

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 45 (1969-1971)
Heft: 1

Artikel: Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli
Autor: Morf, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANS MORF

Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich
von Waldmann bis Zwingli

ZÜRICH 1969

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
(Kantonale Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde)

Band 45, Heft 1
(133. Neujahrsblatt)

Inhalt

<i>Einleitung</i>	V
 I. <i>Die zürcherische Obrigkeit</i>	 I
1. Die Grundzüge der Geschworenen Briefe von 1489 und 1498	1
2. Die Kleinen Räte	3
Innere Struktur	3
Wirtschaftliche Struktur	22
Gesellschaftliche Struktur	38
3. Der Große Rat	42
Verfassungs- und gewohnheitsrechtliche Stellung.	42
Verhältnis zu den Kleinen Räten	43
Innere Struktur	53
 II. <i>Obrigkeit und Zünfte</i>	 55
 III. <i>Obrigkeit und Pensionenfrage</i>	 64
 <i>Anhang</i>	 77
Die Ratsherren von freier Wahl	77
Die Verordneten zur Prüfung der Säckelamtsrechnung	78
Die Verordneten für die Behandlung außenpolitischer Probleme	80
Die Tagsatzungsabgeordneten	84
Liste aller Verordneten	88
Verordnete aus den Reihen der Bürger	92
Amtleute	94
Klosterpfleger	96
Vögte.	97
Vermögensausweise von Zürichern, die nicht der Obrigkeit angehörten	101
Zum Problem der Ratsmanualien	103
Quellen- und Literaturverzeichnis	104

Einleitung

Die vorliegende Arbeit fragt nach der sozialen Struktur der zürcherischen Räte in der Zeit vor und zu Beginn der Reformation und nach dem Einfluß, den einzelne Ratsmitglieder im Rahmen der Zunftverfassung ausübten.

Sie weist ferner am Verhältnis der Obrigkeit zu den Zünften den immanenten Gegensatz von Obrigkeitsanspruch des Großen Rates und der Zunftverfassung nach, und sie zeigt, wie groß die Spannung zwischen Verfassung und politischer Wirklichkeit zu Beginn der Reformation war.

Da sie sich insbesondere mit der sozialen Struktur der zürcherischen Obrigkeit befaßt, mußte sie an die Ergebnisse von Hektor Ammann anschließen. Hektor Ammann schloß seine Arbeit mit der Untersuchung der Steuerrödel der Jahre 1467 bis 1470, und er bedauerte, daß wir uns nicht auch ein Bild über die sozialen Verhältnisse zur Zeit der größten Machtentfaltung der Alten Eidgenossenschaft machen können¹. Die Quellen fließen nach 1470 tatsächlich recht spärlich; gerade mit Einschluß der Ergebnisse Ammanns gestatten sie uns gleichwohl, einen Blick in die soziale Struktur der zürcherischen Obrigkeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu werfen.

Wenn der Vorstand der Antiquarischen Gesellschaft sich entschlossen hat, diese Arbeit als Neujahrsblatt herauszugeben, so geschieht das auch im Andenken an Prof. Dr. Hektor Ammann (1894—1967). Vor Jahren hatte die Gesellschaft mit Hektor Ammann vereinbart, daß er seine begonnenen „Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter“ beenden und die Gesellschaft sie als Neujahrsblatt publizieren würde. Sein Tod hat dies leider verhindert. Nun soll wenigstens die Fortführung seiner Pläne von jüngerer Hand an seine großen Verdienste um die Aufhellung der spätmittelalterlichen Zürcher Geschichte erinnern.

¹ Ammann, Untersuchungen I, 313.

I. Die zürcherische Obrigkeit

1. Die Grundzüge der Geschworenen Briefe von 1489 und 1498

Die beiden Geschworenen Briefe¹ vom 25. Mai 1489 und 20. Mai 1498 hatten als wichtigsten Gegenstand die Zusammensetzung² der zürcherischen Obrigkeit zum Inhalt.

Die beiden zusammen 50 Mitglieder³ zählenden Kleinen Räte waren danach wie folgt zusammengesetzt:

- 2 aus der Mitte des Großen Rates gewählte Bürgermeister,
- 24 durch die einzelnen Zünfte gewählte Zunftmeister,
- 4 durch die Gesellschaft der Constaffel gewählte Constaffelherren,
- 12 aus der Mitte des Großen Rates gewählte Zunfttratsherren,
- 2 aus der Mitte des Großen Rates gewählte Ratsherren der Constaffel,
- 6 vom Großen Rate gewählte Ratsherren von freier Wahl, die beliebig aus einer der 12 Zünfte oder der Constaffel gewählt werden konnten.

Die eine Hälfte davon amtierte als neuer Rat je während eines halben Jahres. Nach Unterbruch eines halben Jahres hatten sich die Zunftmeister und Constaffelherren, die weiterhin im Regimente bleiben wollten, in Zünften und Constaffel einer Wiederwahl zu unterziehen, während der Große Rat die von ihm gewählten Ratsherren durch Umfrage bestätigte⁴.

Diese Neuwahlen und Bestätigungen fanden jeweils 14 Tage vor dem Antritt des neuen Rates statt. Die Amtszeit des einen Rates, des Natalrates, begann am 28. Dezember, diejenige des Baptistalrates am 25. Juni. Auf die gleichen Termine wählte der Große Rat je einen Bürgermeister; auch deren Amtsdauer betrug also ein halbes Jahr.

Es war aber Übung, daß der neue Rat den alten zu seinen Verhandlungen beizog; in den Ratsmanualien der Jahre 1484–1515 erscheinen durchwegs beide Räte (*beid rät*) als die beratende und beschließende Instanz.

¹ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 132–141.

² Haas 8f. beschreibt, sorgfältig dem 5. Geschworenen Briefe folgend, die Zusammensetzung der Obrigkeit. Wir beschränken uns unter Hinweis auf seine Arbeit auf die notwendigsten Angaben.

³ Ratslisten XVI.

⁴ Ratslisten XIX.

Der neue Rat, allein versammelt, richtete jeweils donnerstags um Frevel und Bußen¹; er amtierte – in den meisten Fällen wenigstens – zusammen mit dem Reichsvogt als Malefizgericht².

Der Große Rat bestand seit 1498 aus den 50 Mitgliedern der Kleinen Räte, den 144 Zwölfen (eine jede Zunft war mit 12 Mann vertreten), ferner aus den 18 Constafflern³, somit zusammen aus 212 Mitgliedern. Seine insgesamt 162 Zwölfer und Achtzehner werden in den Akten vielfach als *Burger* bezeichnet.

Starb ein *Burger* oder wurde er sonstwie ratsunfähig, so wählten die Kleinen und Großen Räte der betreffenden Zunft einen neuen Zwölfer. In entsprechender Weise erkoren die Mitglieder der Constaffel, die in den Kleinen Räten saßen, zusammen mit den übriggebliebenen Achtzehnern einen neuen *Burger*. Dieser blieb demnach grundsätzlich lebenslanglich im Amte.

Die Zünfte selber konnten also nur über die halbjährlichen Zunftmeisterwahlen direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der Obrigkeit nehmen.

Es ergibt sich aber aus all den Bestimmungen, daß die beiden Geschworenen Briefe im Zeichen des zahlenmäßigen Übergewichtes des zünftlerischen Elementes über die Constaffel standen, und während der 4. Geschworene Brief die von Waldmann⁴ erzwungene Reduktion der Vertreterzahl der Constaffel auf 3 Sitze pro Halbjahr bestätigte, deren Anteil also auf $\frac{1}{8}$ der Kleinen Räte festsetzte, verminderte der 5. Geschworene Brief darüber hinaus deren Vertreterzahl in den Burgern von 24 auf 18.

Andererseits brachten die beiden Briefe einen Ausgleich zwischen Constaffel und Zünften in dem Sinne, daß der 4. Geschworene Brief die Sonderrechte⁵ der Zunftmeisterschaft aufhob, der 5. sie auf die Sachen beschränkte, die Gewerbe und Handwerk betrafen⁶, und damit den im 4. Geschworenen Briefe unmißverständlich zum Ausdruck gekommenen Willen bestätigte, daß kein Ratsherr mehr Macht haben dürfe als ein Zunftmeister und umgekehrt⁷.

Im weiteren verhalfen die beiden Geschworenen Briefe dadurch zu einem Ausgleich zwischen den verschiedenen Zünften, daß sie für jede einzelne Zunft das Anrecht auf zwei Zunftmeister und einen Ratsherrn sowie auf die gleiche Anzahl Burger erkannten, und nur in bezug auf die sechs

¹ StAZ A 43.1, ferner StAZ B III.4, 31 v.

² Ausnahmen: StAZ B VI 248, fol. 56r (*beid rät*), B VI 248, fol. 149r (*Rät und Burger*).

³ 1489: 24 Constaffler.

⁴ Vgl. Gagliardi, Dokumente I, LXXIII.

⁵ Über die weitgehenden Sonderrechte, die sich die Zunftmeisterschaft im Laufe des 15. Jahrhunderts angemaßt hatte, vgl. Gagliardi, Dokumente I, LXI.

⁶ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 139.

⁷ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 141.

Ratsherren von freier Wahl ließen sie einen gewissen Spielraum frei. Und wenn auch der Vorschlag nicht durchdrang¹, man sollte, um einer allfälligen Machtkonzentration beim Bürgermeister vorzubeugen, deren vier erwählen, die sich im Turnus von zwei Jahren ablösen, so ist er gleichwohl bezeichnend für den Geist, der diese beiden Geschworenen Briefe – Meisterwerke des Kompromisses – schuf: jegliche Machtkonzentration sollte vermieden, allen Gruppen gleicher Anteil an der Macht gegeben werden.

Würde aber einer solchen Verfassung, die zwar – mühsam genug – der Constaffel noch eine gewisse Sonderstellung einräumte, sonst aber auf ein Wahlprinzip abstellte, das auf der Gleichheit der zwölf Zünfte beruhte, auch eine zahlenmäßige Gleichheit wie eine Gleichheit der wirtschaftlichen Bedeutung der zwölf Zünfte entsprechen? Oder würde es nicht zu einer Spannung zwischen Verfassung und politischer Wirklichkeit in dem Sinne kommen, daß die stärkeren Gruppen nach vermehrter politischer Einflußnahme drängten und versuchten, einen Einfluß zu erhalten, der über ihre formale verfassungsrechtliche Stellung hinausging?

2. Die Kleinen Räte

Innere Struktur

Betrachtet man die gruppenmäßige Zugehörigkeit all der Amtsinhaber und Ratsherren, die der Große Rat erwählen konnte, ohne dabei dem Zwang der Zahlenverhältnisse der Geschworenen Briefe unterworfen zu sein, so ergibt sich ein ganz anderes Bild vom Kräftespiel innerhalb der zürcherischen Obrigkeit, als es die Geschworenen Briefe haben wollten.

Schon die Wahlen in das Bürgermeisteramt sprechen eine deutliche Sprache:

1. Konrad Schwend	Constaffel (1489–1498)
2. Felix Brennwald	Saffran (1490–1492)
3. Heinrich Röist	Constaffel (1492–1501)
4. Rudolf Escher	Constaffel (1499–1504)
5. Mathis Wyß	Meisen (1502–1501)
6. Marx Röist	Constaffel (1505–1523)
7. Felix Schmid	Meisen (1511–1524)
8. Heinrich Walder	Schmiden (1524–1541)

Der Große Rat verlieh also das höchste Amt der Stadt ausschließlich den Vertretern der Constaffel und der Zünfte zur Saffran und zur Meisen, und erst in der Reformationszeit griff er mit Heinrich Walder auf einen Ver-

¹ StAZ A 43.1, Entwurf und Beratungsprotokoll zum Geschworenen Brief 1489 (... *damit sich keyner sins gwalts dest furer troisten, ald einen anhang machen möcht* ...).

treter der Zunft zur Schmiden zurück. Während all der Jahre von 1489–1524 entnahm er übrigens stets einen der beiden Bürgermeister der Constaffel, von 1493 bis 1501 sogar alle beide, und es ist fast undenkbar, daß er den Mathis Wyß, der das Amt von 1502 bis 1510 bekleidete, und der daraufhin bis zu seinem Tod im Jahre 1528 als Ratsherr von freier Wahl im Regimente verblieb, zum Bürgermeister gewählt hätte, wenn er nicht im Jahre 1498 von der Zunft zur Waag zu derjenigen der Meisen übergetreten wäre¹.

Braucht es aber noch eigens erwähnt zu werden, daß der Große Rat dadurch, daß er dieses Amt während fast 35 Jahren ausschließlich in den Händen der drei Gruppen zur Constaffel, zur Safran und zur Meisen beließ, diesen zu einem politischen Gewicht verhalf, das weit über deren formale verfassungsrechtliche Stellung hinausging?

Erstaunlich ist es deshalb, daß er das politische Gewicht dieser drei Gruppen durch die Besetzung des wichtigen Säckelamtes mit Vertretern dieser Gruppen noch verstärkte:

Als *Säckler* bezeugt oder nachgewiesen:

Peter Effinger	Constaffel	(1489, StAZ B II 16, S. 99);
Hans Engelhard	Meisen	(1489, StAZ B II 16, S. 99);
Hans Keller	Meisen	(1494, StAZ B II 25, S. 24);
Marx Röist	Constaffel	(1495, StAZ B II 26, S. 65);
Jakob Stapfer	Meisen	(1503, StAZ B II 34, S. 38);
Jakob Escher	Constaffel	(Hüßy, Beilage 9);
Dominikus Frauenfeld	Safran	(Hüßy, Beilage 9);
Jakob Meiß	Constaffel	(1510, StAZ B II 47, S. 17);
Mathis Wyß	Meisen	(1518, StAZ BVI 246, fol. 323 v.);
Heinrich Röichly	Schmiden	(1518, StAZ BVI 246, fol. 323 v.);
Jakob Werdmüller	Safran	(Hüßy, Beilage 9).

Das tat er im weiteren aber auch auf dem Wege über die Ratsherren von freier Wahl². Wie die untenstehende Liste zeigt, entnahm er diese fast ausschließlich der Constaffel und der Zunft zur Meisen:

	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502 ³	1503	1504	1505	1506
Constaffel	4	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Meisen	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	1	1	1	1
Weggen						1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Waag														1	1	1	1	1

¹ Ratslisten 259.

² Vgl. Anhang I.

³ In diesen Jahren (1502 und 1503) zählte der Natalrat 13 Ratsherren, da Heinrich Röist, der das Amt eines Bürgermeisters niedergelegt hatte, als Ratsherr verblieb. Die Constaffel stellte damals also drei Ratsherren von freier Wahl; vgl. Ratslisten 263.

	1507	1508 ¹	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524
Constaffel	2	2	2	2	2	2	3	3	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Meisen	1	1	1	1	2	2	1	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4
Weggen	2	1	1	1	1	1	1											
Waag	1	1	1	1														
Widder										1	1	1	1	1				
Schuhmachern		1	1	1	1	1	1	1	1	1								

Der Widerspruch zwischen den Absichten der Zunftverfassung und dem tatsächlich überragenden Einfluß, den die drei genannten Gruppen ausüben konnten, läßt sich nirgends anschaulicher zeigen als am Beispiel der Wahlen, die der Große Rat im Jahre 1489 vornahm. Im gleichen Momente nämlich, da er durch den 4. Geschworenen Brief die von Waldmann erzwungene Reduktion der Vertreterzahl der Constaffel bestätigte², entnahm er dieser Gesellschaft gleich vier Ratsherren von freier Wahl und erhöhte damit deren Anteil wieder auf $\frac{5}{24}$ der Kleinen Räte!

Warum aber setzten sich gerade die drei Gruppen zur Constaffel, zur Saffran und zur Meisen in dieser auffallenden Weise bei den Wahlen durch, die der Große Rat nach freiem Ermessen durchführen konnte? Wir vermuten, daß sie ihren Erfolg dem hohen gesellschaftlichen Ansehen, der wirtschaftlichen Macht verdankten.

Die außergewöhnliche Tätigkeit, die die Vertreter dieser drei Gruppen ferner als Kommissionsmitglieder, als „Verordnete“, entfalteten, bestärkt uns in unserer Annahme.

Da die Obrigkeit nämlich keine ständigen Kommissionen kannte, sondern — je nach ihrer Zuständigkeit — Kleine Räte oder Großer Rat für jede neue Aufgabe eine neue Kommission bildeten, hätte sie es in der Hand gehabt, den Anteil an den Kommissionsgeschäften gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen zu verteilen.

Das tat sie in der Zeit von 1489–1524 allerdings nur zu zwei Malen, in jenem Momente, als es darum ging, die Vorberatungen für den 5. Geschworenen Brief durchzuführen und es also die höchste politische Not-

¹ Schnyder vermerkt auf Seite 268 der Ratslisten, daß die durch den Tod von Jakob Aeberli freigewordene Ratsherrenstelle mit Konrad Bachofen von der Zunft zur Schuhmachern besetzt wurde. Nun wurde Bachofen im Jahre 1505 infolge Rücktrittes als Zunftmeister der Zunft zur Schuhmachern durch Cristan Meyer ersetzt (Ratslisten 266). Im gleichen Jahre erscheint aber ein Konrad Bachofen in den Fronfastenrödeln der Constaffel (StAZ, W 15.115.1). Es ist anzunehmen, daß es sich um denselben Bachofen handelte, und daß der Rücktritt als Zunftmeister mit dem Übertritt in die Constaffel zusammenhing. Wir müßten also, die Richtigkeit unserer Annahme vorausgesetzt, die obige Liste in der Weise korrigieren, daß die Zunft zur Schuhmachern überhaupt keinen Ratsherrn von freier Wahl stellt, die Constaffel aber für die Jahre 1508–1516 je einen Vertreter mehr erhält.

² Vgl. oben S. 2.

wendigkeit erforderte. Schon im Jahre 1492 hatte der Große Rat einen ersten Anlauf gemacht. Er überließ es damals den Kleinen und Großen Räten der Constaffel und einer jeden Zunft, je einen Verordneten dafür zu bestimmen¹.

Der Arbeit dieser Kommission war aber kein Erfolg beschieden gewesen, und erst im Jahre 1497 nahm der Große Rat die Änderung des 4. Geschworenen Briefes wieder an die Hand. Er beauftragte damals Constaffel und Zünfte, je zwei Mann zu bestimmen, welche *umb ein Regiment, das unser gemeinen Statt loblich und erlich sin möge, underred haben sollen* und welche die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Großen Rate als der letzten entscheidenden Instanz vorzulegen hätten².

Wenn die Obrigkeit sonst die Arbeit nicht gleichmäßig verteilte, sondern einzelne Mitglieder in besonderer Weise bevorzugte, dann mochten sie allerlei Nützlichkeitsabwägungen dazu geführt haben.

Einmal diente ihre Gewohnheit, für die Lösung gleichliegender Probleme die gleichen Ratsmitglieder zu verordnen, der Arbeitsvereinfachung. Die betreffenden Verordneten waren bereits mit den einschlägigen Fragen vertraut und boten Gewähr für prompte Erledigung der Angelegenheit.

So ist es kein Zufall, daß der Große Rat im Jahre 1498 in einen viergliedrigen Ausschuß, der den Auftrag hatte, eine Ordnung betreffend den Holzkauf aufzustellen, Jakob Aeberli, Konrad Bachofen und Ulrich Felix abordnete³; er hatte diese drei nämlich zwei Jahre früher schon beauftragt, den Beschwerden „wegen des Holzkaufs auf der Brücke“ nachzugehen⁴. Die Kleinen Räte werden sich auch wohl im Jahre 1497, als sie Bürgermeister Schwend in einen Ausschuß wählten, der Ordnungen betreffend die Appellation auszuarbeiten hatte, daran erinnert haben, daß ihr Bürgermeister bereits einmal in einer solchen Kommission mitgewirkt hatte⁵, und wenn der Große Rat im Jahre 1517 beschloß, daß diejenigen, die früher zu den Satzungen verordnet waren, wiederum „darüber sitzen“ sollten⁶, und wenn sich überdies oft die Formulierung findet: *min Herren* (sind verordnet) *so vormals von minen Herren Räten* (und Burgern) *darzu verordnet sind*⁷, so spiegelt sich darin der Wille der Obrigkeit, die Auswahl der Verordneten nach dem Gesichtspunkt eines haushälterischen Einsatzes der Kräfte vorzunehmen.

Daß diese obrigkeitliche Praxis aber eine Einschränkung im Kreis der Verordneten nach sich zog, ist offensichtlich, und es zeigt sich dies beson-

¹ StAZ B II 22, S. 108.

² StAZ B II 28, S. 109.

³ StAT B II 29, S. 11.

⁴ StAZ B II 27, S. 49.

⁵ StAZ B II 21, S. 27, B II 28, S. 73.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 182 v.

⁷ Vgl. dazu: StAZ B II 22, S. 67; B II 32, S. 9; B VI 249, fol. 25 v.

ders deutlich bei jenem großen Gremium, das die Kleinen Räte – bei Gelegenheit auch der Große Rat – zur jährlichen Prüfung der Säckelamtsrechnung bestellten¹.

Dafür, daß dieses Gremium keine feste Behörde war, spricht der leicht schwankende Mitgliederbestand², ferner die bereits erwähnte Tatsache, daß zuweilen auch der Große Rat die Mitglieder bestimmte (er wählte sie in den Jahren 1490, 1499–1501, 1524), sowie die Formulierung, mit denen die Obrigkeit jeweils die Mitglieder wählte: *sind verordnet zu der Secklern Rechnung*, oder *dis söllent von minen Herren den Secklern Rechnung nemen*. Zieht man aber die relativ wenigen Mutationen, die das große Gremium gerade in den Jahren vor und zu Beginn der Reformation aufwies, in Betracht (1512: 4, 1514: 5, 1516: 4, 1517: 2, 1518: 0, 1519: 1, 1520: 1, 1521: 0, 1522: 2, 1523: 1), so darf man füglich annehmen, die jährliche Wahl sei für die meisten Mitglieder lediglich einer Bestätigung gleichgekommen, und es habe sich dieses Gremium zwar nicht in formeller, aber in tatsächlicher Hinsicht zumindest auf gutem Wege befunden, zur festen Behörde zu werden.

Die Bereitschaft der Obrigkeit, auf die Verteilung der Kommissionsgeschäfte auf breiter Basis zu verzichten und dafür die Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Ratsmitglieder in ihre Dienste zu stellen, zeigt sich insbesondere an den Ernennungen, die sie für jenen Ausschuß vornahm, der eine ähnliche – jedoch erweiterte – Kontrollaufgabe auf dem Gebiete der städtischen Finanzen durchzuführen hatte.

Es handelte sich dabei um jene Kommission von 5–8 Mann, die zwar nicht jährlich³, aber doch dann und wann neben der Liste der Verordneten für die Prüfung der Säckelamtsrechnungen erscheint.

Die Mitglieder dieser Kommission waren *zu der Stat Rechnungen geordnet*⁴ und hatten die Aufgabe, die Rechnungen der Vögte und der Pfleger⁵ sowie der Amtleute zu prüfen⁶. Auf Grund ihres Aufgabenbereiches, ihrer Zusammensetzung und der Tatsache, daß sich im Ratsmanual von 1495 eine Liste von sieben Namen findet mit der Bemerkung: *dis sind Rechner*⁷, und daß das Ratsmanual der Baptistalhälfte des Jahres 1509 eine Liste von

¹ Vgl. Anhang II.

² Vgl. Anhang II.

³ 1489: StAZ B II 16, S. 123; 1491: B II 20, S. 108; 1494: B II 25, S. 1; 1495: B II 26, S. 1; 1497: B II 28, S. 18; 1499: B II 30, S. 3; 1503: B II 34, S. 38; 1504: B II 35, S. 2; 1509: B II 45, S. 29; 1511: B II 49, S. 26; 1516: B VI 246, fol. 16 v; 1518: B VI 246, fol. 259 v; 1524: B VI 249, fol. 146 r; 1529: B VI 250, fol. 268 v.

⁴ StAZ B II 28, S. 18.

⁵ StAZ B II 35, S. 2.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 16 v.

⁷ StAZ B II 26, S. 1.

fünf Mann aufweist, die als *Rechner* bezeichnet wurden¹, schließt Hüßy², daß es sich dabei um den Rechenrat³ gehandelt haben mußte.

Es erweist sich tatsächlich, daß der Große Rat immer wieder den Anlauf nahm, dieser Kommission eine Zusammensetzung zu geben, die die spätere definitive Zusammensetzung des Rechenrates vorbildete. So beschloß er schon im Jahre 1499, daß ihr unter anderen auch die beiden Bürgermeister angehören sollten, ferner ein Obristzunftmeister⁴, und im Jahre 1503 erkannte er, daß *Herr Burgermeister Wiß, ald wer je alt Burgermeister ist*, zu der Prüfung der Stadtrechnungen zu verordnen sei⁵. Er bestätigte diese Zusammensetzung im Jahre 1516, und zwei Jahre später gingen die Kleinen Räte einen Schritt weiter, indem sie auch die beiden Säckler dazu abordneten⁶.

Bedeutsam für unsere Fragestellung aber ist, daß der Große Rat neben diesen Inhabern wichtiger Ämter nur solche Ratsmitglieder in diese Kommission erkor, die bereits während Jahren bei der Prüfung der Säckelamtsrechnungen mitgeholfen und sich auf diese Weise besondere Kenntnisse des städtischen Finanzhaushaltes erworben hatten. So gehörten ihr im Jahre 1516 Jacob Grebel, Hans Rollenbutz und Thoman Sprüngli an⁷, wobei Jacob Grebel seit 1512, Thoman Sprüngli seit 1514 bei der Abnahme der Säckelamtsrechnung mitwirkten, Hans Rollenbutz schon im Jahre 1508 einmal als Verordneter bezeugt ist⁸. Die Kleinen Räte ihrerseits bestätigten im Jahre 1518 wiederum diese drei Mitglieder. Neu ernannten sie Gerold Edlibach und Junker Hans Keller⁹. Dieser brachte seine reichen Erfahrungen als ehemaliger Säckler mit, jener war wie Jacob Grebel schon seit 1512 Verordneter zur Prüfung der Säckelamtsrechnung. Zugleich Verordnete zur Prüfung dieser Rechnung waren aber auch die beiden neuen Mitglieder der Kommission des Jahres 1524, Hans Usteri und Hans Stapfer¹⁰.

Die Obrigkeit zeigte aber nicht nur auf dem Gebiete der städtischen Finanzkontrolle, daß sie gewillt war, die Arbeit in den Ausschüssen, eines haushälterischen Einsatzes der Kräfte wegen, auf einen relativ kleinen Kreis von Ratsmitgliedern zu beschränken.

¹ StAZ B II 45, S. 29.

² Hüßy 49ff.

³ Der Ausschuß, den Haas 16, in Anlehnung an Largiadèr „Rechenrat“ nennt, ist das Gremium, das die Säckelamtsrechnungen zu prüfen hatte.

⁴ StAZ B II 30, S. 3.

⁵ StAZ B II 34, S. 38.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 259 v.

⁷ StAZ B VI 246, fol. 16 v.

⁸ Vgl. Anhang II.

⁹ StAZ B VI 246, fol. 259 v.

¹⁰ StAZ B VI 249, fol. 146 r.

Da sich gleichliegende Geschäfte vor allem hinsichtlich des Zolls, des Ungeldes, des Bauwesens häuften, pflegte die Obrigkeit auch auf diesen Gebieten die größte Arbeit auf wenige Schultern zu übertragen, und es versteht sich von selbst, daß sie die Ratsmitglieder, die über die größten Einsichten in die betreffenden Probleme verfügten, das heißt die Säckler, Ungelder und Baumeister, besonders häufig als „Fachleute“ in Kommissionen verordnete¹.

Ein weiterer Umstand, der zu einer gewissen Einschränkung in der Zahl der Verordneten führte, lag darin, daß sie bei der Auswahl die besonderen Fähigkeiten der Ratsmitglieder berücksichtigte. Wenn Hans Keller und Felix Schmid neben der großen Arbeit, die sie ohnehin im Dienste der Stadt verrichteten, besonders häufig dort als Verordnete auftraten, wo es zu schlichten galt – allein in der ersten Hälfte des Jahres 1490 erscheinen die beiden je zu fünf Malen –, so darf man füglich annehmen, die Kleinen Räte hätten um die Fähigkeiten dieser beiden Ratsfreunde gewußt und sie entsprechend in ihre Dienste gestellt².

Sicherlich diente in diesem Zusammenhang auch der Beschluß des Großen Rates vom 14. Juli 1498, daß der neue Bürgermeister fortan die Stadt verlassen dürfe, falls die Kleinen Räte ihn als Boten verordnen wollten, der Absicht, die besonderen diplomatischen Fähigkeiten des neuen Bürgermeisters der Stadt nutzbar zu machen³.

Eine gewisse einseitige Belastung rührte nicht zuletzt daher, daß die Obrigkeit die Verordneten dem sozialen Rang der Gesprächspartner entsprechend auswählte.

So waren nur solche vornehmen Ratsmitglieder wie Felix Brennwald, Felix Schwarzmurer, Lazarus Göldli gut genug, um mit den Edeln in der Grafschaft Kyburg zu verhandeln⁴, und während es die Kleinen Räte im Jahre 1490 für tunlich erachteten, die beiden Bürgermeister zusammen mit Gerold Meyer von Knonau und Matthis Wyß zu den einflußreichen Chorherren der Propstei zu verordnen⁵, schickte der Große Rat im Jahre 1496, als die Frau von Geroldseck der neugewählten Äbtissin Katharina von Zimmern Schwierigkeiten bereitete, gleich drei Ritter in die Abtei: Felix Schwend, Heinrich Göldli, Hartmann Rordorf⁶.

¹ Säckler: StAZ B II 17, S. 117; B II 32, S. 9; B II 34, S. 11; B II 39, S. 27; B VI 246, fol. 46 v; 132 v; 182 v. Baumeister: StAZ B II 16, S. 2; B II 23, S. 24; B II 26, S. 83; B II 27, S. 69; B II 29, S. 50.

² Hans Keller: StAZ B II 17, S. 66; S. 84; S. 85; S. 93; S. 125. Felix Schmid: StAZ B II 17, S. 33; S. 47; S. 48; S. 123; S. 125.

³ StAZ B II 29, S. 57.

⁴ StAZ B II 19, S. 20.

⁵ StAZ B II 18, S. 67.

⁶ StAZ B II 27, S. 40.

Mochten also viele Gründe die Obrigkeit veranlaßt haben, die Auswahl der Verordneten zu beschränken, so wäre sie doch nicht gezwungen gewesen, die Verordneten in so hohem Maße aus der Mitte der drei Gruppen zur Constaffel, zur Saffran und zur Meisen zu wählen, wie sie das gemäß untenstehender Liste¹ tat:

Gruppe:	Anzahl der Ernennungen:	Prozentzahl:
Constaffel	822	32
Saffran	327	13
Meisen	497	19
Schmiden	96	4
Weggen	223	9
Gerwe	67	3
Widder	58	2
Schuhmachern	105	4
Zimmerleuten	47	1
Schneidern	49	1
Schiffleuten	96	4
Kämbel	126	5
Waag	60	3
Total:	<u>2573</u>	<u>100</u>

Gerade 64% aller Verordneten, die sich anhand der Ratsmanualien und der Rats- und Richtbücher der Jahre 1489–1524 nachweisen lassen, gehörten also der Constaffel, der Zünfte zur Saffran und zur Meisen an, und was wir hinsichtlich der Wahl der Bürgermeister, der Säckler, der Ratsherren von freier Wahl gesehen haben, wiederholt sich in bezug auf die Wahlen in die Kommissionen: wo die Geschworenen Briefe keine Vorschriften betreffend die Gruppenzugehörigkeit machten, drangen diese drei Gruppen durch und erhielten so einen Einfluß, der weit über ihren zahlenmäßigen Anteil an den Kleinen Räten hinausging, ja sie verschafften sich auf diese Weise eine geradezu beherrschende Stellung innerhalb des zürcherischen Zunftregiments. Dieses stellte sich in seiner inneren Struktur also nicht, wie es die Geschworenen Briefe wollten, als eine Körperschaft von lauter gleichberechtigten Gruppen dar, sondern als eine solche mit deutlich hierarchischer Spitze. Und sollte unsere eingangs dieses Abschnittes ausgesprochene Vermutung² zutreffen, das politische Übergewicht dieser drei Gruppen habe auf deren wirtschaftlicher Macht beruht – was anderes hätte auch zu dieser überragenden Stellung führen sollen? –, so könnten wir sagen, das zürcherische Zunftregiment sei hierarchisch, der sozialen Geltung der einzelnen Gruppen und Mitglieder entsprechend, gegliedert gewesen.

¹ Vgl. dazu Anhang V.

² Vgl. oben S. 5.

Einen zwingenden Hinweis dafür, daß diese überragende Position der drei Gruppen mit deren wirtschaftlicher Macht in Zusammenhang stehen mußte, gibt uns die Tätigkeit der Vertreter dieser Gruppen auf außenpolitischem Gebiete. Hier nämlich, wo die Dienste für die Stadt mit besonders hohen Opfern zeitlicher und finanzieller Art verbunden waren – der Reit- und Roßlohn¹, der die Obrigkeit ihren Boten gewährte, entschädigte den Arbeitsausfall kaum – übernahmen die Vertreter der drei genannten Gruppen fast die gesamte Arbeit². Wie die Listen im Anhang III zeigen, stellte die Constaffel bis zum Jahre 1516 allein 55% der Boten und Verordneten für außenpolitische Fragen, Constaffel, die Zünfte zur Saffran und zur Meisen zusammen gar deren 83%, während die Zunft zur Zimmerleuten zum Beispiel in all den Jahren von 1489–1515 nur einmal einen Verordneten stellte, die Zunft zur Schneidern ihrerseits überhaupt nie zum Zuge kam.

Wer wollte auch daran zweifeln, daß die wohlhabenden Mitglieder der Constaffel, die aus den Erträgen ihres Grundbesitzes lebten, am besten in der Lage waren, sich außenpolitisch zu betätigen, auf die Tagsatzungen zu reiten oder Gesandtschaftsreisen zu übernehmen, und daß sich die Kaufleute zur Saffran und die Wirte zur Meisen besser abkömmlich machen konnten als die Vertreter der Handwerkszünfte?

Daß die Obrigkeit dabei nicht nur das wirtschaftliche Moment in Betracht zog, sondern daran dachte, die Mitglieder einzusetzen, die ihr die größten Dienste erweisen konnten, ist für den, der um ihre Praxis bei der Wahl der Verordneten für innerstädtische Angelegenheiten weiß, eine Selbstverständlichkeit³: Leute wie ein Herr Heinrich Göldli, ein Herr Konrad Schwend oder ein Herr Heinrich Röist besaßen doch über weitreichende diplomatische Beziehungen, und es ist einleuchtend, daß sie ihre Stadt mit einem ganz anderen politischen Gewicht repräsentierten als irgendein Zunftmeister. Kam dazu noch eine besondere diplomatische Gabe, wie sie offenbar Marx Röist eigen war – die Worte: *sollichs alles wussend Ir zesagen, mit wytern und früntlichen Worten so darzu gehören, und Ir wol konnendt*, die ihm der Große Rat im Jahre 1507 am Schlusse einer Instruktion widmete⁴, geben davon Zeugnis –, so hatte die Obrigkeit allen Grund, die diplomatischen Missionen den Vertretern dieser drei Gruppen zu übertragen.

Der Große Rat hätte zwar, theoretisch wenigstens, an einem Punkte die Möglichkeit gehabt, den Kreis der Verordneten etwas zu erweitern, ohne diesen ein allzu großes Opfer zuzumuten: bei der Wahl der Mitglieder in die

¹ Vgl. StAZ A 43.1, Nr. 49, ferner B II 32, S. 12.

² Vgl. Anhang III., IV.

³ Vgl. oben S. 6ff.

⁴ StAZ B VIII.1, 6 r.

Ausschüsse, die lediglich die Aufgabe hatten, ein außenpolitisches Problem vorzubereiten.

Wenn er das nur in sehr beschränktem Maße tat¹ und er auch für diese Ausschüsse diejenigen Ratsfreunde erwählte, die die Kleinen Räte bereits als Tagherren genommen hatten, so ließ er sich dabei wiederum von rein praktischen Erwägungen leiten: die Tagherren verfügten über die größten Einsichten in die außenpolitischen Verhältnisse und waren so in der Lage, ihm die besten Ratschläge auszuarbeiten.

Ob das aber nicht dazu führen mußte, daß die Vertreter dieser drei Gruppen die außenpolitische Ausrichtung der Stadt in maßgebender Weise bestimmen konnten?

Seit 1516 läßt sich allerdings eine gewiß leichte, dennoch bedeutungsvolle Verlagerung auf einige Vertreter von Handwerkszünften wahrnehmen². Der Kreis der Verordneten war zwar immer noch klein: nur 26 Ratsmitglieder befaßten sich in besonderer Weise mit diesen Problemen, und was die Boten betraf, so brachte erst das bewegte Jahr 1524 eine deutliche Erweiterung, indem damals gerade 22 Boten erschienen, davon 14 neue³. Die Constaffel und die beiden obersten Zünfte beherrschten das Feld selbstverständlich immer noch. Statt der 55% der Verordneten und Boten der Jahre 1489–1515 stellte die Constaffel jedoch nun deren 41%, und der prozentuale Anteil der drei Gruppen zusammen fiel von 83% auf die immer noch respektable Zahl von 62%.

Ein Ausschuß allerdings, wie ihn der Große Rat am Samstag vor Judica (8. März) des Jahres 1516 bestimmte und der den Auftrag hatte, die Bünde auf die Möglichkeiten hin zu prüfen, wie der gegenwärtigen Zerrissenheit der Eidgenossenschaft entgegengetreten werden könnte, wäre wohl im Jahre 1514 noch nicht möglich gewesen. Dieser bestand selbstverständlich in der Mehrzahl aus mit der Materie vertrauten und mit den Repräsentanten anderer Obrigkeiten bekannten Ratsmitgliedern wie Heinrich Röichli, Mathis Wyß, Johannes Berger, Hans Rollenbutz, wies aber keinen einzigen Vertreter der Constaffel in den Kleinen Räten auf⁴.

Was aber mochte nur zu dieser fühlbaren Einbuße an politischem Gewicht geführt haben⁵? Hatten diese Vertreter von Handwerkszünften,

¹ Vgl. dazu Anhang III, IV.

² Vgl. Anhang IIIa.

³ Die 14 neuen Boten waren: Diethelm Röist, Konrad Escher, Jos von Kusen, Konrad Luchsinger, Rudolf Thumisen, Heinrich Werdmüller, Johannes Wegmann, Hans Kambli, Hans Rudolf Lavater.

⁴ StAZ B VI 246, fol. 29 v. Vgl. unten S. 71 ff.

⁵ Diese Einbuße läßt sich selbstverständlich auch in bezug auf innerstädtische Probleme feststellen und kommt wohl nirgends so augenfällig zum Ausdruck wie beim Vergleich der

insbesondere aber Johannes Berger, dessen bedeutende diplomatische Tätigkeit wesentlich zu dieser Verschiebung im Hauptgewicht der außenpolitischen Arbeiten führte, einen wirtschaftlichen Stand erreicht, der demjenigen der Mitglieder der Constaffel gleichkam? Oder wäre es möglich gewesen, daß die Constaffel und die beiden obersten Zünfte sich in einer wirtschaftlichen Stagnation wie in einer Krise personeller Art befanden, und daß das den Vertretern von Handwerkszünften die Übernahme der außenpolitischen Tätigkeit und damit eine besondere Einflußnahme auf die außenpolitische Ausrichtung ihrer Stadt erst eigentlich ermöglichte?

Es zeigt sich, daß das letztere zutraf. Die Constaffel insbesondere hatte bis zum Jahre 1516 durch den Tod ihrer profiliertesten Mitglieder: Konrad Schwend († 1499), Hartmann Rordorf († 1503), Heinrich Röist († 1509), Heinrich Göldli († 1514) viel an politischem Gewicht eingebüßt, ferner dadurch, daß sich der fünfte im Bunde dieser Ratsherren von geradezu überragender Bedeutung, der noch lebende Gerold Meyer von Knonau, ein Jahrgänger von Marx Röist und von Felix Schmid, seit 1515 gänzlich von Sonderaufgaben entlastete¹.

Zwar übte gerade ab 1516 ein Vertreter der Constaffel, Bürgermeister Marx Röist, den maßgebenden Einfluß auf die Geschicke der Stadt aus², und die Verordnetenlisten zeigen, daß es vor allem die beiden Constaffler Jacob und Felix Grebel waren, die in die Lücke traten und von jenem Jahre an ihre beachtenswerte Tätigkeit im Dienste der Stadt begannen. Wenn die Constaffel gleichwohl ihren früheren übermäßigen Einfluß nicht mehr zurückgewinnen konnte, dann auch deshalb, weil sie gerade in jenem Momente des Generationenwechsels auf dem Schlachtfeld von Marignano den Verlust von drei Ratsmitgliedern zu beklagen hatte, die alle noch eine bedeutsame Rolle hätten spielen können: der von der Zunft zur Saffran

Mitglieder der Kleinen Räte, die im Jahre 1498 und 1516 zur Prüfung der Säckelamtsrechnung verordnet waren:

1498:

Felix Schwend	Constaffel
Heinrich Röist	Constaffel
Heinrich Göldli	Constaffel
Hartmann Rordorf	Constaffel
Gerold Meyer	Constaffel
Felix Keller	Meisen
Mathis Wyß	Meisen
Jakob Escher	Constaffel
Johannes Wätlich	Weggen
Ulrich Meyer	Waag

(StAZ B II 29, S. 61)

1516:

Felix Schmid	Meisen
Rudolf Binder	Zimmerleuten
Heinrich Span	Weggen
Jakob Holzhalb	Widder
Hans Keller	Meisen
Dominicus Frauenfeld	Saffran
Johannes Kramer	Kämbel
Johannes Schlininger	Schiffleuten
Heinrich Schmidli	Schiffleuten

(StAZ B VI 246, fol. 80 r)

¹ Vgl. Anhang V.

² Vgl. unten S. 72f; S. 75.

übergetretene Alexander Metzger, der erst im Jahre 1514 zum Ratsherrn von freier Wahl ernannte Jakob Escher und nicht zuletzt der Bannerherr Jakob Meiß, Säckelmeister seit 1510¹.

Ebenso nachteilig wirkte sich für die Zunft zur Saffran der Tod ihres Zunftmeisters Anthoni Clauser auf dem Schlachtfeld von Marignano aus¹. Auch dieser Verlust – die Leute zur Saffran büßten dadurch ihre hervorragende Stellung zugunsten der Zunft zur Schmiden und vor allem zugunsten der Zunft zum Weggen ein – traf sie in einer Zeit der wirtschaftlichen Stagnation und des Generationenwechsels: Zunftmeister Ulrich Felix, der eine große politische Tätigkeit ausgeübt hatte, war im Jahre 1510 verstorben², Ratsherr Dominicus Frauenfeld, der Vertreter der Großen Ravensburger Gesellschaft³, im Jahre 1516.

Da aber trotz dieser tiefgreifenden Veränderungen innerhalb der Constaffel und der Zunft zur Saffran eigentlich nur drei Zunftmeister von Handwerkszünften in bemerkenswertem Maße außenpolitische Aufgaben übernahmen (Johannes Berger, Felix Wingarter, Heinrich Walder), wobei erst noch, wie bereits erwähnt, der Riesenanteil auf Johannes Berger entfiel (er figuriert von 1516–1524 46mal als Bote von Tagsatzungen), so darf füglich angenommen werden, daß wenigstens Berger einen wirtschaftlichen Stand erreicht hatte, der demjenigen der Mitglieder der Constaffel nahekam oder ebenbürtig war: Die Spitze jener Hierarchie des sozialen Ansehens, die bis 1515 die außenpolitischen Aufgaben ausführte, hatte also mit dem Jahre 1516 eine Veränderung erfahren. Es war aber auch nach 1516 die Spitze des zürcherischen Regimentes, welche die hauptsächlichsten außenpolitischen Aufgaben auf sich nahm.

Aus dieser hierarchischen Ordnung der Kleinen Räte ergibt sich, daß die Zunftmeisterschaft kein Kollegium gleichrangiger Mitglieder bildete, das etwa unter dem Blickwinkel eines Gegensatzes zur Constaffel betrachtet werden dürfte.

Jeder Zunftmeister nahm vielmehr den seinem Ansehen entsprechenden Rang ein, und es läßt sich aus der unterschiedlichen Berücksichtigung bei der Wahl zum Verordneten unschwer ablesen, wie verschieden das Ansehen war, in dem die einzelnen Zunftmeister standen. Und wenn unsere Vermutung tatsächlich zutrifft, daß eine Korrelation zwischen politischer Betätigung und wirtschaftlicher Macht bestand, dann kann aus der unterschiedlichen Beteiligung an den Geschäften der Stadt gefolgert werden, wie beträchtlich das soziale Gefälle zwischen den einzelnen Zunftmeistern gewesen sein mußte.

¹ Ratslisten 276.

² Ratslisten 271. (Nachweis für den 1510 erfolgten Tod: StAZ B V 2, Bl. 191.)

³ QZW. II, 899, 981.

Die Tatsache übrigens, daß sich innerhalb der Kleinen Räte eine ausgeprägte Rangordnung hatte herausbilden können, läßt annehmen, die Zünfte ihrerseits hätten nur die angesehensten und wohlhabendsten Mitglieder zu Zunftmeistern gewählt. Dafür sprechen aber noch andere Gründe. Einmal konnten doch nur ökonomisch gut gestellte Leute die übermäßige zeitliche Belastung und die Opfer wirtschaftlicher Art, die mit der Übernahme eines Ratssitzes verbunden waren, auf sich nehmen¹, denn die Ratstätigkeit wurde grundsätzlich nicht entschädigt².

Dann weist der Umstand, daß viele Zunftmeister diese Belastungen relativ lange, einzelne sogar lebenslänglich auf sich nahmen, darauf hin, dass es sich um Leute handelte, die sich zumindest einer wirtschaftlich unabhängigen Stellung erfreut haben mußten. So verblieben in den Kleinen Räten:

<i>Name</i>	<i>Anzahl Jahre</i>		<i>Als Bürgermeister oder als Ratsherr von freier Wahl</i>	<i>Total</i>
	<i>Als Zunft- meister</i>	<i>Als Zunft- ratsherr</i>		
Rudolf Binder	42	4		46
Heinrich Walder	3	7	28	38
Mathis Wyß		10	28	38
Johannes Keller		36		36
Heinrich Span		35		35
Peter Meyer	32	3		35
Rudolf Stoll		34		34
Felix Schmid	18		13	31
Niklaus Setzstab	31			31
Heinrich Winkler	29			29
Jakob Hegnower	23	6		29
Rudolf Jäckli	15	13		28
Heinrich Bühler	10	15		25
Hans Schwyzer	20	4		24
Konrad Bachofen	15		8	23
Johannes Berger	19	4		23
Rudolf Kienast		22		22
Felix Walder		22		22
Jakob Holzhalb	13	8		21
Johannes Waser, älter	19			19
Johannes Frei		19		19
Dominikus Frauenfeld		18		18
Heinrich Schmidli		17		17

¹ Wie drückend die Mitglieder der Kleinen Räte übrigens diese Belastung oft empfinden mußten, kommt in ihrem Vorschlag vom Jahre 1516 auf Arbeitserleichterung hinsichtlich ihrer richterlichen Tätigkeit zum Ausdruck. Sie beklagten sich dort, daß dieser Tätigkeit wegen *menger der Räten das sin hat müssen verliggen*. . . StAZ A 43.1. Vgl. Ruoff, Räte 33. Pensionen, gegen deren Annahme immer wieder angekämpft wurde (vgl. unten S. 55 ff.), dürften die wirtschaftliche Stellung allfälliger Empfänger nicht entscheidend verbessert haben: die Vermögensausweise geben dafür zu deutliche Hinweise. Vgl. dazu unten S. 27 ff.

² Ausnahme-Entschädigung, durch den Großen Rat bewilligt: StAZ B II 17, S. 75, S. 88; durch die beiden Räte bewilligt: StAZ B II 22, S. 27, B II 26, S. 115.

Im weiteren spricht dafür das immer wieder feststellbare Zurückgreifen der Zünfte auf die bereits vom Großen Rate ernannten Zunfratsherren bei der Wahl zu Zunftmeistern, andererseits die Tendenz des Großen Rates, ehemalige Zunftmeister zu Ratsherren von freier Wahl oder zu Zunfratsherren zu ernennen: das stete Hereinholen der gleichen Leute für die Ausübung neuer Funktionen. So wählten die Zünfte folgende Zunfratsherren zu ihren Zunftmeistern:

<i>Name</i>	<i>Zunft</i>	<i>Ratsherr bis Zunftmeister ab</i>	
Jakob Hegnower	Kämbel	1492	1493
Rudolf Binder	Zimmerleuten	1494	1495
Jakob Holzhalb	Widder	1510	1511
Johannes Keller hinderm Hof	Waag	1512	1513
Heinrich Walder	Schmiden	1512	1520
Johannes zur Eich	Waag	1514	1515
Ulrich von Leimbach	Kämbel	1515	1516
Jakob Zeller	Waag	1518	1519
Hans Bleuler	Waag	1519	1520
Jakob Lübegger	Schneidern	1519	1520
Peter Meyer	Schneidern	1522	1523

Andererseits ernannte der Große Rat zu Ratsherren von freier Wahl oder zu Zunfratsherren:

<i>Zunftmeister</i>	<i>Aufgabe des Zunftmeisteramtes</i>	<i>Vom Großen Rat als Ratsherr von freier Wahl gewählt</i>
Konrad von Kusen	1499	1501
Jakob Stapfer	1504	1509
Konrad Bachofen	1505	1507
Rudolf Jäckli	1505	1511
Konrad Engelhard	1507	1513
Konrad Häginer	1515	1515
Hans Schwyzer	1519	1527
Felix Wingarter	1519	1530

<i>Als Zunfratsherr gewählt</i>		
Rudolf Weber	1490	1501
Johannes Binder	1497	1503
Heinrich Bühler	1498	1500
Heinrich Röichli	1500	1513
Johannes Kramer	1514	1516
Ulrich Trinkler	1518	1526
Johannes Wegmann	1518	1528
Jakob Zeller	1519	1520
Johannes zur Eich	1519	1520
Johannes Berger	1523	1524

Wir glauben ferner auch ein deutlich feststellbares Übergewicht einzelner Zunftmeister über ihre Zunft bis zu einem gewissen Grade der besonderen wirtschaftlichen Lage dieser Leute zuschreiben zu müssen. Daß darüber hinaus der einmal gewählte Zunftmeister sich dank seiner Stellung vermehrten Anhang verschaffen konnte, versteht sich von selbst.

Dieses Dominieren der Zunft zeigt sich darin, daß es sich Zunftmeister ohne weiteres erlauben konnten, ihr Amt für einige Jahre zugunsten desjenigen eines Landvogtes aufzugeben, um sich nach der Rückkehr in die Stadt sogleich wieder zum Zunftmeister wählen zu lassen¹.

So Felix Schmid, der sein Amt im Jahre 1504 wegen seiner Wahl zum Landvogt von Kyburg aufgab² und den die Meisenzunft gleich nach seiner Rückkehr im Jahre 1507 wieder zum Zunftmeister erkor³.

Für Felix Schmid's Nachfolger im Zunftmeisteramt des Jahres 1504, Niclaus Bluntschli, bedeutete die Wahl auch nur eine Wiederwahl. Er war damals nämlich gerade aus Eglisau zurückgekehrt, wo er als Obervogt geamtet hatte⁴. Vorher war er aber bereits während sieben Jahren Zunftmeister gewesen⁵.

In gleicher Weise verfuhr die Zunft zum Widder. Sie erneuerte das Zunftmeisteramt, das Rudolf Steinbrüchel im Jahre 1503 aufgegeben hatte⁶, um als Landvogt von Sargans aufzureiten, sogleich nach dessen Rückkehr⁷. Wir vermuten, sie habe dabei den weniger einflussreichen Rudolf Jäckli einfach zum Rücktritt gezwungen. Daß Steinbrüchel nämlich über ein großes politisches Gewicht verfügte, zeigt sich an seiner bereits fünf Jahre später erfolgten Wahl zum Landvogt von Kyburg⁸, und daß Jäckli andererseits bereit war, in den Kleinen Räten zu dienen, erweist sein im Jahre 1511 erfolgter Wiedereintritt als Ratsherr seiner Zunft⁸.

Nicht zugunsten des Amtes eines Landvogtes, aber doch desjenigen eines obersten Stadtknechtes gab Cristan Meyer im Jahre 1509 sein Zunftmeisteramt der Zunft zur Schuhmachern auf⁹. Nach einigen Jahren dieses wichtigen Dienstes ließ er sich im Jahre 1516 erneut zum Zunftmeister erwählen, um allerdings schon zwei Jahre später infolge seiner Wahl zum

¹ Daß das Interesse für die Übernahme einer Vogtei recht groß war, zeigt uns zum Beispiel das «Ämterbüchlein» von 1489, StAZ A 94.1. Ob dieses Interesse nicht darauf hinweist, daß die Vogtei eine Einnahmequelle darstellte? Vgl. unten S. 35.

² Ratslisten 265.

³ Ratslisten 268.

⁴ StAZ B VI 243, fol. 203 v.

⁵ Ratslisten 263.

⁶ Ratslisten 264.

⁷ Ratslisten 266.

⁸ Ratslisten 271.

⁹ Ratslisten 270, 279.

schirmörtischen Landeshauptmann in Wil wiederum auf das Amt zu verzichten¹.

Die dominierende Stellung, die ein Zunftmeister gegenüber seiner Zunft einnehmen konnte, zeigt sich auch eindrücklich am Beispiel des Johannes Waser, des Vorgängers von Felix Schmid in dem Amte eines Landvogtes von Kyburg. Nachdem der Große Rat Waser zum Landvogt erwählt hatte², nahm die Zunft zur Schiffleuten an seiner Stelle den Johannes Schmidli zum Zunftmeister, um ihn nach der Rückkehr Wasers prompt wieder fallen zu lassen³.

Hätte aber auch diese Zunft, die eine allgemein untergeordnete politische Rolle spielte, eines Mannes entraten können, der die Würde, die Erfahrungen und das politische Gewicht eines Landvogtes von Kyburg mit sich brachte?

Lassen uns alle diese aufgezählten Fakten in der Annahme bestärken, die Zünfte seien zur Ausübung der ihnen durch die Verfassung gegebenen Rechte auf die Mitarbeit ihrer wirtschaftlich gut situierten Mitglieder angewiesen gewesen, so ergibt sich aus dem vorhin Aufgezeichneten noch ein Merkmal, das festgehalten werden muß: diese Zunftmeister zogen den Dienst als Repräsentant der städtischen Gewalt dem Zunftmeisteramt entschieden vor, ja benutzten dieses lediglich als Durchgangsposten und als Sprungbrett für die Wahl in eine wichtige Vogtei oder in ein Amt⁴.

Gewiß mochten unter anderem finanzielle Erwägungen sie dazu geführt haben, eine Landvogtei⁵ dem Zunftmeisteramt vorzuziehen. Dennoch fragen wir: Mußte nicht gerade dieser Dienst, dem sie ihr Hauptinteresse zuwandten – sie verwalteten ja auch von der Stadt aus die ansehnliche Zahl der „inneren“ Vogteien⁶ –, auf sie zurückwirken, sie in dem Sinne formen und bilden, daß sie über den bloßen „Zunftvertreter“ hinauswuchsen und sich an eine herrschaftliche Regierungsweise gewöhnten?

Dazu brauchte es übrigens nicht einmal der Übernahme der Vogteien: schon die vielfältigen Aufgaben, vor die sie sich als Mitglieder der Kleinen Räte gestellt sahen, trugen dazu bei.

Erstens ließ ihnen ihre ausgedehnte richterliche Tätigkeit: ihr Schlichten in Ehestreitigkeiten wie in Streitigkeiten um Erbschaften, ihr Behandeln

¹ Ratslisten 270, 279.

² StAZ B VI 238, fol. 180 r.

³ Ratslisten 259, 263.

⁴ Noch im Jahre 1516 beehrte zum Beispiel Ulrich Kambli, der Zunftmeister zur Gerwe, des Rats entlassen zu werden, weil er zum Amtmann des Klosters auf dem Zürichberg gewählt worden sei (StAZ B VI 246, fol. 21 r).

⁵ Nur die Landvogteien verlangten Wohnsitznahme an Ort und Stelle. Vgl. oben S. 17 und unten S. 35.

⁶ Vgl. Anhang IX.

der Klagen über Vernachlässigen der Kinder wie über das Aufsetzen ungerichteter Testamente, ihre Entscheidungen hinsichtlich der Leute, die ihr Gut verschwendeten wie derjenigen, die andere übervorteilten, nicht nur tiefe Einblicke in alle Fragen des menschlichen Daseins tun, sondern sich auch als die Inhaber jener Gewalt verstehen lernen, die sich ordnend und richtend über die städtische Gemeinde erhob.

Auch ihre Arbeit auf dem Gebiete der Verwaltung: das Siegeln der Kaufverträge, die Aufnahme der Inventare, die Ausübung der Feuerpolizei, die Prüfung des Zustandes der Häuser wie der Straßen und der Wälder, die Kontrolle des Marktes, des Brotes und des Fleisches: alle diese kleinen Kontrollaufgaben, die wir belächeln mögen, mußten mehr als anderes in ihnen das Bewußtsein stärken, die städtische Gewalt zu verkörpern. Diese Tätigkeit auf dem Gebiete des täglichen Lebens berührte nämlich die ureigenen Interessen der Stadtbewohner, die sich oft genug durch die obrigkeitlichen Vorschriften in ihren „Freiheiten“ beschränkt fühlten. Hier brach denn auch oft der Gegensatz zwischen Zunftmeister und Zunft auf, und hier lag das Feld, auf dem jener sich als Vollstrecker des obrigkeitlichen Willens durchsetzen mußte¹.

Es ist doch offensichtlich, daß die Zunftmeister dadurch, daß sie als Fleischschätzer, Brotschauer, Seevögte, Kaufhaus- und Kornhauspfleger, Ungeldeinnehmer, also als städtische „Amtleute“ auftraten, sich in ganz besonderer Weise zu Trägern des obrigkeitlichen Willens gemacht hatten².

Nicht zuletzt trug aber die Hereinnahme in die Auseinandersetzung mit den in jenen Jahren besonders schwerwiegenden Problemen politischer und wirtschaftlicher Art zu dieser Umbildung bei: Zunftmeister, die während Jahren in ständiger Auseinandersetzung mit den Problemen der Pensionen, des Reislaufs, der Kriegführung, der Vereinigung mit fremden Herrschern lebten, die sich in die hohe Politik hineinziehen ließen und selbst eingriffen, befanden sich in einer zu harten politischen Schule, als daß nicht mindestens diejenigen unter ihnen, die ganz besonders im Spannungsfeld der Außenpolitik standen, zu Staatsmännern hätten heranreifen und als daß nicht sie alle hätten dahin kommen müssen, sich in erster Linie als Vertreter der Obrigkeit zu verstehen und deren Anspruch zu unterstützen, als selbständig legiferierende Körperschaft alle Fragen des städtischen Lebens zu ordnen.

Dieses innere Gefüge der Kleinen Räte wurde auch durch die Institution der Obristzunftmeister keineswegs verändert. Daß der Große Rat übrigens

¹ Vgl. unten S. 55 ff.

² Vgl. Anhang VII.

bei aller Bindung, die ihm der 5. Geschworene Brief auferlegte – er durfte einer Zunft lediglich einen Obristzunftmeister entnehmen –, nur solche dazu auserkor, die an der Spitze der Zunftmeisterhierarchie standen, läßt sein Vorgehen bei allen anderen Wahlen errahnen.

Zwar ist es nicht möglich, alle ihre Namen aus amtlichen Belegen herauszufinden, und wir müssen uns zum Teil mit den Angaben begnügen, die jenes oft zitierte Dokument gibt, das sich im Bande „Quodlibet“, StAZ B III. 2, S. 384, befindet. Wir können uns in diesem einen Falle allerdings leichten Herzens über die Lückenhaftigkeit unserer Quellen hinwegsetzen, weil die Institution der Obristzunftmeister selber nach dem Waldmannischen Auf- laufe aufgehoben wurde und der Obristzunftmeister, den der 4. Geschwo- rene Brief kannte – er amte nur während eines halben Jahres und wurde der Reihe nach aus Constaffel und Zünften genommen –, seiner Funktion nach mit den früheren Obristzunftmeistern nur noch den Namen gemein hatte¹.

Und wenn auch der 5. Geschworene Brief diese Institution wieder ein- führte¹, so trat sie mindestens im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nicht deutlich in den Vordergrund. Die Obristzunftmeister wurden zwar hie und da, vor allem aber in den Listen der Verordneten für die Prüfung der Säckelamtsrechnungen, aufgeführt; die Tatsache jedoch, daß der Stadtschreiber und seine Helfer, die ein außergewöhnlich feines Sensorium für den Stand, das Ansehen und die politische Bedeutung der Personen hatten, sie an den Schluß der Listen der Jahre 1501–1504 setzten², weist darauf hin, daß diese Institution in jenen Jahren noch kein allzu großes Ansehen genoß.

Eine Aufwertung erfuhr sie allerdings im Laufe des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts, und die Obristzunftmeister erscheinen vor allem seit 1516 recht häufig als Verordnete zur Vorberatung von Geschäften aller Art, seit jenem Jahre also, da sich ohnehin eine gewisse Verschiebung im Haupt- gewicht der politischen Betätigung von der Constaffel weg auf einige Zunft- vertreter (und das waren insbesondere die Obristzunftmeister) feststellen läßt³.

Wir vermuten allerdings, sie seien weniger ihrer Eigenschaft als Obrist- zunftmeister, als vielmehr ihrer wirtschaftlichen Lage wegen in jene Lücke getreten, die sich gerade im Jahre 1516 durch die personellen Veränderungen innerhalb der Constaffel und der Zunft zur Saffran aufgetan hatte⁴.

¹ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte 1, 138ff. Vgl. dazu Ruoff, Räte 62f.

² StAZ B II 32, S. 40; B II 33, S. 61; B II 35, S. 22.

³ Vgl. oben S. 12f.

⁴ Vgl. oben S. 13f.

Wir vermuten es schon deshalb, weil keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestand, sie so oft in den Dienst der Stadt zu stellen.

Unter diesen Obristzunftmeistern befanden sich einige, die über ein Vermögen verfügten, das dasjenige der andern Zunftvertreter um vieles übertraf, das selbst demjenigen manch eines Constaffelmitgliedes nahekam. Die amtlichen Quellen nennen uns folgende Obristzunftmeister:

	Bezeugt	Jahr
Johannes Wätlich	B II 29, S. 96	1498
Nicolaus Bluntschli	B II 29, S. 74	1498
Heinrich Winkler	B II 36, S. 1	1505
Felix Wingarter † 1512	A. 27. 2	1511
Johannes Berger	B II 54, S. 10	1513
Rudolf Binder	B II 58, S. 26	1515
Heinrich Span	B VI 246, fol. 132 r	1517
Jakob Holzhalb	B VI 246, fol. 80 r	1516
Johannes Schwyzer	B VI 246, fol. 209 r	1517
Felix Wingarter	B VI 247, fol. 55 v	1519

Eine solche Vermögensstellung lässt sich vor allem für Jakob Holzhalb nachweisen¹, während Johannes Berger mit Familien im „Stübli“ verwandt war², was auch auf eine wirtschaftlich gute Lage schließen läßt. Andererseits fragen wir uns, ob Felix Wingarter, der Zunftmeister zur Schuhmachern, nicht deshalb zur Falschspielerei Zuflucht gesucht und sich so die Mitarbeit in den Räten für mehrere Jahre verscherzt hatte, weil die Opfer, die er als Obristmeister auf sich genommen hatte, für seine wirtschaftlichen Verhältnisse einfach zu groß waren³.

Die Tatsache, daß jenes vorhin erwähnte Dokument, B III. 2, S. 384, unsere amtliche Liste für das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nur noch mit so illustren Namen wie dem späteren Bürgermeister Felix Schmid, dem Saffranzünfter Ulrich Felix, dem Baumeister Jakob Hegnowar und dem aus seiner Tätigkeit als Landvogt bekannten Rudolf Steinbrüchel ergänzt, daß es für das zweite Jahrzehnt noch den Apotheker Anthoni Clauser beifügt, zeigt, daß der Große Rat im Rahmen der Bestimmungen, die ihm die Geschworenen Briefe auferlegten, gesonnen (und wohl auch gezwungen) war, solche zu Obristmeistern zu nehmen, die dank ihrer wirtschaftlichen Stellung auch einen angesehenen Platz in der Hierarchie der Kleinen Räte einzunehmen in der Lage waren.

¹ Vgl. unten S. 28.

² Vgl. unten S. 39.

³ Ratslisten 280.

Wirtschaftliche Struktur

Gibt es aber tatsächlich Belege, die gestatten, die auf Grund der Anteilnahme an den Geschäften der Stadt nachgewiesene hierarchische Gliederung der zürcherischen Obrigkeit mit der verschiedenen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gruppen und Mitglieder zu erklären?

Wir sind, da für den von uns zu behandelnden Zeitraum keine Steuerrödel vorliegen, tatsächlich gezwungen, etwas weiter auszuholen, wollen wir uns gleichwohl ein Bild von der wirtschaftlichen Struktur der Kleinen Räte machen.

Wir haben in erster Linie auf die letzten Steuerrödel, die vorhanden sind, zurückzugreifen. Diese stammen aus dem Jahre 1467, aus einem Zeitpunkt also, der 22 Jahre vor demjenigen liegt, mit dem unsere Untersuchung einsetzt. Für dieses Jahr aber hat Hektor Ammann in seinen umfassenden Untersuchungen die wirtschaftlichen Verhältnisse der städtischen Bevölkerung dargelegt¹. Danach konnten nur 15 Steuerzahler – das waren nicht einmal 1% der insgesamt 1973 Steuerpflichtigen – mit Vermögen von über 5000 Gulden als reich bezeichnet werden. Die Wohlhabenden (Leute mit mehr als 1000 Gulden Vermögen) machten $\frac{1}{20}$ der Bevölkerung aus. Etwa $\frac{3}{10}$ der Einwohnerschaft lebte mit einem Besitz von 100–1000 Gulden in hablichen Verhältnissen, während die große Masse (über $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung) gar kein oder nur ein geringes Vermögen besaß (0–100 Gulden).

Die kleine Schicht der Reichen und der Wohlhabenden aber verfügte über ein Vermögen von 293 000 Gulden, das sind 61% des Gesamtvermögens der städtischen Einwohnerschaft (Gesamtvermögen: 483 000 Gulden) – ein deutlicher Hinweis für die Konzentration des Besitzes in den Händen weniger Familien.

Können sich diese Verhältnisse bis zu Beginn der Reformation wohl wesentlich verändert haben?

Die Steuerrödel des Jahres 1467 sind für unsere Fragestellung aber auch deshalb so interessant, weil sie – wenigstens für jenen Zeitabschnitt – unsere Annahme bestätigen, daß der Reichtum nach dem Regiment drängte: die dreißig reichsten Zürcher jenes Jahres nahmen, wie die untenstehende Liste zeigt, bis auf drei Ausnahmen alle am Regimente teil, stellten im Laufe der Jahre gar vier Bürgermeister und erst noch den einflußreichen Stadtschreiber. Sieben dieser reichen Zürcher: Bürgermeister Konrad Schwend, Heinrich Escher, Hartmann Rordorf, Heinrich Göldli, Hans Meyer von Knonau, Felix Keller, Johannes Engelhard waren übrigens zu Beginn unseres Zeitabschnittes noch im Regimente und übten zum Teil eine beachtliche

¹ Vgl. Einleitung.

politische Tätigkeit aus – ein Hinweis dafür, daß auch in dem von uns behandelten Zeitabschnitt die reichen Zürcher in den Kleinen Räten saßen. Wie sollte aber auch eine Schicht, die sich in bezug auf ihre soziale Stellung so hoch über die Mehrheit der städtischen Bevölkerung erhob, nicht die Geschicke ihrer Stadt bestimmen wollen?

		Vermögen in Gulden
1. Johannes Schwend der Junge	Bürgermeister: 1441	12000
(Sein ebenfalls genannter Sohn Konrad war Bürgermeister von 1489–1498!)		
2. Johannes Escher	Ratsherr der Constaffel: 1460–1489	10100
3. Berchtold Schwend		10000
4. Heinrich Effinger	Zunftmeister der Zunft zum Kämbel: 1444 bis 1472	8800
5. Herr Heinrich Schwend	Bürgermeister: 1442; Ratsherr der Constaffel: 1446–1469	7400
6. Johannes Schwend der Lange	Ratsherr der Constaffel: 1433–1435	7400
7. Herr Heinrich Escher, Ritter	Ratsherr der Constaffel: 1466–1488; Constaffel- herr: 1489–1491	7000
8. Frau Rordorf und Hartmann ihr Sohn Sohn Hartmann	Ratsherr der Constaffel: 1476–1488 und 1489 bis 1503	7000
9. Eberhard Ottikon	Ratsherr der Zunft zur Meisen: 1464–1469; Zunftmeister: 1469–1472	6300
10. Heinrich Tünger u. Sohn Hans		6300
(Die Frage, ob es sich um den Zunftmeister zur Schneidern handelte und ob sein Sohn Hans Saffranzünfte gewesen war, muß offen bleiben)		
11. Heinrich Göldli	Ratsherr der Constaffel: 1461–1475; Bürger- meister: 1476–1482; Constaffelherr: 1489 bis 1514	6100
12. Konrad von Cham, Stadtschreiber		5600
13. Hans Engelhard	Ratsherr der Zunft zur Meisen: 1478–1489; Ratsherr von freier Wahl: 1489–1498	5400
14. Hans Meyer von Knonau	Ratsherr der Constaffel: 1452–1488; Constaf- felherr: 1489–1495	5300
15. Meister Konrad Münch	Zunftmeister der Zunft zum Widder: 1450 bis 1463	5100
16. Felix Keller der elter	Ratsherr der Zunft zur Meisen: 1463–1488; Ratsherr von freier Wahl: 1494–1508	4700
17. Felix Oeri	Zunftmeister zur Meisen: 1464–1468	4700
18. Albrecht Moser		4700
19. Hans Grebel	Ratsherr der Zunft zur Meisen: 1455–1472; Zunftmeister: 1473–1485	4200
20. Herr Rudolf von Cham	Bürgermeister: 1454–1468	4000
21. Meister Ulrich Reig	Zunftmeister der Zunft zum Widder: 1444 bis 1466; Ratsherr der Zunft: 1467–1473	3900
22. Hans Schweiger	Ratsherr der Zunft zum Kämbel: 1459–1479	3700
23. Hans Oeri	Ratsherr der Zunft zur Meisen: 1472–1489	3700

		Vermögen in Gulden
24. Heinrich Suter	Zunftmeister der Zunft zur Meisen: 1455 bis 1459; Ratsherr der Zunft: 1461–1469	3700
25. Meister Ulrich Widmer	Zunftmeister zum Kämbel: 1446–1488	3600
26. Winant Zoller	Ratsherr der Constaffel: 1470–1489	3500
27. Johannes Reig	Ratsherr der Zunft zum Widder: 1458–1489	3400
28. Marx Röibel		3400
29. Jakob Brun	Ratsherr der Constaffel: 1466–1477	3400
30. Niklaus Wyß	Zunftmeister zur Waag: 1444–1473	3400

Es ergibt sich übrigens aus obenstehender Liste, daß die Mitglieder der Constaffel an der Spitze standen. Ihre elf Vertreter verfügten zusammen mit dem Stadtschreiber, der sicherlich auch ihr angehörte, mit 84800 Gulden über ein Gesamtvermögen, das noch etwas größer war als dasjenige der achtzehn andern reichen Steuerzahler, welche zusammen 83000 Gulden besaßen.

An zweiter Stelle stand die Zunft zur Meisen, die sieben Vertreter mit einem Gesamtvermögen von 32700 Gulden stellte.

Bemerkenswert ist überhaupt, daß eine ganze Reihe von Zunftvertretern nicht nur den vermögensmäßigen Anschluß an die Constaffel gefunden hatte, sondern daß die Zünfte ihre reichen Mitglieder auch ins Regiment zu wählen pflegten.

Dürfen wir aber nicht aus dem Umstand, daß einerseits die Steuerrödel des Jahres 1467 unsere Vermutung einer Korrelation von politischer Betätigung und wirtschaftlicher Macht vollauf bestätigen – die Leute der Constaffel und der Zunft zur Meisen, bei denen sich die größten Vermögen konzentrierten, nahmen auch die Schlüsselpositionen innerhalb des Regimentes ein –, daß andererseits die Constaffel und die Zunft zur Meisen in den Jahren von 1489–1524 die Hauptlast aller Arbeiten im Dienste der Stadt trugen, den Schluß ziehen, es hätten sich von 1467 weg bis zu Beginn der Reformation keine nennenswerten Veränderungen in der wirtschaftlichen Struktur der zürcherischen Bevölkerung ergeben und die genannten Gruppen hätten ihre überragende politische Stellung tatsächlich ihrer wirtschaftlichen Macht zu verdanken?

Die Angaben über die Vermögensverhältnisse einzelner Familien, die sich in den relativ wenig beachteten Gemächts- und Schirmbüchern¹ des

¹ Die Gemächtsbücher sind amtliche Protokolle, worin festgestellt wird, daß N.N. für den Fall seines Todes die nachgeschriebenen Verfügungen getroffen und dafür die Bewilligung der Obrigkeit eingeholt hatte.

Die Schirmbücher enthalten Ordnungen über die Bevogtung der Witwen und Waisen und die Berichte und Rechnungen der gewöhnlich aus den Verwandten der Bevogteten bestellten Vögte über ihre Amtsverwaltung.

Zürcher Staatsarchivs, nicht zuletzt aber in den Steuerrödeln der Constaffel¹ vom Jahre 1530 finden lassen, sprechen, so unvollständig sie auch sein mögen, eindeutig dafür.

Was die Mitglieder der Constaffel betrifft, so geben uns diese Bücher einmal Einblick in die Vermögensverhältnisse des Bürgermeisters Rudolf Escher (bürgerlicher Zweig vom Glas). Dieser vermachte im Jahre 1502 all sein Gut, das liegende wie das fahrende – er schätzte es auf ungefähr 3000 Gulden –, seiner Ehefrau Anna von Wiechenstein zu einem Leibgeding, in der Meinung, daß sie darüber frei verfügen sollte, falls er vor ihr sterben würde².

Um etliches höher war das Vermögen des im Jahre 1515 bei Marignano gefallenen Säckelmeisters Jacob Meiß. Seine Erbschaft, die zehn Jahre lang unverteilt blieb, wurde im Jahre 1525 durch die beiden Schirmvögte Thoman Sprüngli und Hans Schönenberg zuhanden der drei Söhne Jacob, Hans und Hans Jacob Meiß aufgeschrieben³. Allein die jährlichen Gülden und Zinsen entsprachen einem Kapital von 6000 Gulden. Dazu kam aber noch ein Haus zur Linden, eine Wiese vor dem Lindentor, 5 Jucharten Reben zu Erlenbach mit Haus und Hofstatt und etwas Holz, Haus und Hofstatt zu Wipkingen mit 4 Juchart Reben, die Zehnten zu Breite und zu Uh-wiesen, die Gerichte zu Nürensdorf und eine große Zahl von Kernengülden.

Nicht so bedeutend war das Erbe, das Bürgermeister Marx Röist⁴ seinen Söhnen Caspar und Diethelm hinterlassen hatte und das die beiden vorerst unverteilt bestehen ließen. Im Jahre 1527 aber, nach dem Tode Caspars, eröffnete Johannes Bleuler als Vogt der Hinterlassenen Caspar Röists und im Beisein von Gerold und Hans Edlibach, Hans Effinger, Heinrich Escher, Heinrich und Felix Brennwald als den *fründ vnd schwäger* das Inventar. Die Erben bekamen Zinsen an Gold und an Geld, die einem Kapital von 1700 Gulden entsprachen. Daneben erhielten sie allerdings ansehnliche Einnahmen an Kernenzinsen, unter anderem 18 Mütt Kernen und 6 Malter Hafer jährlichen Zins auf dem Abt zu Wettingen, 16 Mütt Kernen und 4 Malter Hafer auf einem Hof zu Buchs. Es wurden ihnen ferner 4 Jucharten Reben am Zürichberg und deren 2½ am Hönggerberg, außerdem eine Anzahl silberne Gegenstände – eine beliebte Kapitalanlage der Zürcher Familien – zu eigen.

Ob das aber die ganze Erbschaft darstellte, die Marx Röist hinterlassen hatte? Oder ob wir nicht in Rechnung stellen müssen, daß er vorher seine

¹ StAZ, Dep. Archiv der Constaffel, W 15.115.1.

² StAZ B VI 309, S. 36.

³ StAZ B VI 333, S. 175.

⁴ StAZ B VI 333, S. 260.

Töchter, die ins Dominikanerinnenkloster zu Töß eingetretenen Anna und Regula sowie die im Jahre 1517 dem Friedrich von Rappenstein, genannt Mötteli, angetraute Barbara, hatte auszahlen müssen?

Ratsherr Jakob Wirz und seine Ehefrau Juliana Groß, die Tochter des verstorbenen Stadtschreibers Hans Groß, vermachten im Jahre 1527 einander ihr Vermögen für den Fall des Ablebens des einen Teils und unter der Bedingung, daß der überlebende Teil daraus ihren Kindern eine standesgemäße Erziehung gebe. Jakob Wirz besaß 2000, seine Frau Juliana Groß 4000 Gulden¹.

Konrad Grebel gehörte zwar nicht dem Regimente an. Seiner Familienzugehörigkeit wegen kann er aber zu den Kreisen der Constaffel gezählt werden, und die Kenntnis seines Eigentums verschafft uns weiteren Einblick in die Vermögensstellung dieser Leute. Er erhielt Gülten und Zinse, die einem Vermögen von etwa 1300 Gulden entsprachen, dazu kamen noch 2 Teile vom Zehnten von Kloten, Stadel und Schüpfen².

Weisen schon alle diese Angaben darauf hin, daß die Vermögen der Mitglieder der Constaffel im Vergleich zu denjenigen des Jahres 1467 keine Vergrößerung erfahren hatten, so bestätigen die bereits erwähnten Steuerrollen der Constaffel vom Jahre 1530 die wirtschaftliche Stagnation dieser Gesellschaft³.

Die Constaffel führte zwar schon vor 1530 sogenannte Fronfastenrollen. Sie enthielten die Namen der Mitglieder, die an allen Fronfasten einen generellen Beitrag zu entrichten hatten: die Leute im Stübli bezahlten je 2 Schilling, die Burger und Hintersässen je einen, die Frauen je 6 Haller. Mit dem Jahre 1513 verschwinden diese Rollen, die uns so manchen Einblick in das innere Leben der Constaffel während der Reformationszeit hätten vermitteln können⁴, um erst im Jahre 1530 – nun allerdings in der Form regelrechter Steuerrollen – wieder zu erscheinen. Die Gesellschaft forderte jetzt nämlich pro 100 Gulden Vermögen eine Abgabe von 5 Schilling, was einem Steuerfuß von $1\frac{1}{4}/_{00}$ entsprach (Steuerfuß 1467: $2,5/_{00}$)⁵.

Es ergibt sich danach folgendes Bild des Vermögensstandes der einzelnen Mitglieder:

¹ StAZ B VI 309, S. 55 v.

² StAZ B VI 333, S. 300.

³ Vgl. oben S. 23.

⁴ Angesichts der Tatsache, daß ab 1516 auch keine Ratsmanualien mehr vorhanden sind, muß man sich fragen, ob nicht wertvolle Quellen jener Zeitepoche verschwunden seien. Vgl. dazu die These von Haas betreffend die Ratsmanualien auf S. 13 seiner Arbeit. Vgl. ferner Anhang XI.

⁵ StAZ, Dep. Archiv der Constaffel, W 15.115.1.

	Geforderter Betrag in Pfund	Errechnetes Vermögen in Gulden
Diethelm Röist	32 lb. 5 ß	12900
Jörg Göldli	16	6400
Gerold Edlibach	2	800
Jakob Effinger	10	4000
Cornell Schultheß	10	4000
Wilpert Zoller	8 lb. 5 ß	3330
Heinrich Escher	10	4000
Hans Edlibach	14 lb. 10 ß	5800
Marx Schultheß	6	2400
Adrian Grebel	10	4000
Hans Engelhard	6	2400
Hans Grebel	10	4000
Lütpold Grebel	7	2800
Jakob Krieg	2 lb. 18 ß	580
Hans Konrad Escher	5 lb. 10 ß	2200
Gerold Meyer	9	3600
Joachim Göldli	3 lb. 15 ß	1500
Hans Göldli	1 lb. 5 ß	500
Ludwig Edlibach	4 lb. 15 ß	1900
Jakob Rordorf	3 lb.	1200
Bernhard von Cham	7 lb. 10 ß	3000
Eberhard von Rischach	4	1600
Stadtschreiber Beyel	5 ß	100
Herr von Geroldseck	4	1600
Frau Schwend	10	4000
Frau Schultheß	5	2000
Frau Annli Escher	4 lb. 5 ß	1700
Frau Regel Murer	16 lb. 10 ß	6600
Herr Jakob Eschers Frau	10	4000
Frau Hedinger	19 lb. 10 ß	7800
Frau Rat	3	1200
Frau Krieg	12 lb. 10 ß	5000
Frau Martha Schwend	12 lb. 10 ß	5000
Frau Grebel von Maur	12	4800
Frau Rordorf	3	1200
Frau von Grieben	2	800

Auch wenn die Vermögensverhältnisse innerhalb der Gesellschaft ziemlich ausgeglichen erscheinen, so zeigt sich die wirtschaftliche Stagnation der Constaffel schon daran, daß im Jahre 1467 die 11 reichsten Constaffler ein Vermögen von 84800 Gulden versteuerten, im Jahre 1530 aber nur ein

solches von 66 300. Bedenkt man, daß sich die Stadt im Jahre 1467 als Folge des Alten Zürichkrieges auf einem wirtschaftlichen Tiefpunkte befand, daß in der Zwischenzeit durch die Eidgenossen im Westen und im Süden Möglichkeiten wirtschaftlicher Entfaltung erreicht worden waren, so muß man von Stagnation, ja von Rückgang sprechen¹.

Ob der Stagnation der Constaffel nicht eine solche der Handwerker entsprach und die Reformation also in eine Zeit wirtschaftlicher Krise fiel? Oder ob die führenden Zunftleute ihre Vermögensverhältnisse verbessern und den Mitgliedern der Constaffel gar den Rang ablaufen konnten?

Die Angaben, die sich in den Gemächts- und Schirmbüchern finden lassen, ergeben folgendes Bild:

	Vermögen in Gulden	Vermögensausweis
1. Jakob Holzhalb (Zunftmeister zum Widder: 1511-1524)	4000	StAZ B VI 309, S. 56f.
2. Jos von Kusen (Zunftmeister zur Meisen: 1514-1531)	3700	StAZ B VI 333, S. 452 (Dazu sein Haus zum goldenen Schwert, ein Haus mit Baumgarten und einer Trotte in Küsnacht)
3. Thoman Sprüngli (Ratsherr von freier Wahl, Meisen: 1521-1531)	2900	StAZ B VI 309, S. 251
4. Heinrich Schmidli (Ratsherr der Zunft zur Schiffeuten: 1508-1524)	2000	StAZ B VI 309, S. 130
5. Felix Paur (Ratsherr zum Weggen: 1508-1514)	1300	StAZ B V. 1, Bl. 195
6. Heinrich Span (Zunftmeister zum Weggen: 1501-1535)	1000	StAZ B VI 309, S. 343
7. Felix Brennwald (Ratsherr der Zunft zur Saffran: 1517-1530)	1000	StAZ B VI 309, S. 305
8. Jacob Stapfer, Ritter (Zunftmeister zur Meisen: 1503-1504, Ratsherr von freier Wahl: 1509-1512)	1000	StAZ B VI 333, S. 449
9. Konrad Pfleggar (Zunftmeister zur Schuhmachern: 1513-1515)	800	StAZ B VI 332, S. 430
10. Heinrich Bühler (Ratsherr der Zunft zum Kämbel: 1500-1514)	720	StAZ B VI 333, S. 75 (Dazu Naturalzinsen, ein Haus in der Stadt, Haus und Hofstatt zu Herrli- berg)

¹ Bei einzelnen Familien fällt die Stagnation, ja der Rückgang, direkt in die Augen:

1467	Gulden	1530	Gulden
Heinrich Effinger	8800	Jacob Effinger	4000
Frau Rordorf und Hartmann ihr Sohn	7000	Jacob Rordorf	1200
Hans Engelhard	5400	Frau Rordorf	1200
Hans Meyer von Knonau	5300	Hans Engelhard (Neffe)	2400
Hans Grebel	4200	Gerold Meyer (Urenkel)	3600
		Adrian Grebel	4000

	Vermögen in Gulden	Vermögensausweis
11. Heinrich Wolf (Zunftmeister zur Schiffeuten: 1508–1529)	500	StAZ B VI 309, S. 175 v
12. Hans Widmer (Ratsherr der Zunft zum Weggen: 1516–1523)	420	StAZ B VI 333, S. 382
13. Ludwig Bürkli (Zunftmeister zum Widder: 1516–1528)	320	StAZ B VI 333, S. 357 (Dazu das Haus zum Sternen, die Metzgbank, ein Haus an der Sihl, Naturalzinsen)
14. Hans Utinger (Ratsherr der Zunft zur Schneidern: 1523–1528)	340	StAZ B VI 333, S. 489 (Dazu etwas Kernenzinse, 2 goldene Ringe)
15. Hans Ulrich Stucki (Zunftmeister zur Schneidern: 1513–1519)	300	StAZ B VI 333, S. 116 (Dazu 6 Mütt Kernengeld zu Bülach, 7 Mütt Kernen zu Oberuster, Haus und Hof am Neumarkt)
16. Johannes Schwyzer (Zunftmeister zur Schmiden: 1501–1519, Ratsherr von freier Wahl: 1527–1531)	300	StAZ B VI 335, S. 204 (Dazu einige Güter auf dem Lande)
17. Jakob Schwyzer an der Sihl (Zunftmeister der Zunft zur Zimmerleuten: 1502–1505, 1520)		StAZ B VI 309, S. 70 Haus und Hofstatt, Garten hinter dem Speicher, 2 1/2 Jucharten Acker

Schade, daß wir nicht auch die Vermögensverhältnisse so bedeutender Ratsmitglieder wie Bürgermeister Felix Schmid, wie der Obristzunftmeister Johannes Berger und Rudolf Binder erfassen konnten. Sie alle drei haben zwar Vermächtnisse hinterlassen, jedoch ohne den Wert ihres Besitztums anzugeben. So bat Felix Schmid am 28. Februar 1510 die Kleinen Räte um die Bewilligung, sein ganzes Gut für den Fall seines Ablebens seiner Frau Margathe Tachelshofer vermachen zu dürfen¹.

Johannes Berger seinerseits zeigte sich ebenfalls um seine Frau Elisabeth Pfister besorgt. Und wenn er nicht so großzügig war wie Felix Schmid, so wünschte er doch, daß ihr nach seinem Tode jährlich 4 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein nebst einem Zins von 8 Pfund Geld ausgerichtet werde und daß sie in seinem Hause bleiben dürfe².

Rudolf Binder übergab seiner Ehefrau Ursula Nußbaumer auch nicht sein ganzes Vermögen. Er vermachte ihr jedoch einen jährlichen Zins von 4 Mütt Kernen ab seinem Acker in Hottingen, 4 Eimer Wein aus seinen Reben zu Hottingen, ferner sollte ihr ein jährlicher Zins von 3 Pfund Geld, den Vogt Kern zu Bülach zu zahlen hatte, sowie ein solcher von 2 1/2 Pfund, der auf einem Hause lag, zukommen³.

¹ StAZ B V 1, Ratsurkunden, Bl. 189. – Entwurf.

² StAZ B VI 309, S. 182.

³ StAZ B VI 309, S. 59.

Wir sind uns zwar bewußt, daß wir nur einen kleinen Teil der Mitglieder der Kleinen Räte erfassen konnten. Angesichts ihrer Vermögensausweise wie angesichts der Tatsache, daß sich darunter einige recht angesehene Ratsmitglieder befinden, glauben wir den Schluß ziehen zu dürfen, die Zunftvertreter hätten die Mitglieder der Constaffel in bezug auf ihre Vermögensstellung nicht überflügelt. Einige von ihnen hatten wohl den Anschluß an die Mitglieder der Constaffel gefunden, aber mit Vermögen, die nicht mehr so groß waren wie diejenigen der reichen Zunftleute von 1467: die Constaffel blieb vor und während der Reformation die wirtschaftlich stärkste Macht, und die wirtschaftliche Stagnation traf nicht nur sie, sondern die ganze Bevölkerung der Stadt.

Alle Angaben, die sich finden lassen, zeigen übrigens eindeutig, daß die Vermögenskonzentration im allgemeinen in den Händen der Nachfahren der reichsten Zürcher des Jahres 1467 verblieb: Vermögensveränderungen waren eine zähflüssige Angelegenheit, und das Aufkommen irgendeines Zunftmeisters und Zunftratsherrn, der die Mitglieder der Constaffel an Vermögen übertroffen hätte, ist unwahrscheinlich. So dürftig nämlich unsere Quellen sind, so gewiß hätte gerade ein solches Vermögen seinen Niederschlag gefunden, sei es, daß sich dieses Ratsmitglied eine Gerichtsherrschaft gekauft, sei es, daß es sonst eine politisch oder gesellschaftlich überragende Stellung eingenommen hätte.

Wir dürfen mit um so größerer Sicherheit annehmen, daß seit 1467 keine zu starken Verschiebungen in der wirtschaftlichen Struktur der zürcherischen Bevölkerung statthatten, als offenbar auch der Dienst als Söldnerführer nicht zu übermäßiger Vermögensbildung führte, wie das am Beispiel des Jacob Stapfer (1000 Gulden) und des Rennwart Göldli zu ersehen ist (1700 Gulden)¹.

Daß große Vermögen mit Bestimmtheit bekannt wurden, zeigt sich gerade am Beispiel der Margareta Brennwald, der im Jahre 1521 verstorbenen Witwe des Wirtes Hans Belzinger. Ihr Bruder, Herr Heinrich Brennwald, Propst zu Embrach, übergab ihr Vermögen im gleichen Jahre an Meister Fridli Bluntschli zur Verwaltung. Es betrug insgesamt 8370 Gulden².

Aber auch der große Besitz des Heinrich Frauenfeld, Zwölfer zur Saffran und Bruder des Ratsherrn Dominikus Frauenfeld, blieb nicht verborgen. Dieser Zwölfer mußte ein geradezu junkerliches Leben geführt haben. Die Rechnung, die Heinrich Wyß im Jahre 1521 als Vogt der hinterlassenen Kinder Frauenfelds den beiden Schirmvögten Jos von Kusen und Thoman Sprüngli vorlegte, zeigt, daß er ein Haus in der neuen Stadt besaß, eines zu

¹ Zu Rennwart Göldli, vgl. Egli, Nr. 338.

² StAZ B VI 333, S. 53 ff.

Herrliberg mit Hof und Trotte und 5 Juchart Reben, ein weiteres zu Hanrain (?), ebenfalls mit Hof, Trotte und 5 Juchart Reben, ein viertes in Wipkingen, ebenfalls mit Trotte und Reben. Dazu kamen viele Naturaleinnahmen. Unter anderem gehörte ihm der Zehnten auf dem Hof zu Andelfingen, die Vogtsteuer von Truttikon, Trüllikon und Kleinandelfingen, ebenso das Ölgeld von Kleinandelfingen¹.

Da diese beiden bedeutenden Vermögen Leuten angehörten, die zur Meisen, respektive zur Saffran zunftgenössig waren, da gerade zwei Meisenzünfter (Jos von Kusen und Thoman Sprüngli) zu den vermöglichsten Zunftvertretern gehörten und überdies andere Zürcher Bürger, die diesen beiden Zünften angehörten, über ansehnliche Vermögen verfügten², dürfen wir außerdem annehmen, es habe die bereits für das Jahr 1467 festgestellte weitere Konzentration des städtischen Vermögens in den Händen der Zunft zur Saffran, besonders aber der Zunft zur Meisen, fernerhin bestanden: was wir bis jetzt als Vermutung ausgesprochen haben, trifft tatsächlich zu: die überragende politische Tätigkeit der drei Gruppen zur Constaffel, zur Saffran und zur Meisen entsprach eindeutig deren dominierender wirtschaftlicher Macht, und die hierarchische Gliederung der Kleinen Räte war in der Tat eine Gliederung im Maßstabe der sozialen Geltung.

Daß im übrigen das soziale Gefälle zwischen den einzelnen Zunftmeistern und Zunftratsherren ein beträchtliches war und daß wir mit Recht von einer Zunftmeisterhierarchie sprechen dürfen, beweist die oben, Seite 28 ff., angeführte Liste.

Weniger gut läßt sich allerdings unsere Vermutung nachweisen, die Zünfte wären geradezu auf die Mitarbeit ihrer vermöglichsten Mitglieder angewiesen gewesen.

Gewiß mag Jacob Holzhalb mit seinen 4000 Gulden die andern Mitglieder der Metzgerzunft bei weitem überragt haben; so relativ kleine Vermögen wie dasjenige eines Hans Ulrich Stucki, eines Jakob Schwyzer oder eines Bannerherrn Johannes Schwyzer sprechen kaum für ein großes soziales Gefälle zwischen ihnen und ihren Zunftgenossen. Ob diese Vermögen aber – mindestens was die Zunft zur Schneidern und zur Zimmerleuten betrifft, denen Stucki und Jakob Schwyzer angehörten – nicht Spiegelbild der sozialen Stellung dieser beiden Zünfte überhaupt waren und die beiden Zunftmeister, die ja, relativ betrachtet, immer noch in „hablichen“ Verhältnissen lebten, nicht zu den vermöglichsten Leuten ihrer Zünfte gehörten? Wie schade, daß wir weder Zunftlisten noch Steuerrödel besitzen! An An-

¹ StAZ B VI 333, S. 37.

² So das Vermögen von Konrad Schneeberger, das 4000 Gulden betrug (StAZ B VI 333, S. 446ff.), so dasjenige von Heinrich Schmid, das 2000 Gulden betrug (StAZ B VI 309, S. 446ff.).

zeichen, die dafür sprechen, daß es tatsächlich Zünfte gab, deren Mitglieder über gar kein oder nur über geringes Vermögen verfügten, fehlt es zwar nicht, und es ist gewiß kein Zufall, daß ausgerechnet die Zunft zur Schneidern von 1489–1515 überhaupt nie einen Boten für die Tagsatzung stellte, die Zunft zur Zimmerleuten mit Rudolf Binder nur zweimal vertreten war.

Hätte auch die Zunft zur Zimmerleuten den Hans (Pfäffli) Ziegler zum Zunftmeister erwählt¹, wenn sie über genügend Leute verfügt hätte, die sich für die Übernahme der Ratsgeschäfte abkömmlich machen konnten? Hans (Pfäffli) Ziegler war – die Leute der Zunft zur Zimmerleuten mußten das genau wissen – alles andere als ein Vertreter der Handwerker: ein skrupelloser Söldnerführer vielmehr, der schon im Jahre 1518 allerlei auf dem Kerbholz hatte²: Er übte übrigens sein Amt nicht lange aus. Schon 1519 zog er es vor, auf die Constaffel überzutreten, und die Zunft sah sich genötigt, auf den vorhin genannten Jacob Schwyzer zurückzugreifen, der bereits von 1502–1505 als Zunftmeister gedient hatte³.

Warum wählte aber auch die Zunft zur Schiffleuten im Jahre 1502 den Rudolf Lochmann zu ihrem Zunftmeister⁴? Der große Streit, den er zwei Jahre vorher verursacht hatte – man warf ihm vor, er habe sich mit Hilfe solcher, die sein „Mus und Brot“ äßen, die Zunftmeisterwürde aneignen wollen –, war doch noch nicht vergessen⁵! War es nicht einfach so, daß diese Zunft wenig Leute hatte, die andern den Lebensunterhalt bieten konnten? Und wie hätte übrigens ein solcher Mann nicht den Ehrgeiz haben sollen, ins Regiment zu kommen?

Daß ein Zunftmeister wie Hans Ulrich Stucki oder ein Bannerherr Schwyzer in hablichen Verhältnissen lebten, läßt sich daran ablesen, daß noch 1536 Hans Rat es für lohnenswert hielt, um 80 Gulden willen ein Testament zu machen und es vor den Kleinen Räten bestätigen zu lassen⁶. Wir sehen es aber auch am Vermächtnis des Schmiedes Jacob Rapolt. Dieser berichtete nämlich im Jahre 1526 nicht ohne Stolz, daß er und seine Frau mit nichts begonnen und daß sie es durch gemeinsame Anstrengung, trotz schwieriger Zeiten⁷, auf ein Vermögen von 200 Gulden gebracht hätten.

¹ Ratslisten 279.

² Vgl. Gerig, 21.

³ Ratslisten, 280.

⁴ Ratslisten, 263.

⁵ StAZ A 27.1, Fasz. 6, Nr. 2.

⁶ StAZ B VI 309, S. 324.

⁷ StAZ B VI 309, S. 44: ... *als si* (Rapolt und seine Frau) *dann ir Hus und Hofstatt mitsampt der Schmitten am Rennwäg, mit aller Zugehörd, einandren haben helffen, mit üblen Zyten gewonnen, und gar nit ererbt, ...*

Gerade dieses Vermögen zeigt übrigens, daß Bannerherr Johannes Schwyzer im Vergleich zu andern Handwerkern seiner Zunft immer noch in guten Verhältnissen lebte. Daß er lediglich seiner wirtschaftlichen Lage wegen Zunftmeister wurde, darf in diesem Falle gleichwohl bezweifelt werden: in einer Zunft, da das soziale Gefälle zwischen den einzelnen Mitgliedern gering war, dürfte neben der Frage der Abkömmlichkeit das sonstige persönliche Ansehen und die Beziehungen zu den Zunftgenossen ausschlaggebend gewesen sein.

Am Gesamtergebnis ändert sich durch diese Feststellung allerdings nichts: die Zünfte waren zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte gezwungen, auf ihre wohlhabenden Mitglieder zurückzugreifen, und vermögliche Zünfter drängten ohnehin nach dem Regiment.

Der Einblick in die Vermögensverhältnisse der Zunftvertreter zwingt übrigens zur Annahme, diese hätten den größten Teil ihres Lebensunterhaltes durch ihre handwerkliche Tätigkeit verdient. Das gilt mindestens für diejenigen Vertreter von Handwerkszünften, die relativ bescheidene Vermögen besaßen. Aber selbst der reiche Jakob Holzhalb übte sein Metzgerhandwerk aus; noch im Jahre 1495 wurde er zusammen mit seinem Vater Lienhart Holzhalb gebüßt, weil er gegen die Fleischschauerordnung verstieß¹.

Und wenn für einen Mann wie den Obristzunftmeister Heinrich Winkler, der eine große politische Tätigkeit entfaltete und der mit Missionen ins Ausland beauftragt wurde², die Ausübung seines Handwerks nachgewiesen werden kann – die Kleinen Räte gestatteten ihm in Anbetracht seiner der Stadt geleisteten Dienste die Buße für seinen mißratenen Sohn mit seinem *Schmidwerch* abzuwerken³ –, wie sollte dies dann nicht auch für die anderen Vertreter der Handwerkszünfte zutreffen?

Die Ausübung seines Berufes als Bader ist denn auch selbst für Heinrich Walder bezeugt. Die Schmiede weigerten sich nämlich im Jahre 1520, als er zum Zunftmeister ihrer Zunft gewählt worden war, ihm zu schwören, *diewil er ein Bader, und nit irs Hantwerchs were*...⁴.

Die relativ mäßigen Vermögen auch der reichsten Zunftvertreter weisen im übrigen eindeutig darauf hin, daß ein allfälliger Handel, den sie neben ihrem Handwerk zur Äufnung ihres Besitzes betreiben mochten, einen bescheidenen Platz einnahm.

¹ QZW. 2, 947.

² Vgl. B IV. 2, Missiven: Gesandter am kaiserlichen Hofe (1511). Vgl. B II 58, S. 9. Gesandter in Mailand.

³ StAZ A 27.3, Akten: Nachgänge (1501).

⁴ StAZ B VI 247, fol. 111 v.

Ein solcher läßt sich selbstverständlich für einige von ihnen nachweisen. Bürgermeister Felix Schmid nahm unter anderem daran teil, und er ist geradezu das Musterbeispiel für den händlerischen Einschlag, der die Meisenzünfter auszeichnete. Er half in seinen jungen Jahren mit, Schweine in das Land einzuführen¹, und er figuriert im Verzeichnis von Ein- und Ausgaben des Klosters Kappel als Verkäufer von Tuch².

Leider wissen wir nicht, wieviel sein Handel eingetragen hat. Wir kennen aber das Vermächtnis seines Bruders Heinrich Schmid, der ebenfalls eine händlerische Ader gehabt haben mußte³. Dieser schätzte sein Erspartes auf 2000 Gulden (er hatte es also auf ein zehnmal höheres Vermögen gebracht als der nur sein Handwerk ausübende Jakob Rapolt), wobei er ausdrücklich erklärte – das muß also auch für seinen Bruder Felix gelten –, daß er von seinem Vater und seiner Mutter wenig ererbt hätte: ... *und, das so er vermocht mit vil gehepter Sorg, Müg und Arbeit ouch großer übler Zyt überkommen, erübriget und erspart hette*...⁴. Wir vermuten, Felix Schmid habe es kaum so viel weiter gebracht als sein Bruder Heinrich.

Handel läßt sich aber auch für andere Vertreter von Handwerkszünften nachweisen. So liegt eine Nachricht vor, daß Konrad Bachofner, Zunftmeister zur Schuhmachern von 1489–1505 und später Ratsherr von freier Wahl⁵, dem das Salzsäckelamt befohlen war⁶, sich zugleich auch in privatem Salzhandel betätigte⁷, und Meister Johannes Waser, der einflußreiche Zunftmeister der Zunft zur Schiffleuten, scheute sich nicht, gegen alle Vorschriften zu verstoßen und Fische, die er in Pfäffikon gekauft hatte, nach Basel zu führen⁸.

Mehr als um Gelegenheitsverkäufe dürfte es sich dabei nicht gehandelt haben. Ein intensiver Handel hätte zu ganz anderen Kapitalbildungen als zu den ausgewiesenen führen müssen. Dafür zeugen die großen Vermögen der Zunftvertreter des Jahres 1467. Die 8800 Gulden, die Heinrich Effinger, der Großvater des Schultheißen Johannes Effinger († 1529) versteuerte, hatte er sich durch einen ausgedehnten Salz- und Eisenhandel verdient⁹.

Der im Jahre 1432 geborene und 1508 verstorbene Meisenzünfter Felix Keller, der bis zu seinem Tode eine bedeutende politische Rolle spielte¹⁰

¹ QZW. 2, 779.

² QZW. 2, 919.

³ Vgl. QZW. 2, 867.

⁴ StAZ B VI 309, S. 47.

⁵ Vgl. oben S. 5.

⁶ QZW. 2, 1081.

⁷ QZW. 2, 961.

⁸ QZW. 2, 964.

⁹ QZW. 2, 524, 576, 595.

¹⁰ Vgl. Anhang V.

und der schon 1467 über 4700 Gulden verfügte, stand in lebhaften Beziehungen mit dem Basler Kaufmann Ulrich Meltinger¹ und beteiligte sich zusammen mit seinem reichen Zunftgenossen Albrecht Moser an der Ausbeutung der Bergwerke in den Herrschaften Rhäzüns und Jörgenberg². Er knüpfte seine intensiven Handelsbeziehungen selbst nach Süddeutschland³ und nach Mailand⁴ und verschmähte als Meisenzünfter selbstverständlich auch den Weinhandel nicht⁵.

Der Meisenzünfter Hans Grebel seinerseits handelte mit Eisen und Sensen⁶, und es ist anzunehmen, daß auch Hans Engelhard, der Vater des Konrad und des Heinrich Engelhard, Leutpriester am Fraumünster, Handel trieb.

Wir dürfen also aus dem Vermögensstand der Vertreter der Handwerkszünfte vor und zu Beginn der Reformation schließen, daß diese Handwerker, sollten sie schon Handel getrieben haben, tatsächlich nur Gelegenheitsverkäufe tätigten, und manch einer – Bannerherr Johannes Schwyzer ist ein Beispiel dafür – mochte lediglich aus dem Erwerb seines Handwerks wie aus den Entschädigungen, die er aus der Übernahme irgendeines Amtes erhielt, gelebt haben⁷.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es sich um einen allgemeinen Rückgang des Handels gehandelt haben mußte. Die Einbuße an politischem Gewicht der Zunft zur Saffran, die 1516 so deutlich in Erscheinung trat, war bestimmt eine Folge dieser Stagnation⁸.

Zwar zeigt der bereits erwähnte Besitz des Heinrich Frauenfeld, daß sich mindestens um die Jahrhundertwende herum noch Vermögen bilden ließen, die weit höher waren als diejenigen der Handwerker. Dieser Zwölfer der Zunft zur Saffran war übrigens im Jahre 1507 in der Ravensburger Gesellschaft unter der Rubrik *was wir sond* aufgeführt⁹, während sein Bruder Dominikus Frauenfeld, der früher schon erwähnte Ratsherr dieser Zunft¹⁰, von 1492–1497 Mitglied dieser berühmten Handelsgesellschaft war¹¹, und Hans Kloter der Jüngere ihr von 1497–1525 als Faktor (zumeist in Genua) diente¹¹.

¹ QZW. 2, 701 ff.

² QZW. 2, 765.

³ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, 59.

⁴ QZW. 2, 849, 875.

⁵ QZW. 2, 824.

⁶ QZW. 2, 763.

⁷ Vgl. oben S. 17f.

⁸ Vgl. oben S. 13f.

⁹ Schulte, Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft I, 161.

¹⁰ Vgl. oben S. 14.

¹¹ QZW. 2, 899.

Ganz lahmgelegt war der Handel selbstverständlich nicht. So handelte Krämer Hans Funk mit Leuten in Genf¹ und in Lyon², und die Gesellschaft, die der Constaffelherr Konrad Escher, Tuchhändler, mit Hans Steiner und andern hielt, war im Jahre 1521 im Basler Kaufhausbuch unter den privilegierten Firmen eingetragen, die einen kleineren Transitzoll als die anderen zu entrichten hatten³.

Daß der Handel sich aber in relativ bescheidenem Rahmen bewegt haben mußte, läßt sich gerade aus dem Vermögen des Konrad Escher erschließen. Es betrug im Jahre 1530 2200 Gulden⁴, während es der Tuchhändler Hans Ammann auf 1250 Gulden gebracht hatte⁵.

Spricht also auch der Rückgang des Handels der Leute zur Saffran dafür, daß die Vertreter der Handwerkszünfte keinen einträglichen Handel betreiben konnten, so zeigt es sich, daß sie alle, reichere wie weniger bemittelte, eines gemeinsam hatten: sie legten das, was sie sich immer erübrigen konnten, in ländlichen Grundbesitz, in Gülden und Schuldbriefen an, wofür sie sich – es geht dies aus den einzelnen Vermächtnissen hervor – im allgemeinen einen jährlichen Zins von 5% auszahlen ließen.

Wie weit dieses Anlegen von Kapital durch die Handwerker ging, zeigt sich am Beispiel des Hafermüllers Wiederkehr, der seinem Sohne aus erster Ehe für die 300 Gulden, die er ihm zur Heimsteuer versprochen hatte, folgende Gülden und Briefe herausgab: 9 Gulden zu Bünzen auf dem Hofe und der Mühle, 5 Pfund Geld auf der Mühle zu Rieden, 5 Pfund Geld zu Küssnacht, 1 Pfund Geld zu Meilen in der Hub, 1 Pfund Geld auf dem Knopfli zu Meilen, 2 Pfund Geld zu Höngg⁶.

Der Gerber Rudolf Kienast, noch 1524 als städtischer Baumeister bezeugt⁷, hatte als Vogtsteuer einen jährlichen Zins von einem Mütt Kernen und einem Herbsthuhn ab einem Hofe in Hüttikon zugute, ferner einen solchen von 15 Schilling Zürcher Pfennigen und einem Fastnachthuhn ab einem Gute zu Weiningen, ein Mütt Hafer, 5 Schilling Zürcher Pfennige und ein Fastnachthuhn ab einem Gute zu Schöfflisdorf⁸.

Es ist einleuchtend, daß diese Art von Kapitalanlage dem Handwerker nicht nur angemessene Sicherheit bot, sondern auch einen Beitrag zu jener

¹ StAZ B VI 246, fol. 278 v.

² StAZ B VI 246, fol. 171 v.

³ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, 206.

⁴ StAZ, Dep. Archiv der Constaffel, W 15.115.1. Vgl. oben S. 27.

⁵ StAZ B VI 333, S. 439.

⁶ StAZ B VI 309, S. 332.

⁷ Egli Nr. 552.

⁸ StAZ F I 51, Lehenbuch.

Abkömmlichkeit leistete, die wir als Voraussetzung für die Teilnahme an den Ratsgeschäften erkannt haben: Je größer sein Einkommen aus solchen Kapitalien war, um so mehr konnte er sich den Aufgaben der städtischen Obrigkeit widmen, ja selbst außenpolitische Aufgaben übernehmen.

Dieses geradezu fieberhafte Investieren von Kapitalien in ländlichem Grundbesitz deutet aber neben dem Willen, das Geld sicher anzulegen, noch auf ein anderes Charakteristikum unserer Zunftleute hin: Leitbild war für sie die Lebensweise der Leute von der Constaffel – eine Tatsache, die ihre Bestätigung im Übertritt reich gewordener Zunftleute zu den Constafflern findet.

Das Musterbeispiel ist dabei jener bekannte Übertritt des einstigen Zunftmeisters zum Weggen Heinrich Röist, des Vaters von Marx und Großvaters von Diethelm Röist¹. Es zeigt sich aber auch, daß einige Nachkommen der reichsten Zunftleute des Jahres 1467 zur Constaffel übertraten. So Peter Effinger, der Sohn des Kämbelzünfters Heinrich Effinger, so auch die Nachkommen des Meisenzünfters Hans Grebel: der 1530 bei dieser Gesellschaft figurierende Adrian Grebel war dessen Enkel². Das tat auch der 1508 geborene Bernhard von Cham, der 1530 als Mitglied der Constaffel ausgewiesen ist³. Sein Vater, Jakob von Cham, der im Jahre 1502 ein Vermögen von 1720 Gulden besaß⁴, betrieb nämlich die Bäckerei zum Höfli, gehörte also noch der Weggenzunft an⁵.

Es ist bereits die Vermutung ausgesprochen worden, auch Konrad Bachofen, der Zunftmeister der Zunft zur Schuhmachern, sei zu dieser Gesellschaft übergetreten⁶; sicher tat das aber der Saffranzünfter Alexander Metzger⁷, ferner der Söldnerführer und Zunftmeister der Zunft zur Zimmerleuten, Hans (Pfäffli) Ziegler⁸.

Um ein Leben nach der Art der Leute im Stübli führen zu können, war ein Übertritt übrigens gar nicht nötig. Es ließ sich das auch auf der Zunft tun, und einige der vermöglichen Mitglieder der Zünfte zur Saffran und zur Meisen wurden denn auch in den Akten, gleich wie die Mitglieder der adeligen Stube zum Rüden, als Junker bezeichnet. Es waren dies:

¹ 1468 amtierte er noch als Zunftmeister zum Weggen; Ratslisten 226; 1489 figuriert er im Hörnenen Rat als Zugesezter der Constaffel: Ratslisten, 248.

² Vgl. oben S. 23 ff. und S. 28.

³ Vgl. oben S. 23 und S. 27.

⁴ StAZ B VI 309, S. 36.

⁵ Vgl. dazu Hans Schultheß, Kulturbilder aus der Vergangenheit Zürichs, Bd. 4, S. 130ff.

⁶ Vgl. oben S. 5.

⁷ Ratslisten, S. 248, S. 270.

⁸ Vgl. oben S. 32.

Dominikus Frauenfeld	Saffran	(StAZ B VI 332, fol. 463 r);
Konrad Engelhard	Meisen	(StAZ B VI 246, fol. 322 r);
Hans Keller, Säckler	Meisen	(StAZ B VI 246, fol. 259 v);
Ulrich Trinkler	Meisen	(StAZ B VI 247, fol. 20 r);
Jakob Stapfer	Meisen	(StAZ B VI 333, S. 449).

Daß es daneben noch andere Zunftleute gab, die in der Lage waren, ein junkerliches Leben zu führen, ist am Beispiel des Heinrich Frauenfeld wie der Wirtefamilie Belzinger gezeigt worden¹.

Gewiß diente auch der Kauf einer Gerichtsherrschaft nicht nur der Absicht, das Kapital möglichst gut anzulegen, sondern auch dem Wunsche, es den Leuten von der adeligen Stube gleichzutun. Mindestens das Beispiel der Holzhalb, deren Vertreter Lienhard vor dem Jahre 1507 von Wiltpert Zoller die Vogtei zu Bonstetten um 100 rheinische Gulden gekauft hatte², läßt es uns vermuten. Die Tatsache nämlich, daß sie nach dem Kauf der Gerichtsherrschaft ihr Wappen änderten – war früher der wilde Mann ihr Wappenschild, so finden wir nach dem Kauf den geteilten Schild, dessen obere Hälfte den wilden Mann, die untere Hälfte das Wappen von Bonstetten zeigt³ –, weist doch darauf hin, daß sie diesem Erwerb eine soziale Bedeutung zumaßen. Das beträchtliche Vermögen, über das übrigens Jakob Holzhalb verfügte⁴, wie auch der Umstand, daß er sich gleich wie Junker Gerold Meyer von Knonau gegen Eingriffe der zürcherischen Obrigkeit in seine Vogteirechte zur Wehr setzen mußte⁵, zeigt, daß er nicht nur auf der gleichen sozialen Stufe wie die Junker im Stübli stand, sondern daß er auch ihre Probleme teilte.

Gesellschaftliche Struktur

Wenn aber die vermöglichen und einflußreichen Zunftfamilien schon danach trachteten, die Lebensweise der Constaßler nachzuahmen, würden sie dann nicht auch durch ihre Heiratsverbindungen mit den Geschlechtern der Constaßler dokumentieren wollen, daß sie die gleiche soziale Stufe erreicht hatten? Und würden sie nicht versuchen – auch darin die Constaßler nachahmend – sich untereinander zu verbinden und abzuschließen?

Es ist bezeichnend, daß zwei Bürgermeister, die die Zünfte stellten, nämlich Felix Schmid und Felix Brennwald, durch verwandtschaftliche Bezie-

¹ Vgl. oben S. 30.

² StAZ, C I, Urkunden Stadt und Land, Nr. 3135.

³ Schweizerisches Geschlechterbuch 4, 261.

⁴ Vgl. oben S. 28.

⁵ Für Gerold Meyer von Knonau: StAZ B II 27, S. 101; B II 33; S. 25, 26. Für Jakob Holzhalb: StAZ B VI 246, fol. 159 v.

hungen mit der adeligen Stube zum Rüden verbunden waren, und daß der dritte im Bunde, Bürgermeister Matthis Wyß, ihr zumindest nahe stand.

Felix Schmid war einerseits durch seine Mutter, eine Stucki, wahrscheinlich die Schwester jener Elisabeth Stucki, die sich zwischen 1461 und 1463 mit dem im Hause „zur Judenschule“ wohnenden Meisenzünfter Ulrich Grebel¹, dem Vater von Junker Jacob Grebel, verheiratet hatte, mit dem Geschlecht der Grebel verbunden, und es gibt manche Hinweise dafür, die zeigen, daß er diese Verwandtschaft auch pflegte. Als Jakob Grebel zum Beispiel im Jahre 1486 sein Bürgerrecht aufgab, tat er das unter Bürgerschaft seines Vaters Ulrich Grebel und des Felix Schmid; ferner leistete Ulrich Grebel dem Heinrich Schmid, der sein Bürgerrecht am 4. November 1490 aufgab, die notwendige Bürgerschaft².

Andererseits war Felix Schmid durch seine Tochter Agnes mit den Junkern im Stübli verbunden. Seit 1508 war sie nämlich die Ehefrau des Junkers Wilpert Zoller³.

Daß die auf der Saffran gebliebenen Brennwald den Leuten der Constaffel sehr nahe standen, ja eigentlich dem vornehmsten Kreise der Stadt angehörten, zeigt jene bereits erwähnte Zusammenkunft der *Fründ und Schwäger* im Hause des Diethelm Röist anläßlich der Teilung der Erbschaft des Bürgermeisters Marx Röist⁴.

Enge Beziehungen verbanden auch Säckelmeister Jörg Berger von der Zunft zur Weggen mit den Kreisen der Constaffel. Er war der Schwiegervater der Magdalena Effinger, der Tochter des Schultheißen Hans Effinger und der Anna Edlibach. Nach dem frühen Tode seines Sohnes Jakob zeigte er dessen Besitz an vor Säckelmeister Werdmüller als dem Vogt des hinterlassenen Kindes Elisabeth und vor Meister Johannes Haab als dem Vogt der Witwe Magdalena Effinger, ferner in Anwesenheit *Herr Burgermeister Röisten, Meister Petern Meyers und Ludwigen Edlibachs, iro der Frowen und Kinds nechsten Fründen und guten Gönnern*⁵.

Wie die Schmid, waren auch die Engelhard, die zur Zeit der Reformation noch auf der Meisen verblieben, mit der Familie der Grebel verwandt. Johannes Engelhard, der reiche Meisenzünfter des Jahres 1467, hatte näm-

¹ Zürcher Steuerbücher VII, 51. Vgl. dazu: C. Keller-Escher, Die Familie Grebel.

² Vgl. dazu: A. Corrodi-Sulzer, Die Vorfahren des Bürgermeisters Felix Schmid, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1936, S. 10ff.

³ Vgl. dazu: StAZ B VI 309, S. 47; B VI 246, fol. 231 v (Wilperg Zoller, Tochtermann des Felix Schmid, ist «Tröster» für den das Bürgerrecht aufgebenden jungen Sohn des Bürgermeisters).

⁴ Vgl. oben S. 25f.

⁵ StAZ B VI 333, S. 478; vgl. dazu die Chronik des Gerold Edlibach, M.A.G.Z., Bd. 4, S. XII.

lich eine Vatersschwester von Jakob Grebel zur Ehefrau, und seine beiden Söhne, Junker Conrad Engelhard und Dr. Heinrich Engelhard, waren am 5. Juli 1519 zusammen mit Ritter Felix Grebel, Hans Ulrich Stucki und den Brüdern Hans und Jakob Wirz Zeugen beim Abschluß des Ehevertrages zwischen Vadian und Martha Grebel¹.

Durch die zweite Ehe, die Ludwig Edlibach vor 1529 mit Fronickli Stucki, der Tochter des gerade vorhin genannten Hans Ulrich Stucki, Zunftmeister der Zunft zur Schneidern, einging², verband er diese Zunftfamilie, die bereits mit den Grebeln wie den Schmid versippt war, auch noch mit seiner Familie³.

Junker Hans Lütbold Grebel, der Sohn des Felix Grebel, der im Jahre 1525 Ursula Rubli, eine Tochter der bedeutenden Zunftfamilie zur Meisen, heiratete⁴, verhalf so nicht nur dieser Familie, sondern auch der mit ihr⁵ und zugleich mit den Brennwald⁵ verbundenen Wirtfamilie der Belzinger Anschluß an die Kreise der Constaffel.

Die Familien dieser Zunftoberschicht verbanden sich aber auch untereinander und stellten sich so als zweite Oberschicht neben diejenige der adeligen Stube.

So die drei Bürgermeisterfamilien Brennwald, Schmid und Wyß: Andreas Schmid, der Sohn des Felix Schmid, hatte sich 1516 mit Catharina Wyß, der Tochter des Mathis Wyß, vermählt⁶, und Felix Brennwald, der Sohn des Bürgermeisters Brennwald, war die Ehe mit der im Jahre 1503 geborenen Anna Schmid eingegangen⁷.

Nach der bekannten zürcherischen Genealogie von Hofmeister wäre Elisabeth Wyß, eine andere Tochter des Mathis Wyß, die Gattin des in Marignano gefallenen Anthoni Clauser gewesen. Es müßte sich dabei um die zweite Frau dieses Zunftmeisters gehandelt haben, seine erste Gattin war wohl die im Jahre 1498 verstorbene Anna Holzhalb gewesen⁸. Falls dies tatsächlich zutraf, so hätten wir einen weiteren Hinweis dafür, daß die Familien der Zunftoberschicht mit Vorliebe untereinander sich zu verbinden pflegten.

¹ Vgl. Wirz, Familienschicksale 267.

² Vgl. StAZ B VI 333, S. 293: Rechnungsabnahme des Gutes der beiden Kinder Hans und Fronickli Stucki in *bisin Junker Hans Edlibachs, der berürten Frow Veronika Ewirt*.

³ Vgl. oben S. 39.

⁴ Vgl. StAZ B VI 309, S. 221: Vermächtnis des Hans Lütbold Grebel.

⁵ Vgl. dazu StAZ B VI 333, S. 80, und B VI 333, S. 53 ff.

⁶ Vgl. StAZ B VI 309, S. 47: Das Vermächtnis des Heinrich Schmid, der sein Vermögen den Kindern des Felix Schmid vermachte.

⁷ Vgl. StAZ B VI 309, S. 305: Das Vermächtnis des Felix Brennwald zugunsten seiner Frau Anna Schmid.

⁸ Vgl. Ruoff, Chorleichen.

Hans Holzhalb der Jüngere, der Sohn des Jakob und Enkel des Lienhart Holzhalb, gibt übrigens ein weiteres anschauliches Beispiel für diese Verbindungen. Er verheiratete sich nämlich mit der Witwe des wahrscheinlich 1517 verstorbenen Heinrich Frauenfeld¹, einer Frau, die ihm, dem reichen Sohne, noch ein beträchtliches Vermögen in die Ehe brachte².

Zu dieser Zunftoberschicht gehörten aber auch die Bluntschli. Fridli Bluntschlis³ Ehefrau war Regula Brennwald, die Tochter des Bürgermeisters Felix Brennwald⁴. Durch seine Frau Regula war er außerdem mit der Familie der Rubli verwandt: Heinrich Rubli, der Gastwirt zum Schwert, Ratsherr von freier Wahl von 1515–1529, hatte sich mit Margretha Belzinger, der Tochter des früher genannten Hans Belzinger und der Margrete Brennwald verheiratet⁵, und es ist an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß Fridli Bluntschli im Jahre 1521, nach dem Tode der Ehegatten Belzinger, als der *Kinden Vetter*, den Auftrag übernahm, die beträchtliche Hinterlassenschaft zu verwalten⁶.

Der Weggenzünfter Jörg Berger, auf dessen Beziehungen zu den Kreisen der Constaffel bereits hingewiesen worden ist⁷, war der Schwager des späteren Bürgermeisters Hans Rudolf Lavater, und dadurch mochte er wohl auch in engeren Beziehungen zu Säckelmeister Heinrich Röuchli gestanden haben: Anna Röuchli, die Tochter dieses Freundes der Reformation, zu dessen Verwandtschaft übrigens Chorherr Heinrich Utinger gehörte⁸, war die erste Gattin Hans Rudolf Lavaters⁹.

Es zeigt sich also, daß an der Spitze jener Hierarchie des sozialen Ansehens, als die wir die Kleinen Räte begriffen haben, nicht nur die wohlhabendsten Zürcher Familien aus Constaffel und einigen Zünften standen, sondern daß diese Familien auch dank ihrer engen verwandtschaftlichen Beziehungen den Einfluß vergrößerten, den sie ohnehin durch die Besetzung der wichtigsten Ämter wie durch die Übernahme der meisten Arbeiten auf die Entscheidungen der Obrigkeit ausübten. Andererseits erhärtet der Umstand, daß die einflußreichsten Zunftfamilien sich mit den Junkern der

¹ Die Kinder des Heinrich Frauenfeld waren übrigens verwandt mit Diethelm Röist, respektive mit dessen Frau Anna Summerer. Vgl. dazu StAZ F I 51, Lehenbuch, S. 216 v.

² Vgl. dazu StAZ B VI 333, S. 195, das Inventar des Besitzes *Frow Margretha Frowenfelds jetz Hans Holzhalben des Jüngerer elicher Gemachel* ...

³ Ratsherr von freier Wahl, Meisen: 1517–1531.

⁴ Vgl. StAZ B VI 333, S. 53: *Regla Brennwalden, Fridlin Bluntschlis Ewirtin*.

⁵ Vgl. StAZ B VI 333, S. 53: ... *von dem obgeschribnen Gut ist Frow Margret Beltzengerin, jetz Meister Heinrich Rublis Frow ußgericht* ...

⁶ Vgl. oben S. 30.

⁷ Vgl. oben S. 39.

⁸ Vgl. StAZ B VI 333, S. 36.

⁹ Vgl. K. Pestalozzi: Rudolf Lavater, in: Neujahrsblatt des Zürcher Waisenhauses 1864.

Constaffel verbanden und deren Lebensweise soweit als möglich nachahmten, jene bereits erwähnte Tatsache¹, daß die zürcherische Zunftmeisterschaft nicht unter dem Blickwinkel eines fortwährenden Gegensatzes zur Constaffel betrachtet werden darf².

3. Der Große Rat

Darf man aber tatsächlich von entscheidender Einflußnahme auf die städtischen Geschäfte durch diese wohlhabenden Familien sprechen, wo doch die Träger eines Amtes keine volle Entscheidungsgewalt und die Kommissionen nur vorberatenden Charakter hatten, die Kleinen Räte wie der Große Rat andererseits eifrig darauf bedacht waren, das letzte Wort zu sprechen? Darf man das insbesondere tun angesichts der Tatsache, daß der Große Rat alle wichtigen Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse faßte? Würde es wirklich möglich sein, ein so großes Gremium von über zweihundert Mann beeinflussen zu können? Oder leisteten diese Ratsmitglieder einfach Mehrarbeit im Dienste der Stadt?

Verfassungs- und gewohnheitsrechtliche Stellung

Diese Fragen sind um so berechtigter, als es sich tatsächlich zeigt, daß der Große Rat die höchste Macht innehatte. Nach den beiden Geschworenen Briefen hatte er das Recht, die Verfassung zu ändern und die Wahl des Bürgermeisters, der Ratsherren von freier Wahl und der Zunfttratsherren vorzunehmen³. Im weiteren übertrugen sie ihm durch Anerkennen eines Zugrechtes der Kleinen Räte an den Großen Rat den letzten Entscheid in strittigen Fällen⁴.

¹ Vgl. oben S. 14.

² Die Voraussetzungen für die Bildung eines Patriziats im Sinne eines Kreises regimentsfähiger Familien waren gerade durch die sich anbahnende Verbindung der beiden Oberschichten gegeben. Wenn es nicht dazu kam, dann mochte das, wie Ruoff, Räte 39, ausführt, den Grund in der relativen Kleinheit der Verhältnisse und der wirtschaftlichen Struktur der städtischen Bevölkerung gehabt haben.

Das gleiche gilt für die Ausbildung der Oligarchie im Sinne einer Herrschaft Weniger. Wie stark die Tendenz dazu auch war, so wurde sie doch nie als eine allzu schroffe empfunden, und Zwingli konnte gewiß mit Recht sagen, daß es in dieser Hinsicht besser stehe als mancherorts sonst (vgl. Z IX 210).

³ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 141.

⁴ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 140.

Mehr noch als die verfassungsrechtlichen, weisen aber die gewohnheitsrechtlichen Befugnisse darauf hin, daß der Große Rat die höchste Macht ausübte. Seine Befugnisse gingen nämlich selbst über diejenigen hinaus, die ihm das beyelsche Satzungsbuch von 1539 zuwies, das heißt Steuerbewilligung, Kauf von Land und Leuten, Burgrechtserteilung an fremde Herren und Edelleute, Abschluß neuer Bündnisse und Vereinigungen, Entscheid über Krieg und Frieden, Wahl von Bürgermeister und Ratsherren und Bestätigung der Zunftmeister und der Großen Räte, Bestellung der Gesandten und Tagherren, Münzgesetzgebung¹.

Aus den Akten geht hervor, daß er darüber hinaus über die Fragen des Marktes, der städtischen Lebensmittelpolitik, der Zünfte, der Pensionen und des Reislaufs entschied und daß er durch das Recht, die städtischen Pfründen zu verleihen, die Schlüsselposition in der vorreformatorischen Kirchenpolitik einnahm.

Verhältnis zu den Kleinen Räten

Oft betrachteten es übrigens die Kleinen Räte als im eigenen Interesse liegend, Entscheidungen auf eine breite Basis zu stellen und die Bürger zu den Verhandlungen beizuziehen. Das traf vor allem dann zu, wenn sie Probleme der Arbeitsvergebung, der Lebensmittelpolizei, der Zünfte zu lösen hatten, sie also vor Entscheidungen standen, bei denen sie sich gegenüber der Stadtgemeinde stark exponierten.

Ihr Entschluß vom Jahre 1489, wonach der *Brotkoff* an den Großen Rat gelangen solle, ist dafür bezeichnend². Die Fragen des täglichen Brotes im weitesten Sinne: die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln, die Preisbildung, die Warenkontrolle: alle die Probleme, die für die städtische Bevölkerung von höchster Wichtigkeit waren, sollten im Schoße des Großen Rates behandelt und entschieden werden, und der Entscheid der Kleinen Räte vom 19. Juli 1490, der Große Rat solle bestimmen, wer den Chorhelm am Großmünster zu bemalen habe, ist nur ein Beispiel für diese Haltung³.

Andererseits gab es Fragen, bei denen die Mitglieder des Großen Rates ein Mitspracherecht verlangten und dieses den Kleinen Räten auch ab-rangen. Das taten sie hinsichtlich der Pfründenverleihung an den drei Stiften zur Abtei, Propstei und zu St. Peter in Embrach. Papst Sixtus IV. hatte nämlich dieses Recht in seiner Bulle vom 8. Juli 1479 ausdrücklich den

¹ StAZ B III 4,51 r.

² StAZ B II 15, S. 96.

³ StAZ B II 18, S. 13.

Kleinen Räten übertragen¹, und es war insbesondere der „Hörnene Rat“, der sich auf den Standpunkt stellte, daß dem Wortlaut der Bulle strikte nachgelebt werden müsse. Dem Großen Rat blieb damals unter dem Zwang der Verhältnisse nichts anderes übrig, als nachzugeben und der Erkenntnis beizupflichten, daß *es bliiben söll, mit Libung, der Pfründen nach Uswisung der Bull ..., dann zû liben Gwallt haben ein Burgermeister Rät und Zunfftmeister nach Wisung der Bull...*². Schon im folgenden Jahre aber riß er dieses Recht an sich. Die Wahl der Chorherren – darauf lief dieses Privilegium damals hinaus – beanspruchte so sehr sein Interesse, daß er sich über den Wortlaut der Bulle hinwegsetzte und die Kleinen Räte selbst in ihren „verbrieften“ Rechten beschnitt. Nach einer wohl bewegten Auseinandersetzung – man glaubt etwas davon aus der Notiz des Stadtschreibers heraushören zu können – erkannte der Große Rat am Montag vor dem Himmelfahrtstag des Jahres 1490³, daß ... *binfür min Herr Burgermeister, Rätt, Zunfftmeister und die zweyhundert der Groß Rätt gemeinlich miteinander, die Pfründen und Wirdikeiten, us kraft der päpstlichen Bull, und was sich von wegen der selben Bullen zû liben gebürt, also samentlich klein und groß Rätt die verliben und der klein Rät nit allein an den großen Rätt die liben sollen*⁴.

Was ihn brennend interessierte, wollte er auch vor seinem Forum behandelt wissen. Dafür zeugt sein Ringen mit dem „Hörnernen Rate“ um die Teilnahme beim Richten der Anhänger Waldmanns. Er mußte sich damals auch in dieser Angelegenheit dem Willen des Hauptmanns und seiner Räte fügen und sich damit zufrieden geben, von diesen wenigstens vier Mann ausziehen zu lassen, die über die Freunde Waldmanns richteten⁵. Kaum hatten sich jedoch die politischen Verhältnisse stabilisiert, faßte er den Beschluß, daß *klein und groß Rät by einandern sin und sitzen sollen, so man Ulrichen Widmers⁶ oder desglich Gefangnen halb handeln oder richten welle*⁷.

¹ StAZ A 209.1.

² StAZ B II 15, S. 83.

³ StAZ B II 17, S. 106.

⁴ Er ist also mit seinem Beschluß vom 11. Januar 1524, wonach von nun an alle Verhandlungen über unrichtiges Predigen der Priester vor ihm und nicht mehr allein vor den Kleinen Räten stattfinden sollten (Egli Nr. 480), nicht unbedingt neue Wege gegangen. Wir dürfen wohl im Blick auf seine Erkenntnis von 1490 sagen, er sei seiner eigenen Haltung treu geblieben, das, was sein tiefstes Interesse beanspruchte, vor sein Forum zu ziehen. Damit soll selbstverständlich den Erklärungen, die den Beschluß von 1524 auf die reformationsfreundliche Haltung des Großen Rates zurückführen, nicht Abbruch getan werden.

⁵ Vgl. StAZ B II 15, S. 69, die Beteuerung, daß es bei voriger Erkenntnis bleibe, wonach Hauptmann und Räte aus Großem Rate sowie aus Constaffel und Zünften Leute ausziehen könnten.

⁶ Es handelt sich um den in die Freiheit des Fraumünsters geflohenen Obristzunfftmeister Widmer. Vgl. Gagliardi, Dokumente II, 41.

⁷ StAZ B II 15, S. 117.

In welcher Weise er übrigens seinen Einfluß zu erweitern suchte, zeigt sein scheinbar so bedeutungsloser Beschluß vom 7. Dezember 1497¹, von nun an immer dann, wenn er die Vogteien und Ämter besetze, zugleich um alle Knechte, Weibel und „laufenden“ Boten eine Umfrage zu halten. Er tat das mit der zweifellos richtigen Begründung, daß auf diese Weise die Knechte angehalten würden, fleißiger und williger der Stadt zu dienen; es versteht sich andererseits von selbst, daß er durch diesen Beschluß seinen Einflußbereich und sein Mitspracherecht erweiterte.

Obwohl der Große Rat die höchste Macht innehatte und er auch gewillt war, sie auszuüben, sprechen viele Gründe dafür, daß die Kleinen Räte, und damit die drei Gruppen zur Constaffel, zur Saffran und zur Meisen, ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit, maßgebend zur Meinungsbildung beitrugen und so die Entscheidungen in ihrem Sinne beeinflussen konnten.

Dazu verhalf in erster Linie der Umstand, daß die Kleinen Räte einen wesentlichen Bestandteil des Großen Rates bildeten. Da Kleine Räte und Bürger immer zusammen tagten – die Bürger allein hatten nur auf Grund des 4. Geschworenen Briefes eine besondere Funktion, indem sie, vom Obristzunftmeister dazu berufen, von sich aus Beschlüsse fassen konnten, falls die Kleinen Räte saumselig würden² –, war es den Kleinen Räten möglich, ihre Überlegenheit an Sachkenntnis und an politischen Erfahrungen, aber auch das Gewicht ihres persönlichen Ansehens zur Geltung zu bringen und sich Gehör zu verschaffen.

Hier und da läßt sich überdies erkennen, daß sie den Vorteil von Vorberatungen mit in die Verhandlungen brachten, und auch wenn die Stellen, die diese Feststellungen gestatten, spärlich sind, so dürfen wir mit gutem Grund annehmen, daß sie diese Vorberatungen in der Regel durchführten.

So bestellten sie zum Beispiel am 10. Januar 1495 einen Ausschuß mit dem Auftrag, das Burgrecht mit Bischof und Stadt von Chur zu prüfen³. Erst im folgenden Jahre, am 3. Juli 1496 – die Angelegenheit war unterdessen wohl spruchreif geworden – brachten sie das Begehren von Bischof und Stadt Chur vor den Großen Rat⁴. Ob solche Vorberatungen bei außenpolitischen Angelegenheiten, wo fremde Gesandte sich in erster Linie an den Bürgermeister wandten, nicht Übung war?

Weil außerdem Geistliche wie Weltliche sich mit ihren Klagen und Begehren in der Regel an den Bürgermeister wandten, so war es nur natürlich,

¹ StAZ B II 28, S. 111.

² Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 141.

³ StAZ B II 26, S. 4.

⁴ StAZ B II 27, S. 63.

daß er diese Fälle zuerst im Schoße der Kleinen Räte behandeln ließ¹. Der öfters zu lesende Entschluß der Kleinen Räte, irgendeine Angelegenheit an die Burger zu weisen (*das soll an min Herren Burger langen*), gibt die Bestätigung für diese Vorberatungen² und weist zusammen mit der Tatsache, daß die Kleinen Räte sehr oft bereits vor Beginn der Versammlung des Großen Rates tagten – nach den Notizen über die Verhandlungen der Kleinen Räte liest sich dann als Einleitung zu denjenigen des Großen Rates: *vor minen Herren den Burgern uff den obgeschribnen Tag*³ –, auf einen weiteren Umstand hin, der geeignet war, den Einfluß der Kleinen Räte innerhalb des Großen Rates zu verstärken: sie – insbesondere aber der Bürgermeister – hatten die Initiative in den Händen und nicht etwa die Burger⁴.

Daran änderte auch der Beschluß des Großen Rates vom Jahre 1492 nichts, der besagte, daß der Große Rat in Zukunft am frühen Morgen zuerst zu tagen habe und daß die Kleinen Räte allfällige Geschäfte nach Beendigung seiner Sitzung behandeln müßten⁵.

Er mochte übrigens mit diesem Beschluß weniger die Absicht verfolgt haben, ein Vorberaten der Kleinen Räte zu verhindern, als jener Ungelegenheit ein Ende zu bereiten, plötzlich aus der Arbeit heraus ins Rathaus gerufen zu werden. Schon im Jahre 1489 hatten sich nämlich etliche des Großen Rates darüber aufgehalten, daß der Bürgermeister sie zwar mit dem *Burgerglöggli* rufen, sie aber dann vor dem Rathaus warten ließ, weil die Kleinen Räte ihre Verhandlungen noch nicht beendet hatten⁶.

Es ist anzunehmen, daß im weiteren die Verfahrensweise bei den Sitzungen der Zweihundert den Kleinen Räten zugute kamen. Diese bestand in der „Umfrage“, wie sich das unter anderem aus dem Beschluß des Großen Rates vom 22. Juni 1489 erschließen läßt. Weil einer dem andern ins Wort falle und es dem gemeinen Mann nicht möglich sei, den Verhandlungen zu folgen – die tiefen Gegensätze, die beim Sturze Waldmanns aufklangen, ließen sich lange nicht überwinden –, erkannte der Große Rat damals, daß ein Ratsmitglied nur dann sprechen dürfe, wenn *die Frag an in kome*. Sollte aber einer sich durch die Rede eines anderen aufgerufen fühlen, eine Entgegnung anzubringen, so dürfe er das erst tun, wenn die Umfrage beendet sei⁷.

¹ Vgl. dazu StAZ B II 19, S. 2; B II 20, S. 13; B II 23, S. 67.

² Vgl. StAZ B II 27, S. 92; B II 21, S. 68; B II 17, S. 35.

³ Zum Beispiel: StAZ B II 18, S. 22.

⁴ Der Versuch des in die Zeit von 1489–1495 zu datierenden Satzungsbuches, die Kompetenzen des Großen Rates durch Aufzählen dessen zu umschreiben, was die Kleinen Räte nicht ohne sein Wissen beschließen dürfen, mag, wie Ruoff, Räte 51, ausführt, als weiteres Zeichen dafür genommen werden, daß dem Großen Rate keine Initiative zukam.

⁵ StAZ B II 21, S. 71.

⁶ StAZ B II 21, S. 71.

⁷ StAZ B II 16, S. 100.

Welches aber war die Reihenfolge, in der diese Umfrage jeweils stattfand? Ihr allein kam doch schon deshalb größte Bedeutung zu, weil die ersten Redner in der vorteilhaften Lage waren, wesentlich zur Meinungsbildung beizutragen und es offensichtlich ist, daß bereits der zehnte, geschweige denn der hundertste oder zweihundertste Mann nichts entscheidend Neues mehr zur Lösung des Problems beitragen konnte¹.

Leider geben uns die Quellen das Geheimnis der Reihenfolge nicht preis. Sehen wir aber, wie bei den Ratslisten die Rangordnung von Constaffel und Zünften peinlich genau eingehalten, wie selbst bei der Aufstellung von Verordnetenlisten (zum Beispiel für diejenigen der zur Prüfung der Säckelamtsrechnung befohlenen Mitglieder der Obrigkeit) diese Rangfolge beachtet wurde, wie überhaupt aus den Ratsmanualien ein ausgeprägter Sinn für Rangordnung zu erkennen ist, so dürfen wir mit gutem Grund annehmen, die Umfrage habe in der Reihenfolge von Constaffel und Zünften in dem Sinne stattgefunden, daß zuerst die Kleinen Räte, dann die Burger zu Worte kamen, und es sei folglich den Kleinen Räten ein unvergleichliches Mittel in die Hand gegeben worden, die Entscheidungen des Großen Rates zu beeinflussen.

Wer aber hatte die Kompetenz, den Gegenstand der Umfrage zu bestimmen? Sollte es zutreffen, daß dieses Recht allein dem Bürgermeister zukam, so hätte dieser schon durch die Fragestellung den Gang der Verhandlungen beeinflussen können – und wer würde daran zweifeln, daß so Menschenkenner und gewiegte Politiker wie die Röist, Schmid und Wyß sich dieses Mittels nicht bedient hätten?

So dürftig die Quellen sich über diese Frage aussprechen, so geben die wenigen Stellen, die sich finden lassen, doch Grund zur Annahme, der Bürgermeister habe tatsächlich allein über diese Kompetenz verfügt. Zwar trat er in den drei Fällen, da wir den Antragsteller kennen, nur einmal als solcher auf (in den beiden andern Fällen waren es die Säckelmeister). Das spricht allerdings nicht gegen unsere Annahme; denn innerhalb der Umfrage mußten selbstverständlich Anträge gemacht werden können, und es ist bezeichnend genug, daß es in diesen beiden Fällen gerade die Säckelmeister waren².

¹ Vgl. dazu das Begehren der beiden Räte vom Jahre 1516, es sollte fortan nur noch der neue Rat täglich raten und zu Gericht sitzen und ihre Begründung: ... *und dann ouch mit einer solchen langen Umbfrag vil dest minder bat mügen usgericht werden* ... (StAZ A 43.1).

Wenn aber die Umfrage unter fünfzig Ratsmitgliedern schon als zu lange empfunden wurde, wieviel mehr mußte es dann für diejenige unter den zweihundert Mitgliedern des Großen Rates zutreffen.

² StAZ B II 47, S. 17: *Als der Seckelmeister Jacob Meyß anpracht bat, wie wenig geltz in der Statt Seckel sye* ...

Schon die Ordnung, die sich die Kleinen Räte im Jahre 1490 gaben, bestärkt uns in unserer Annahme: ... *also wenn die Rattsgloggen verlütet wirdt, das dann ein Burgermeister ein Sach fiirnemen mag wie in dann güt bedunnckt* ...¹.

Daß der Bürgermeister übrigens nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, die Sachen „anzubringen“, zeigt sich in jenem Falle, da Bürgermeister Röist ausdrücklich als Antragsteller genannt wurde: *Als min Herr Burge[rmeister] (Röist) hat anbracht ... und er amptshalb schuldig, sölichs anzubringen* ...².

Warum meldete denn auch ein Unbekannter, der Unordnungen im Spital festgestellt hatte, seine Wahrnehmungen nicht einem Ratsmitglied oder einem Bürger – bestimmt hätte er einen ins Vertrauen nehmen können –, sondern tat es durch einen anonymen Brief, den er ins Haus des Bürgermeisters warf³? War er nicht der Meinung, nur über den Bürgermeister könnte die Angelegenheit zur Sprache gebracht werden?

Aber auch einige Zunftleute der Zunft zur Zimmerleuten, die sich wegen der Aufnahme eines ihnen mißliebigen Mannes zusammengerottet hatten, gingen nicht etwa zu einem Obristzunftmeister, sondern direkt zu Bürgermeister Röist, um – wie sie sagten – die Angelegenheit *für min Herren komen* zu lassen⁴.

Zwar soll der Bürger Adam Sprüngli, ein eifriger Anhänger der Reformation, im Jahre 1523 in seiner Zunftstube gedroht haben, *wenn man zum nächsten Rät und Burger versamloti, so wollte ers vor allen minen Herren sagen*; gemeint sind seine Einwendungen gegen das Urteil der Kleinen Räte gegen Priester Konrad von Maschwanden und Priester Ludwig Hetzer⁵. Daß sich so etwas jedoch leichter in der Zunftstube sagen ließ als vor versammeltem Großen Rate, beweist schon der Nachgang, das heißt die Untersuchung, die die Obrigkeit darüber durchführen ließ.

Wie schwierig es offenbar war, selbst über Dinge, die den Burgern nur mitgeteilt wurden, eine Umfrage zu erzwingen, geht aus einem Nachgang hervor, der den Rudolf Hedinger, den Meister Heinrich Nägeli und den Krämer Hans Funk betraf⁶. Nachdem den Burgern das Eintreffen päpstlichen Geldes mitgeteilt worden war (*und daz vor den Burgern geoffnet sig worden*), hatte auch der Stadtschreiber das Wort ergriffen und erklärt, es sei notwendig, sowohl dem Papste als auch den Leuten im Felde mitzuteilen, daß

StAZ B II 17, S. 16.

² StAZ B II 37, S. 30.

³ StAZ B II 33, S. 51.

⁴ StAZ A 27.1, Fasz. 8, Nr. 5 a.

⁵ Egli Nr. 434.

⁶ Über Rudolf Hedinger, vgl. unten S. 65, ferner Egli Nr. 266. Über Hans Funk, vgl. StAZ B V 3, Bl. 228, ferner B II 58, S. 20. Heinrich Nägeli: Zunftmeister zur Waag, 1502–1512.

das *gnadgelt und pension* eingetroffen sei. Nach Schluß der Sitzung kam nun, wie Rudolf Hedinger berichtete, Hans Funk zu ihm und fragte ihn, was man unter *gnadgelt* zu verstehen habe, worauf er ihm zur Antwort gegeben hätte, nichts gehört zu haben, *dann er säße zu wit da binden*¹.

Bestimmt wäre es eine etwas heikle Sache gewesen, den Bürgermeister oder den Stadtschreiber anzufragen, ob wirklich zwei Arten von Geld nach Zürich gekommen sei. Dennoch fragen wir: Warum die Unannehmlichkeit einer Untersuchung über sich ergehen zu lassen, wo es sich doch um eine Frage handelte, die alle 162 Bürger (und wohl manche Mitglieder der Kleinen Räte) auf das höchste interessieren mußte und die wohl viele von ihnen auch auf der Zunge hatten? Und gibt dieser so kleine Nachgang nicht einen tiefen Einblick in die überragende Stellung, die der Bürgermeister gegenüber den Zweihundert einnahm?

Würden aber nicht alle diese aufgezählten Gründe dafür sprechen, daß der Bürgermeister über den Gegenstand der Umfrage befand, so müßte die bloße Frage nach der Zweckmäßigkeit es uns vermuten lassen: eine Körperschaft von über 200 Mitgliedern, in der sich oft gefährliche Spannungen bemerkbar machten, hatte eine straffe Geschäftsordnung nötig, um überhaupt arbeitsfähig zu sein.

Halfen alle diese Fakten mit, die Position der Kleinen Räte, und damit jener Gruppen, die in ihnen die Schlüsselposition einnahmen, zu stärken, so zeigt es sich, daß diese Gruppen tatsächlich den wirksamsten Einfluß auf dem Gebiete der Außenpolitik ausüben konnten.

Zwar gilt auch hier das, was wir allgemein festgestellt haben: der Große Rat hatte das letzte Wort, er bestimmte sehr oft die Tagherren, und alle Instruktionen an die zürcherischen Boten gingen in seinem Namen ab². Wenn es den Kleinen Räten aber gelang, auf diesem Gebiete in ganz besonderer Weise zur Meinungsbildung beizutragen, so verhalfen ihnen einmal die Gesetzmäßigkeiten dazu, die der Diplomatie immer eigen waren. Diese konnte sich doch nicht in erster Linie an ein Gremium von 200 Mann wenden; ihre Fäden liefen vielmehr bei den Kleinen Räten zusammen, insbesondere aber beim Bürgermeister, der so die Initiative in seinen Händen hatte. Wer anders als der Bürgermeister mochte zum Beispiel das Recht gehabt haben, die Missiven zu erbrechen? Daß er das betreffende Problem aber nicht gleich vor den Großen Rat brachte, sondern es, wo immer möglich, zuerst im Schoße der Kleinen Räte behandelte, ist früher erwähnt worden³ und entsprach bestimmt sachlicher Notwendigkeit.

¹ StAZ A 27.1, Fasz. 8, Nr. 23.

² Vgl. die verschiedenen Instruktionen: StAZ B VIII.1.

³ Vgl. oben S. 45.

In welcher Weise die diplomatischen Fäden übrigens bei ihnen als der Obrigkeit des vordersten Ortes der Eidgenossenschaft zusammenliefen, zeigt sich an der ausgedehnten Korrespondenz, die sie auf Grund von Sendschreiben oder von Vorsprachen fremder Gesandter mit den andern Orten führten. Von den insgesamt 245 Entwürfen zu Missiven der Jahre 1500–1524, die sich im Zürcher Staatsarchiv befinden, gingen 200 in ihrem und nur deren 45 im Namen des Großen Rates ab¹.

Mußte schon diese Korrespondenz, die sich über den Köpfen der Bürger hinweg abspielte, die Kleinen Räte zu vermehrter Einsicht in außenpolitische Fragen führen, so zeigt es sich, daß der Große Rat seinerseits nicht ungerne die Geschäfte außenpolitischer Art auf die Kleinen Räte übertrug – eine Tendenz, die sich besonders deutlich für das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts feststellen läßt.

So gab er im Jahre 1491 in den langwierigen Auseinandersetzungen der Stadt Zürich mit den 7 Orten Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus um den Zoll zu Kloten – eine Angelegenheit, die ihn schon ihres finanziellen Aspektes wegen beschäftigen mußte – den Kleinen Räten Vollmacht, den Rechtstag zu Einsiedeln zu versehen, ebenfalls die Zugesetzten, Redner und Ratgeber zu bestellen².

Ähnlich ging er im folgenden Jahre in bezug auf die bereits erwähnte Burgrechtserneuerung mit Bischof und Stadt von Chur vor. Er gab den Kleinen Räten volle Gewalt, die Sache zu beschließen³.

Recht deutlich läßt sich seine Tendenz aus seiner Sitzung vom 28. März 1495 ersehen. Er nahm damals nämlich lediglich Kenntnis von den Vorkehrungen, die die Kleinen Räte wegen des Zuges von Knechten aus Uri, Unterwalden und Zug gegen die Stadt Konstanz getroffen hatten und gab ihnen Gewalt, die Boten für die Tagsatzung, auf welcher diese Angelegenheit behandelt werden sollte, zu bestimmen⁴. Gleichzeitig bestellte er aber eine Kommission von sechs Mitgliedern – drei davon gehörten den Bürgern an –, welche die Mängel am Rathause zu besehen hatten – dieses lag im viel näher als Konstanz! – und beauftragte sie, ihm vom Ergebnis ihrer Untersuchungen zu berichten⁴.

Aber selbst im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts, insbesondere seit 1516, da solche Übertragungen an die Kleinen Räte nicht mehr sichtbar sind und da der Große Rat mehr als vorher die Boten und Verordneten

¹ StAZ B IV 2, Missiven (Mappe 1500–1520); ferner B IV 3.

² QZW. 2, 862f.

³ Vgl. oben S. 45.

⁴ StAZ B II 26, S. 25.

selbst bestimmte – der nachgewiesenen leichten Verschiebung im Schwerpunkt der außenpolitischen Tätigkeit von der Constaffel auf einige Zunftsmeister hin entsprach auch ein intensiveres Mitwirken des Großen Rates an diesen Fragen¹ –, vergrößerte er dadurch, daß er die Boten und die Verordneten für außenpolitische Fragen genau dem kleinen Kreis von Ratsmitgliedern entnahm, aus dem sie auch die Kleinen Räte erwählten, das politische Gewicht der Kleinen Räte – die Gründe, die ihn zu dieser Auswahl zwangen, sind weiter vorn angeführt worden¹.

Die Frage aber, die wir uns angesichts der kleinen Zahl von Verordneten für außenpolitische Probleme gestellt hatten: ob nicht diese wenigen Verordneten die außenpolitische Ausrichtung der Stadt in maßgebender Weise bestimmten¹, dürfen wir jetzt mit größerer Berechtigung wiederholen: Waren es nicht diese Ratsmitglieder, die zum Beispiel den wesentlichsten Anteil an der Formulierung einer Instruktion hatten?

Wir können es nicht beweisen. Wir vermuten es aber, und eine kleine Begebenheit aus dem innerstädtischen Bereiche bestärkt uns in unserer Annahme. Es handelte sich darum, eine „Ordnung“ aufzustellen betreffend das Entgelt, das diejenigen zu leisten hatten, die eine zürcherische Ratsbotschaft beehrten². Der Stadtschreiber schien damals nicht bei der Sache gewesen zu sein. Nachdem er einen ersten und einen zweiten Entwurf durchgestrichen hatte – er war mit beiden nicht zu Ende gekommen –, ließ er von seinen Versuchen ab und schrieb daneben: *Ist bestët wie Hans Keller hat geraten, frag ihn*. Wer aber war jener Hans Keller? Doch wohl der Ratsherr der Zunft zur Meisen, der auch als Säckelmeister bezeugt ist und der dank seiner Kenntnisse am besten in der Lage war, beim Aufstellen dieser Ordnung mitzuhelfen.

Wenn aber die Mitglieder der Obrigkeit beim Aufstellen einer Satzung, die finanzielle Fragen betraf, auf den Säckler hörten, wie sollten sie dann nicht bei außenpolitischen Problemen, die den meisten von ihnen ohnehin ferner lagen, auf den Rat der in der Außenpolitik tätigen Ratsfreunde abgestellt haben?

Daß diese die Haltung der Obrigkeit maßgebend bestimmten, war jedenfalls die Meinung des päpstlichen Legaten Antonio Pucci, der in seiner bekannten Relation³ vom 18. Oktober 1517 an den Kardinal de Medici sich beglückwünschte, daß vor allem Bürgermeister Marx Röist, *homo di gran-*

¹ Vgl. oben S. 12.

² StAZ A 43.1. Akten: Eide und Ordnungen. (Wie und wem man einen Ratsboten in seinen Kosten geben sol.)

³ Wirz, Akten Nr. 72.

dissimo credito et di tucta bontà, aber auch die beiden andern Bürgermeister Matthis Wyß und Felix Schmid sowie der Stadtschreiber der päpstlichen und kaiserlichen Politik zugetan seien.

Dieser Leute mußte man sich versichern, wollte man die ganze Obrigkeit haben. So läßt sich sein Bedauern erklären, den *fornaro Bercher* (Johannes Berger), der seit dem Aufstand des Landvolkes gerade auf der Landschaft in höchstem Ansehen stehe und nun für alle Geschäfte gebraucht werde, noch nicht gesehen zu haben¹.

Bedeutsam – Pucci hatte die Einflußmöglichkeiten der verschiedenen Ratsmitglieder erstaunlich genau eingestuft – erschienen ihm auch die Grebel: Obwohl Joanni Gleber (Johannes Grebel, Sohn Christophs, Neffe von Felix Grebel, in Baden wohnhaft) noch jung sei, wäre die ansehnliche Pension von 100 fl. gerechtfertigt, da er *sei o setti parenti stretti del senato de Zurich* habe.

Es ist zwar gezeigt worden, daß der Große Rat gegen den Willen der Kleinen Räte das Recht auf die Pfründenverteilung an sich zog, und es lassen sich überdies zwei Fälle nachweisen, da er anders entschied, als es Bürgermeister und eine Verordnetenkommission haben wollten.

So lehnte er im Jahre 1505, nachdem er *geraten und gemeret* hatte, den Antrag von Bürgermeister Röist auf Abänderung im Münzwesen ab², und am 14. April 1517 nahm er die Ratsschläge, die eine Kommission betreffend die Verteilung von Soldgeldern ausgearbeitet hatte, nicht an: ... *und söllent damit die Artickel von minen Herren den Verordneten gemacht und gestellt absin, und nutz gelten...*³.

So bestimmt er aber hier das Mehrheitsprinzip zur Anwendung brachte, so mögen diese Entscheidungen doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kleinen Räte, insbesondere aber die drei Gruppen zur Constaffel, Saffran und zur Meisen, in der Lage waren, die Entscheidungen des Großen Rates in hohem Maße zu beeinflussen.

Diese zwei Fälle bildeten die Ausnahme, und sie lassen keineswegs auf einen Gegensatz der Kleinen Räte gegen die Burger schließen: Wir müßten doch wissen, ob nicht auch Mitglieder der Kleinen Räte sich unter den Ablehnenden befanden, daß es überhaupt zu diesen Ergebnissen kam.

Diese Fälle weisen immerhin auf einen Umstand hin, der bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Kleinen Räten und Bürgern beachtet werden muß: so sehr die Kleinen Räte die Initiative in ihren Händen hatten,

¹ Vgl. unten S. 74 ff., ferner S. 13: Berger begann seine außenpolitische Tätigkeit tatsächlich im Jahre 1516.

² StAZ B II 37, S. 30.

³ StAZ B VI 246, fol. 149 r.

so sehr mußten sie Rücksicht auf die Meinung der großen Masse der Bürger nehmen, und sie durften sie auf keinen Fall mit irgendwelchen Angelegenheiten überfordern.

Innere Struktur

Dafür übrigens, daß allfällige Gegensätze – wie hätten auch solche dann und wann nicht auftreten sollen? – wieder ausgeglichen wurden, sorgte die Struktur des Großen Rates, respektive der Bürger.

Ihre innere Struktur läßt sich, da auch für sie die wirtschaftliche Frage das Kriterium für die besondere Mitarbeit bildete, an der Teilnahme an den Geschäften der Stadt erschließen.

Dort nämlich, wo die Bürger ihren Willen manifestierten, mitzuraten und mitzukontrollieren, und sie aus diesem Grunde auch Mitglieder aus ihren eigenen Reihen in Kommissionen abordneten – diese Kommissionen bestanden dann in der Regel aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Kleinen Räte wie von Bürgern –, entnahmen sie diese einem sehr kleinen Kreise. Ein Teil dieser Verordneten wurden später, wie das aus den Verordnetenlisten¹ hervorgeht, Mitglieder der Kleinen Räte.

Sie waren also bereits in einer wirtschaftlichen Lage, die ihnen die unentgeltliche Übernahme zeitraubender Arbeiten gestattete, und nur 52 Bürger, die nie Mitglieder der Kleinen Räte wurden, erscheinen im Zeitraum von 1489–1524 als Verordnete², wobei einige von ihnen erst noch besonders häufig hervortraten, so Niclaus Metzger, der Redner Hans Härtli, Hans Kiel, der Müller Hans Usteri und Hans Rollenbutz.

Es ist klar, daß die Bürger solche, die in allzu ärmlichen Verhältnissen lebten – noch 1491 beschloß der Große Rat, daß fruchtlos Ausgepfändete nicht mehr in die Räte oder in die Bürger genommen werden dürften³ –, weder mit Spezialaufgaben belasten konnten noch ihnen die Ehre einer Wahl in eine Kommission erweisen wollten. Diejenigen aber, die in bezug auf ihre wirtschaftliche Lage manchen Mitgliedern der Kleinen Räte ebenbürtig waren und deshalb auf eine Ratsherrenstelle warteten, dürften als Verordnete kaum andere Interessen vertreten haben, als es die Mitglieder der Kleinen Räte taten.

Für die Bürger galten also nicht nur die gleichen wirtschaftlichen, sondern auch dieselben gesellschaftlichen Gesetze wie für die Kleinen Räte – hätte

¹ Vgl. Anhang V.

² Vgl. Anhang VI.

³ StAZ B II 20, S. 85.

für sie tatsächlich etwas anderes gelten können? Und wenn eine Großzahl von Burgern vorhanden war, die namenlos blieb, die wir uns deshalb gerne – gleichsam in der Horizontalen – als eine Schar von Handwerkern mit gleichen oder ähnlich gelagerten Interessen vorstellen¹, so zeigt die Auswahl der Verordneten aus ihren Reihen, daß es Burger und Burger, angesehenere und bescheidenere, gab, und daß wir auch sie in der Vertikalen des sozialen Ansehens gegliedert betrachten müssen; eine Gliederung, die für die ganze zürcherische Obrigkeit galt und die ihre Spitze in den Kleinen Räten, dem Ziel der angesehenen Bürger, fand.

¹ Darüber, daß der größte Teil der Burger Handwerker waren, besteht kein Zweifel. Konnte schon für einzelne Zunftmeister nachgewiesen werden, daß sie von ihrem Handwerk lebten, umso mehr mußte dies dann für die Burger zutreffen. Ihre Tendenz, das größte Gewicht ihrer politischen Arbeit auf innerstädtische Angelegenheiten, also auf Fragen, die dem Problemkreis der Handwerker angehörten, zu verlegen, ist ein weiterer Hinweis dafür; nicht zuletzt läßt dies aber auch der Überblick über die Wirtschaftsstellung der Zürcher Bevölkerung annehmen.

II. Obrigkeit und Zünfte

Daß sie beide, Kleine Räte wie Burger, sich zusammen als die Obrigkeit betrachteten, die sich ihrer besonderen Stellung und ihrer Aufgabe, den „gemeinen Nutzen“¹ zu fördern, bewußt war, zeigt sich insbesondere an ihrem Verhältnis zu den Zünften. Ihr Selbstverständnis, ihr Anspruch, als selbständig legiferierende Körperschaft respektiert zu werden, ließ sie oft in Gegensatz zu den einzelnen Zünften bringen und diesen ihren obrigkeitlichen Willen aufzwingen.

Zwar hatte die Obrigkeit von Anfang an alle maßgebenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Zunftwesens an ihre Zustimmung gebunden², und sie – es war durchwegs der Große Rat, der in Zunftfragen entschied – demonstrierte ihren Willen, das letzte Wort zu sprechen, schon dadurch, daß sie die einzelnen Zunftbriefe nicht als unantastbare Privilegien anerkannte, sondern sich vorbehielt, sie *je nach gelegenheit der löiffen und gestallt der sachen durch Nutz und Notdurfft unnser gemeinen Statt und des gemeinen Nutzes* abzuändern³.

Andererseits aber machte sie ihren Anspruch, das letzte Wort in allen die Zünfte betreffenden Fragen zu haben, durch Einführen des Rechtes auf Appellation für alle Urteile der Zunftgerichte geltend, und man fragt sich, ob es nicht ein Zeichen für den immer größer werdenden Anspruch ist, als Obrigkeit alle Fragen des städtischen Lebens zu regeln, daß sie dieses Appellationsrecht ausdrücklich in die Zunftbriefe des Jahres 1490 aufnahm, während die entsprechenden Briefe des Jahres 1431 diese Bestimmung noch nicht enthielten⁴. Es ist jedenfalls unverkennbar, daß die Bedeutung der Zunftgerichte durch die vielen Appellationen vermindert wurde, die Stellung der Obrigkeit als der letzten entscheidenden Instanz eine gewaltige Stärkung erfuhr.

Daß sich diese obrigkeitliche Haltung auch auf das Zunftmeister-Kollegium als Zunftgericht bezog, zeigte sich besonders deutlich im Jahre 1505, als die Zunftmeister ihre Kompetenzen überschritten⁵. Der Große Rat verwahrte sich in aller Form dagegen, daß die Zunftmeister einen Fall richteten, der in die Kompetenz des neuen Rates fiel, und er zeigte damit,

¹ StAZ A 43.1, Akten: Eide und Ordnungen, Stadtsatzungserneuerung 1516.

² Vgl. Schnyder, Einleitung zu den Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte.

³ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 144.

⁴ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 91 ff., 142 ff.

⁵ StAZ B II 36, S. 15.

daß er eine Sondergerichtsbarkeit lediglich im Sinne einer Ergänzung der eigenen Gerichtsbarkeit duldete¹.

Die Aufgabe, die die Obrigkeit als die ihrige erkannt hatte, zwang sie übrigens in doppelter Weise zum Eingreifen.

Einmal hatte sie den stetigen Klagen der verschiedenen Zünfte und Handwerksgruppen wie den Appellationen einzelner Handwerker Gehör zu schenken und durch Reglementierung für die Sicherung des einzelnen Erwerbsstandes zu sorgen – davon zeugen ihre Bestimmungen über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Zünfte und Handwerksgruppen, die sie in die betreffenden Zunftbriefe aufnahm², aber auch ihre Urteile, die sie auf Appellationen hin fällte.

Wie oft gab sie den einzelnen Appellanten Recht und verhalf ihnen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegen den Willen einer allzu ängstlich auf ihre Privilegien pochenden Zunft. So hob sie das Urteil der Meister der Müllierzunft auf, wonach Hans Conrad Grebel in seiner Papiermühle nicht stampfen dürfe³, gestattete sie der Ehefrau des nach Frankreich gezogenen Schneiders Ebersperger, das Gewerbe ihres Mannes auszuüben⁴, und erlaubte sie gegen den Willen der Grempler, daß die Leute von Riesbach und Hottingen ihre Rüben weiterhin in die Stadt führen und dort verkaufen durften⁵.

Andererseits aber führte sie ihre Aufgabe dahin, der Stadtgemeinde eine möglichst preiswerte Versorgung mit den lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen – das Dilemma, in dem sie sich durch diese sich widersprechenden Aufgaben befand, dürfte nicht klein gewesen sein.

Da die größte Bedeutung der Versorgung mit Fleisch und Brot zukam, ist es verständlich, daß die Obrigkeit auf diesem Gebiete die einschneidendsten Maßnahmen traf und in langen Auseinandersetzungen mit den Metzgern und den Pfistern diesen ihren obrigkeitlichen Willen aufzwang. Sie tat das für die Metzger durch die „Fleischschätzerordnung“, die neben vielen einschränkenden Bestimmungen auch Preisvorschriften enthielt, und auf welche sie die Metzger schwören ließ⁶.

¹ Die Stellung, die die Zunftmeisterschaft innerhalb der Obrigkeit einnahm, geht am anschaulichsten aus ihrer Anfrage an den Großen Rat hervor, ob sie wegen Klagen der Meisenzunft Einblick in die alten Bücher nehmen dürfe: die alten Bücher gehörten ihm, dem Großen Rate als der Obrigkeit, und er wollte auch von der Zunftmeisterschaft begrüßt werden (StAZ B VI 246, fol. 257 r).

² Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 145.

³ QZW. 2, 911.

⁴ StAZ B II 20, S. 18.

⁵ QZW. 2, 910.

⁶ Vgl. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 111.

Wieviel Widerstand sie dabei brechen mußte, geht aus dem Fleischrodel von 1490 hervor, wo die Obrigkeit ausdrücklich erklärte, daß allfällige Verordnungen, die die Metzger unter sich getroffen hätten, ungültig seien, und in dem sie ihren Machtanspruch gegenüber der Zunft mit folgenden Worten ausdrückte: ... *und sol diß* (die von ihr aufgesetzte Ordnung) *also beston, so lang minen Herren das gefellig und eben ist*¹.

Immer wieder mußte sie denn auch Metzger, die sich weigerten, diesen Fleischrodel zu beschwören, dazu zwingen. So im Jahre 1491, wo der Große Rat eine Kommission beauftragte, mit den Metzgern zu reden und diejenigen, die sich weigerten zu schwören, ihm zu melden, damit *dann min Herren ze Rät werden wie und was sy mit den selben hanndellnn wellen*².

Wie drückend die Metzger übrigens diesen Eid empfanden, wie weit der Große Rat sie aber bereits seinem Willen unterworfen hatte, kommt in ihrer Bitte aus dem Jahre 1524 um Aufhebung wenigstens einiger Artikel des Fleischrodels zum Ausdruck³: *Jte(m) von des schweren und hertten Eitz wegen so wir bis har hand müsen unsern Heren und oberen schweren und uns der selb eid üß allen nitt wol möglich ist gsin zu balden und drum gnettig min Herren so ist miner Meister gmeinlich pitt und beger an uch min Heren, das ir uns das selbitz welind erlan ...*

Der Große Rat beschränkte die „Freiheiten“ der Metzger aber nicht nur auf dem Wege über den Fleischrodel. Er tat es vielmehr auch durch Aufstellen anderweitiger Vorschriften, und es ist erstaunlich, mit welcher Beharrlichkeit er das unruhige Zunftvolk zum Widder zur Einhaltung seiner Vorschriften zwang.

Er griff zum Beispiel gegen solche durch, die die Preisvorschriften umgingen⁴, bestrafte so angesehene Metzger wie Lienhart und Jacob Holzhalb, weil sie eine Kontrollmaßnahme nicht hatten durchführen lassen⁵. Er kämpfte ferner gegen die Gewohnheit der Metzger an, ihr Fleisch nach dem Augenmaß zu verkaufen⁶ und zwang sie, nur noch Gewichte zu nehmen, die durch Amtleute geprüft und bezeichnet worden waren⁷ – eine Maßnahme, die auch nur unter Brechung des Widerstandes der Metzger sich durchführen ließ⁸.

Zeigte der Große Rat seine Macht aber nicht dadurch am eindrücklich-

¹ StAZ A 77.6, Akten: Handwerke.

² StAZ B II 19, S. 63.

³ StAZ A 77.3, Akten: Handwerke, Metzger, vgl. dazu StAZ B VI 249, fol. 95 v.

⁴ QZW. 2, 909.

⁵ QZW. 2, 947.

⁶ StAZ A 77.6.

⁷ QZW. 2, 910.

⁸ StAZ B II 38, S. 20.

sten, und ist es für eine Zunft Herrschaft nicht zumindest eigenartig, daß er nicht einmal einen der drei „Fleischschätzer“, die die tägliche Kontrolle durchzuführen hatten, den Metzgern entnahm¹, und daß er diesen nur im Jahre 1517 – auf ihre Bitten hin – gestattete, vier *Schower* zu bestellen, die den Kauf des Viehs überwachten²?

Auf ähnliche Weise unterwarf er die Bäcker seinen Maßnahmen. Es war insbesondere die Ordnung, die er ihnen am Pfingstabend des Jahres 1491 gesetzt hatte, welche zum Prüfstein obrigkeitlicher Macht werden sollte³. Die Bäcker liefen vor allem gegen die Bestimmung Sturm, die besagte, daß sie ihr Brot erst nach der täglichen Kontrolle durch die *Brotschower* verkaufen dürften. Schon am 16. Juni erkannte der Große Rat, auf der gesetzten Ordnung zu beharren und solche Bäcker, die ihr Brot beim Eintreffen der Kontrolle noch nicht gebacken hatten, zu verpflichten, dieses erst am folgenden Tage zu verkaufen⁴. Drei Monate später, am 22. Oktober, hatte er erneut seinen Willen zu bestätigen, bei der Kontrolle zu bleiben⁵, und schon am 26. Oktober – ein Zeichen dafür, wie hart die Auseinandersetzung war – mußte er wiederum darauf zurückkommen, *da die Meister der Pfisterzunft sich für und für merckliche Beswärd an der Ordnung durch min Herren angesehen, erclagt, und gemeint, daß es ihnen zu verderplichen Schaden lannge*⁶.

Trotz all dieser Beschwerden seitens der Pfister blieb er – eine geringfügige Konzession ausgenommen – bei seinem Entschlusse: *Und sol daby mit gemeiner Zunft treffenlich geredt werden, miner Herren Ansehen zu halften und sich fürer nit widerwertig und ungehorsam zu erzöigen oder min Herren wurden das dapferlich abstellen und versechen*⁶.

Das gespannte Verhältnis zur Obrigkeit hielt noch über Jahre hin an. Auf Konzessionen folgten neue Bestimmungen. So gab er ihnen im Jahre 1492 das Recht, eigene „Brotschauer“ zu bestellen, um es im folgenden Jahr auf Grund von Klagen bereits wieder aufzuheben⁷. Trat er am 9. Januar 1494 auf ihre Beschwerde hin, die Ordnung abzuändern, nicht ein, so verstand er sich wenigstens dazu, die Bußen für Übertretungen etwas zu mildern⁸. Verzichtete er im Jahre 1517 sogar auf jegliche Kontrolle⁹, be-

¹ Stadtbücher II, S. 380, vgl. ferner Anhang VII.

² StAZ B VI 246, fol. 234 v.

³ StAZ A 77.2, Akten: Handwerke, Bäcker.

⁴ QZW. 2, 868.

⁵ QZW. 2, 870.

⁶ StAZ B II 20, S. 66, vgl. dazu QZW. 2, 870.

⁷ StAZ B II 21, S. 42, und B II 23, S. 88; QZW. 2, 891, 912.

⁸ StAZ B II 24, S. 3. Teildruck: QZW. 2, 924.

⁹ StAZ A 77.2.

stellte er im folgenden Jahre schon wieder drei „Brotschauer“¹, um im Jahre 1519 eine erweiterte Ordnung aufzustellen².

So wie er die Zünfte zum Widder und zum Weggen seinen Ordnungen unterwarf, so auch die andern Zünfte und Handwerksgruppen. Er versagte ihnen das von ihnen immer wieder geforderte Recht, in eigener Kompetenz irgendwelche Gebote und Verordnungen (*Benn und Ufsätz*) aufzustellen³, und er zwang auch ihnen durch Abnahme eines Eides seinen Willen auf⁴.

Führte ihn also sein Selbstverständnis, die Erkenntnis, daß seine Aufgabe im Fördern des „gemeinen Nutzens“ bestehe, von selbst in Gegensatz zu den Zünften und damit zu einer verstärkten Betonung seines Obrigkeitsanspruches, so zeigt es sich, daß er selbst solche Entscheidungen an seine Zustimmung band, die „zunftinterner Natur“ waren. Die Genehmigung der Bitte der Schuhmacher, den Betrag für den Einkauf in ihre Zunft wegen des Baues an ihrem Zunfthaus zu erhöhen, ist nur ein Beispiel dafür⁵, ebenso die Weisung der Kleinen Räte an die Mitglieder der Zunft zur Zimmerleuten betreffend die Abnahme ihrer Zunftrechnung⁶.

Wie weit die Trennung zwischen Obrigkeit und Zünften vollzogen war, zeigt sich besonders deutlich in jenem folgenschweren Jahre 1489: In Constaffel und Zünften herrschte Aufruhr, weil deren Mitglieder glaubten, die Obrigkeit hätte im vergangenen Auflauf den Leuten auf dem Lande zu viele Versprechungen gemacht. Der Große Rat bestellte nun eine Kommission aus Mitgliedern der Kleinen Räte wie aus Brugern mit dem Auftrage, *für Constaffel, und all Zünfft keren und die Unrûw von der der Worten und Schrifften wegen, so man meint, den ussern in disen löiffen zûgeschickt sin, abstellen*⁷.

Der Große Rat hätte es sich dabei einfacher machen können; er hätte die entsprechenden Mitglieder der Obrigkeit aus der Constaffel und den Zünften beauftragen können, diese zu beschwichtigen. Ob er nicht deshalb den komplizierten Weg einschlug, weil er wußte, daß er sich durch diese Delegation am eindrucklichsten als die Obrigkeit repräsentierte, die den Zünften gegenüberstand? Und wollte er mit seiner Bemerkung, in diesem Falle weder zu tadeln noch zu bestrafen – *dann min Hern sich erke(nnt) haben, die Ding nit zû äfern noch zû ersûchen, oder straffe(n)* –, nicht auf seine Macht hin-

¹ StAZ B VI 246, fol. 251 r.

² StAZ A 77.2.

³ StAZ B II 30, S. 28.

⁴ StAZ B II 24, S. 14: Eine Kommission soll erkennen, was die Scherer schwören sollen. StAZ B II 48, S. 7: Verordnete sollen den Eid der Goldschmiede „bessern“.

⁵ StAZ B II 26, S. 52.

⁶ StAZ B II 16, S. 67.

⁷ StAZ B II 16, S. 74.

weisen, die er nötigenfalls auch gegenüber Constaffel und Zünften gebrauchen könnte¹?

Wüßten wir nicht schon, daß die Mehrheit der Mitglieder des Großen Rates von ihrem Handwerk lebten², so müßten wir uns jetzt, angesichts dieses Gegensatzes zwischen Obrigkeit und Zünften fragen, ob denn diese Großen Räte nicht mehrheitlich einfache Handwerker waren, die die gleichen materiellen Interessen wie ihre Zunftgenossen hatten.

Es läßt sich denn auch feststellen, daß der Große Rat seine Maßnahmen gegen die widerspenstigen Bäcker unter Ausschluß der Vertreter der Zunft zum Weggen faßte³, und der Schluß liegt nahe, er hätte seine Politik den Zünften gegenüber unter weiser Schaffung von jeweiligen Mehrheitsverhältnissen durchgeführt. Selbstverständlich bediente er sich dieses Mittels auch. Daß er aber auf die Dauer seine so zielbewußte Politik nur durch das jeweilige Ausspielen der Mehrheit gegen eine Minderheit durchführen konnte, ist unwahrscheinlich. Es war vielmehr sein Selbstverständnis, das bereits am Beispiel der Zunftmeister nachgewiesene Hineingenommenwerden in ganz andere Aufgaben⁴, das Hineingestelltwerden in die Verantwortung für die gesamte Bevölkerung mit ihren zum Teil sich widerstrebenden Kräften, das bewirkte, daß diese Handwerker die Probleme, die an sie herankamen, im Rathaus unter einem anderen Blickwinkel betrachteten als in der Zunftstube. Der Gegensatz von Zunftvertretern und Zunftvolk, von Obrigkeitsanspruch und Zunftverfassung ist nicht zu verkennen.

Daß dabei die Stellung der Mitglieder der Obrigkeit in diesem Spannungsfeld zwischen Obrigkeit und Zunft nicht immer beneidenswert war, versteht sich von selbst.

So mußten die Kleinen Räte im Jahre 1489 einer Kommission den Auftrag geben, in die Schmidenzunft zu gehen, diese zum Gehorsam zu ermahnen und sie aufzufordern, *Ir meister Rät und zwöllffer by inen sitzen läß*⁵. Den beiden Zunftmeistern zum Widder aber, die in den Jahren 1494 und 1495 bereit waren, als Repräsentanten der Obrigkeit den Zins für die Fleischbänke einzuziehen – die Metzger hatten sich damals trotz der Drohung der Kleinen Räte, die Bänke umwerfen zu lassen, geweigert, den Betrag zu entrichten –, versprachen die Kleinen Räte, *güten Ruggen (zu) halten*⁶.

Die Kleinen Räte hatten ferner die bereits erwähnte Weisung an die Zunft zur Zimmerleuten betreffend die Rechnungsabnahme deshalb geben

¹ StAZ B II 16, S. 74.

² Vgl. oben S. 54.

³ StAZ B II 18, S. 76.

⁴ Vgl. oben S. 18.

⁵ StAZ B II 16, S. 172.

⁶ StAZ B II 26, S. 46.

müssen, weil Zwölfer und gemeine Zunft sich über die Art des Vorgehens stritten¹. Die heftige Auseinandersetzung, die einige Jahre später in der gleichen Zunft zwischen Meistern, Räten und Zwölfen einerseits, *etlichen sundrigen personen* andererseits, wegen der Aufnahme eines Zunfmitgliedes stattfand, zeigt nochmals das Unvermögen des Zunfvolkes. Als die Zunfmitglieder nämlich vernommen hatten, daß die Meister und Zwölfer dem alten Sprüngli die Zunft geliehen, rotteten sie sich zusammen, zogen zu Meister Schwyzer und verlangten, mit den Zwölfen zu sprechen. (Sie waren angeblich deshalb gegen die Aufnahme, weil Sprüngli das Handwerk nicht könne, im Grunde aber, weil sie befürchteten, seine vielen Söhne begeherten nun auch die Zunft.) Die Zwölfer lehnten aber ihr Begehren prompt ab², und die gemeine Zunft wurde bei dieser Gelegenheit nicht nur an die Macht ihrer Zunftvorsteher, sondern auch an diejenige der Obrigkeit erinnert. Der Große Rat bestätigte nämlich den Entscheid der Zunftvorsteher und beauftragte darüber hinaus die Kleinen Räte, alle diejenigen, die beim Auftritt anwesend waren, in Eid zu nehmen, sie nach den Anstiftern zu fragen und diese zu bestrafen *als sy bedücht*³.

Wir fragen: Würde das Zunfvolk wenigstens nicht dort, wo ihm freie Entscheidungsgewalt zustand – bei den halbjährlichen Zunftmeisterwahlen nämlich –, seinem Willen durch Ersetzung des Zunftmeisters Nachachtung zu verschaffen suchen?

Diese Wahlen mußten die Gemüter zwar oft erhitzt haben, und an Versuchen, einen Zunftmeister zu entsetzen, fehlte es nicht. Daß einzelne dieser Versuche tatsächlich gelangen, zeigt die bittere Klage, die Meister Konrad Trüb im Jahre 1516 zu Mitgliedern des Großen Rates tat: ... *man setz ettwan feltflüchtig in den Ret und müissent byderb Lüt hinuß, also sye im och beschechen*...⁴.

Wie schwierig es aber im allgemeinen sein mochte, einen Zunftmeister zu entsetzen, lassen die oben nachgewiesenen⁵, zum Teil lebenslänglichen Amtszeiten einzelner Zunftmeister erahnen sowie deren beherrschende Stellung, die sie innerhalb ihrer Zunft erringen konnten.

Im weiteren mochte das Wahlverfahren – es wurde stets offen „gemeistert“ – dazu verholfen haben, eine Entsetzung schwierig zu gestalten: einem bereits gewählten Zunftmeister offen zu trotzen, verlangte gewiß allerhand Mut!

¹ StAZ B II 16, S. 67.

² StAZ A 27.1, Akten: Nachgänge, Fasz. 8, Nr. 5 a.

³ StAZ B II 26, S. 56.

⁴ StAZ B VI 246, fol. 99 v. Trüb wurde 1514 infolge „Rücktritts“ durch Felix Wingarter ersetzt (Ratslisten, 275).

⁵ Vgl. oben S. 15 f.

Dann hielt die Obrigkeit ihre Hand ja selbst über diesen Wahlen. Da sie allfällige Verabredungen vor den Wahlen bestrafte, erschwerte sie eine Wegwahl und half sie mit, eine größtmögliche Kontinuität zu bewahren.

So erkannte der Große Rat am 21. Juli des Jahres 1500, daß zwei Mitglieder der Zunft zur Schiffeuten bis auf Widerruf nicht mehr in ihrer Zunft beim „Meistern“ mitmachen dürften, weil sie durch ein abgekartetes Spiel (*ein brytlete Sach*) dem Rudolf Lochmann zur Zunftmeisterwürde hatten verhelfen wollen, und selbst der Pfister Hans Schönenberg mußte sich in dieser Angelegenheit verantworten, weil er den Hensli Wisling, der dem Lochmann feindlich gesinnt war, bei Gelegenheit aufgefordert hatte, diesem zu *vergeben und zu vergessen*¹.

Auch die *Pratik*, die einige Mitglieder der Zunft zur Safran übten, um ihren Zunftmeister Jacob Werdmüller² zu entsetzen, fruchtete nichts: die Sache kam an den Tag, und die in die Angelegenheit verwickelten Mitglieder der Safranzunft hatten sich vor der Obrigkeit zu verantworten³.

Selbst jener Sturm, den die Mitglieder der Zunft zur Zimmerleuten gegen ihre beiden Zunftmeister Rudolf Binder und Jacob Schwyzer liefen, führte zu keinem Ergebnis. Sie gaben sich vergeblich das Gelübde, einen andern Meister zu nehmen, und sie beklagten umsonst die Macht der beiden Familien Binder und Schwyzer: ... *dann meister Binder und Schwitzer sessen da salb sibendt, wer dann wider sölich zwey Geschlecht thün welte*...? Es nützte auch nichts, daß sie die beiden Zunftmeister Handlungen bezichtigten, die den Interessen der Zunft Abbruch getan hätten, und daß sie kundgaben, ihr Ratsherr Felix Walder⁴ stehe in den Kleinen Räten stets allein da. Die Aussage des Tischmachers Lorentz: *stiinde es an im, er welt die alte(n) all, dannen tûn*, gab wohl die Stimmung eines guten Teiles der Zimmerleute wider, vermochte aber die Wiederwahl Binders nicht zu verhindern. Offenbar war ihnen nämlich die Art, wie Meister Schwyzer die Wahl leitete, zum Verhängnis geworden. Sie versuchten jedenfalls in der erregten Sitzung den Wahlakt dadurch zu verhindern, daß sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens in Zweifel stellten: *man sölt anders usrichte(n)*. Trotz Rufens und Schreiens beharrte Meister Schwyzer aber auf seiner Umfrage, und als der Name von Meister Binder genannt wurde, hieß er – leider wissen wir nicht, was ihn dazu berechnigte – die Hauptanführer der Gegnerschaft Binders, den Oswald Glatz und die Stoller, unter Eid in den Ausstand treten⁵: die Obrigkeit

¹ StAZ A 27,1, Akten: Nachgänge, Fasz. 6, Nr. 2.

² Zunftmeister 1521–1529.

³ StAZ A 73,2, Akten: Einzelne Zünfte. (Ohne Datum.)

⁴ Ratsherr der Zunft zur Zimmerleuten von 1495–1516, vgl. Ratslisten 255–277.

⁵ StAZ A 27,1; Akten: Nachgänge Fasz. 8, Nr. 5.

hatte ihren Sieg über das erregte Zunftvolk davongetragen: Meister Binder blieb Zunftmeister der Zunft zur Zimmerleuten bis zu seinem am 26. August 1538 erfolgten Tode¹!

Der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Zünften konnte also auch durch das Recht der Zünfte auf die Zunftmeisterwahlen nicht aufgehoben werden. Er wurde auch dadurch kaum gemildert, daß die meisten Mitglieder der Obrigkeit dem Handwerksstande angehörten, daß ungefähr jeder achte Mann im Regimente saß oder daß die Obrigkeit die Zünfte bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen um ihre Stellungnahme ersuchte. Sobald diese Handwerker in der Ratstube waren, verstanden sie sich als die Mitglieder der Obrigkeit – einer Obrigkeit, die wahrscheinlich infolge fremder Einflüsse, wahrscheinlich wegen ihrer Beteiligung an der hohen Politik und der Teilhabe an der Macht der Stadt wie an derjenigen der Eidgenossen, bestimmt aber deswegen, weil sie es als ihre Aufgabe erachtete, den gemeinen Nutzen zu fördern, dazu kam, wie eine herrschaftlich regierende Obrigkeit über die Stadt zu bestimmen.

¹ Ratslisten 567.

III. Obrigkeit und Pensionenfrage

Eine Arbeit, die sich mit der Obrigkeit vor und zu Beginn der Reformation befaßt, muß notwendigerweise auch danach fragen, welche Kräfte an jenem der zürcherischen Obrigkeit eigenen Ringen um Verbot des Reislaufs und der Pensionen teilnahmen. Gab es führende Leute der Oberschicht, die für die Verbote eintraten? Oder waren es vor allem die vielen Handwerker des Großen Rates, und wurde die Oberschicht aus Rücksicht auf diese Handwerker gezwungen, sich Mäßigung aufzuerlegen?

Die große Zurückhaltung der Obrigkeit in bezug auf das Eingehen fremder Bündnisse, die nur mühsam auf Bitte der andern Orte hin gegebene Einwilligung zur Vereinigung mit dem Herzog von Mailand vom Jahre 1495¹, mit Karl VIII. von Frankreich vom Jahre 1496² und mit Ludwig XII. vom Jahre 1499³, der Wunsch, bei *Frid und Rîw* zu bleiben⁴, ja sogar aller Bündnisse müssig zu gehen, wie das in der Instruktion des Großen Rates vom Jahre 1496 betreffend die Französische Vereinigung an Bürgermeister Schwend zum Ausdruck kam⁵, all das mußte doch der Haltung der Handwerker entsprechen: Zwölfer von der Art eines Jacob Rapolt, die ihren größten Stolz darin sahen, es durch ihren Handwerksfleiß zu einem – wenn auch bescheidenen – Vermögen zu bringen⁶, hatten zweifellos ein Interesse daran, daß jegliche Unruhe vermieden werde, und die Annahme liegt nahe, daß sie insbesondere als retardierendes Moment wirkten und sich konsequenterweise für ein Verbot des Reislaufs und der Pensionen aussprachen.

Daß sich aber selbst in den Reihen der Constaffel Gegner des Reislaufs und der Pensionen befanden, zeigt das Beispiel des Chronisten Gerold Edlibach⁷. Er berichtet uns übrigens, daß manche Zürcher die Ursache der Teuerung in der Geldfülle der Reisläufer sahen: *vnd bat mencklichen dz darfür dz die Fille des Geltz die Türe macht, dan Huren und Buben woltend fol sin deß besten...*⁷. Sollte das tatsächlich die Ansicht eines großen Teiles der städtischen Be-

¹ StAZ B II 26, S. 75. Vgl. Dändliker II, 266 ff.

² StAZ B II 27, S. 44.

³ StAZ B II 30, S. 30.

⁴ StAZ B II 26, S. 75; B II 29, S. 31; B II 34, S. 5; B II 42, S. 11; B II 42, S. 27.

⁵ ... *dz minen Herren am liebsten were, dz wir eidg(nossen) all, uns beider künigen, des römischen vnd francker(ichischen) och ander frömod fürsten und herrn müsigete(n), als sölichs vns und vnser nachk(ommen), dz loblichost, nutzlichost vnd erlichost sin möcht ...* (StAZ B II 27, S. 37).

⁶ Vgl. oben S. 32.

⁷ Edlibach, Chronik 232.

völkerung gewesen sein – und es ist einleuchtend, daß eine gesteigerte Nachfrage nach Gütern deren Preise hinauftrieb –, so dürfen wir annehmen, daß viele Zürcher schon der vermeintlichen wirtschaftlichen Folgen wegen einen Widerwillen gegen den Reislauf verspürten: die Teuerung dürfte nicht nur Edlibach, den Vater von 20 Kindern, an einer empfindlichen Stelle getroffen haben.

Wirtschaftliche Überlegungen mochten aber auch andere Mitglieder der Constaffel zu Gegnern des Reislaufs gemacht haben. So gab Junker Rudolf Hedinger im Jahre 1512 seinem Lehensmann Konrad Horner, als dieser ihm mitteilte, er sei wiederum in die Reis ausgezogen worden, den Befehl, ihm die Reben zu bauen und nicht zu ziehen¹.

Wenn aber dieser Achtzehner schon im Aufbieten seiner Lehensleute zu den von der Obrigkeit befohlenen Kriegszügen eine wirtschaftliche Schädigung erblickte, wie sollte er dann den Reislauf nicht gänzlich ablehnen?

Zwar wird Edlibach durchaus richtig gesehen haben, wenn er sagt, die Handwerksleute wären mit den Reisknechten eins gewesen: ... *und alle Handwerckliütt gnusend² der Reisknechten wol und läptend ouch kosclichen mit innen...*³. Die Kehrseite der Medaille mußte diesen Handwerkern aber in dem Momente zum Bewußtsein kommen, da auch die eigenen Söhne oder Gesellen wegliefen. Die Klagen der Meister des Metzgerhandwerks vom Jahre 1512 vor der Obrigkeit, wonach Knechte teils bei Gelegenheit eines Viehkaufs, teils bei sonstiger Abwesenheit des Meisters wegliefen – *der sälben etlich yetz uß dem Jar in Krieg unnd hin gelouffen weren* – und ihre Bitte, zu verordnen, daß solche Knechte drei Jahre lang weder von einem Meister angestellt werden dürften, noch daß man ihnen Lohn schulde⁴, zeigen, wie empfindlich Handwerksmeister auf die Unruhe, die die Kriegszüge wie der Reislauf brachten, reagieren konnten.

Zu den Gegnern, die aus wirtschaftlichen oder aus sittlichen Gründen den Reislauf ablehnten – Edlibach wird nicht der einzige gewesen sein, der die verheerenden sittlichen Folgen sah –, gesellten sich diejenigen, die durch persönliches Leid getroffen wurden, wofür uns Meister Heinrich Nägeli, Zunftmeister der Zunft zur Waag von 1502–1512, ein anschauliches Bild gibt. Als seine Tochter nämlich im Jahre 1513 ihm die Meldung vom Tode ihres Mannes überbrachte, dabei *Im am Hals gefallen unnd ihn gebetten*

¹ StAZ A 27.3. Rudolf Hedinger hatte 1496 von Hans von Grieben Vogtei und Gericht zu Sünikon gekauft (StAZ F I.51, Lehenbuch, S. 183).

Vgl. ferner oben S. 48.

² Nach Lexer, Sp. 859: nutzen woran, freude woran haben.

³ Edlibach, Chronik 232.

⁴ StAZ, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urkunden, Nr. 2340. Vgl. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 168.

*iro dz best zētünd*¹, verwünschte er in ohnmächtigem Zorne die für diesen Krieg verantwortliche Obrigkeit: ... *dz si gotz fünf wund schend, die von denen wir es hand...*¹, und er hielt beredte Klage darüber, daß die Obrigkeit nicht einen ehrenvollen Frieden geschlossen habe und daß er noch nicht wisse *ob es gnüg were, denn er hette sin Sun ouch da ußnen...*².

Es ist klar, daß alle diese Leute in erster Linie gegen die Annahme von Pensionen kämpfen mußten, zumal sie sich des Zusammenhanges zwischen der Annahme der Pensionen und dem Hinlaufen der Knechte bewußt waren, eine Tatsache, die die Obrigkeit im Jahre 1508 übrigens mit folgenden Worten umschrieb: ... *dwyl am Tag ligge, daz sölich Ungehorsame der knechten allein erwachse uß den Pensionen, so man bitzbar genommen habe, daz dann min Herren darüber sitzen und für sich selbs Ordnung setzen und annemen sollen*³.

Auch wenn die Obrigkeit ihre Maßnahmen gegen die Pensionen erst oft unter dem Drucke des gemeinen Mannes, vor allem der „Äußern“ faßte, so war das Ringen innerhalb ihres eigenen Forums nicht weniger heftig.

Wir sehen das an der raschen Folge von Beschlüssen und Gegenbeschlüssen, an den immer wieder erneuerten Vorstößen auf Abschaffung der Pensionen⁴, an den das schlechte Gewissen verratenden Formulierungen, mit denen sie die erneute Annahme entschuldigte⁵. Wir sehen es aber auch daran, daß sie es bei der Verteilung des französischen Geldes – nach der Annahme des Bündnisses vom Jahre 1496 mit König Karl VIII. kam ihr 4000 Franken zu, wovon sie die Hälfte unter sich verteilte – für nötig hielt, zu sagen, die einzelnen Mitglieder könnten ihren Betrag zugunsten des Stadtsäckels zurückgeben oder es für gottesfürchtige Werke verwenden⁶.

Wie lebendig der Widerstand gerade gegen die Annahme des französischen Geldes gewesen sein mußte, geht aus einem zwar undatierten, aber in diese Zeit zu setzenden Nachgang hervor. Es betraf dies den Konrad Müller, Zwölfer der Zunft zur Schneidern, später Ratsherr seiner Zunft von 1503–1511. Nachdem Müller in der Zunftstube sich für die Bestrafung der Reisläufer eingesetzt und er daraufhin die bezeichnende Antwort bekommen hatte: ... *du nimpst och des bössen Geltz so laß die armen Gesellen och gewinnen*, gab er zur Erwiderung: *er welt nit mer in Burge(r) gan. Er habs aber für ein Schimpff gehept*⁷.

¹ StAZ, A 27.1, Fasz. 9, Nr. 1 (18. Juni 1513).

² StAZ A 27.1, Fasz. 9, Nr. 1 (18. Juni 1513).

³ StAZ B II 42, S. 11.

⁴ StAZ B II 31, S. 19; B II 34, S. 26; B II 38, S. 4; B II 42, S. 11.

⁵ Vgl. dazu die Begründung, mit der sie im Jahre 1496 die nach dem Waldmannischen Auf-
laufe geschworene Satzung aufhob (StAZ B II 27, S. 98).

⁶ StAZ B II 28, S. 27.

⁷ StAZ A 27.1.

Ob die Gegner der Pensionen innerhalb der Obrigkeit übrigens neben all den bereits angeführten Gründen wirtschaftlicher, sittlicher und persönlicher Art auch die Auffassung des Kirchherrn von Männedorf teilten, der nach Zeugenaussagen im Jahre 1502 auf der Kirchweih zu Meilen gepredigt hatte, die Vordern in der Eidgenossenschaft hätten nicht so gelebt, wie man jetzt lebe, und *alldwyl, unser Eidgeno(ssen) die Pension und d(ie) Jargelt nemend, so mögs nit wol gan...*¹?

Gewiß waren Gegner und Befürworter der Pensionen in allen Gruppen der Obrigkeit zu treffen. Die Tatsache aber, daß die Gegnerschaft immer wieder unterlag, weist darauf hin, daß sie der führenden Köpfe entbehrte und also vor allem in den Reihen der Bürger zu suchen ist. Die einflußreichen Ratsmitglieder waren ja auch ihrer außenpolitischen Tätigkeit wegen am meisten der Versuchung ausgesetzt, Gelder anzunehmen, und ihnen gelang es auch immer wieder, das Steuer herumzuwerfen. Nach der Chronik Brennwalds wäre denn auch Bürgermeister Schwend für das im Jahre 1496 aufgehobene Verbot der Annahme privater Pensionen, ebenso für die Annahme der Französischen Vereinigung verantwortlich zu machen: *bracht mit sinem Anhang so vil zu wegen, das man einem ieden, so der zweihundert was, jerlich 5 Kronen gab...*². Tatsächlich faßte der Große Rat die Aufhebung der betreffenden Satzung unter seinem Vorsitz³, und er war Bote auf der Tag-satzung zu Luzern, an der über die Vereinigung beraten wurde⁴. Bezeichnenderweise verbreitete sich in jener Zeit auch das Gerücht, ein Esel mit Geld wäre nach Zürich gekommen und in Schwends Haus abgeladen worden⁵.

Aber auch die Zünfte waren durchaus bereit, die Annahme von Pensionen zu bejahen, wenn dies nur in ihrem wirtschaftlichen Interesse lag. Das zeigt die Antwort der Metzgerzunft auf die Anfrage der Obrigkeit vom Jahre 1508 betreffend das Pensionenverbot. Die Metzger, die vier Jahre später weglaufernde Knechte bestraft wissen wollten, gaben nämlich zu bedenken, daß sie allermeist mit den übrigen Eidgenossen Handel trieben, und sie baten deshalb die Obrigkeit, das zu tun, was der Mehrheit der Eidgenossen beschließe⁶. Daß sie dabei nicht allein standen, beweisen die Antworten der Gerber, der Schuhmacher, der Zünfte zur Waag und zum Käm-bel⁶.

¹ StAZ A 27.1 (21. August 1502).

² Brennwald, Schweizerchronik II, 498 f.

³ StAZ B II 27, S. 98.

⁴ StAZ B II 27, S. 37, B II 27, S. 41.

⁵ StAZ A 27.1, Fasz. 2, Nr. 2 (15. Juli 1495).

⁶ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 164 ff.

Die Gegnerschaft der Pensionen war so bald größer, bald kleiner, und die Zahl jener Ratsmitglieder, die aus sittlichen und politischen Gründen unentwegt an ihrer Haltung festhielten, dürfte nicht zu groß gewesen sein.

Diese Gegnerschaft war aber immer da, und sie läßt sich am fortwährenden Kampfe gegen die Pensionenherren und Söldnerführer erkennen. Die Jacob Stapfer, Onophrion Setzstab, Jacob Escher, Heinrich und Rudolf Rahn, Peter Füßli, Hans (Pfäffli) Ziegler, Cornell und Marx Schultheß standen immer – oft in sehr scharfem – Gegensatz zu einer breiten Schicht der Obrigkeit.

Schon Ritter Jacob Stapfer, der oberste Feldhauptmann im kalten Winterfeldzug sowie (neben Ulrich von Hohensax) im Pavierfeldzug, mußte den Unwillen der Mehrheit der Obrigkeit erfahren. Er hielt es unter dem Eindruck all der „Ansprecher“, die ihm nach dem Pavierfeldzug bei der Obrigkeit Vorenthalten von Soldforderungen vorwarfen, für tunlich, seine Ratsherrenstelle aufzugeben und nach Rapperswil überzusiedeln¹. Der Große Rat machte ihm übrigens die Rückkehr in die Stadt, um die er durch seine Verwandtschaft wie durch den Redner Felix Wyß² bitten ließ, nicht leicht. Er mochte ihm – wie später in den Jahren 1522, 1524 und 1525³ – zuerst lange die kalte Schulter gezeigt haben, bis er sich dazu bequeme, ihm seine Bedingungen bekannt zu geben⁴. Als Stapfer aber wiederum durch Felix Wyß bitten ließ, ihm den Geleitschutz für seinen Ritt durch die Gemeinden, der eine Vorbedingung der Aussöhnung mit den „Äußern“ war, zu gewähren, zeigte ihm der Große Rat nochmals seine Verachtung. Mit den Worten: ... *sonder so möge er für unsr Gemeind keren oder nit, weders er well...*⁵, schlug er ihm das Geleite aus, und erst im Jahre 1517 sprach er die Begnadigung aus⁶.

Ritter Jacob Escher, der geglaubt hatte, sich über die städtischen Satzungen hinwegsetzen zu dürfen und fremdes Geld zu verteilen, bestrafte er im Jahre 1513 mit der augenblicklichen Entsetzung als Schirmhauptmann in St. Gallen⁷.

Auch mit Ritter Renwart Göldli, der im Jahre 1523 wegen Annahme von Pensionen in Ungnade fiel und nach Luzern übersiedelte, führte der Große Rat schon früher ernsthafte Auseinandersetzungen. So bestätigte er, da Renwart nicht bei seinem Eide geblieben war, am 12. Dezember 1509 eine

¹ StAZ A 209.1, Nr. 55, vgl. ferner Ratslisten 273.

² StAZ B II 57, S. 14.

³ Vgl. dazu StAZ A 26.1, die Begehren Stapfers um Begnadigung.

⁴ StAZ B II 55, S. 4.

⁵ StAZ B II 57, S. 14.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 207 v; 213 v.

⁷ StAZ B II 52, S. 16.

schon früher ausgesprochene Strafe von 100 Gulden Buße und einer Nacht „Turm“¹. Er erkannte außerdem, daß Renwart nach Verbüßung der Strafe vor ihn gestellt werde und er zu schwören habe, dieses Urteils wegen niemanden zu hassen¹.

Schon diese Erkenntnis, wie auch die Tatsache, daß er in der gleichen Sitzung Renwarts Vater, Ritter Heinrich Göldli, in eine Kommission abordnete, zeigt, wie schwierig es für die Gegner der Pensionen innerhalb des Großen Rates sein mußte, gegen die mächtigen Familien der Söldnerführer anzukämpfen, und wieviel Unwille sich gegen diese aufstauen mußte, weil die Macht dieser Leute ein Durchgreifen fast verunmöglichte. Bereits am 15. Dezember mußte der Große Rat übrigens ein Begehren des Schultheiß von Luzern sowie von Caspar Göldli um Begnadigung Renwarts behandeln, und wenn er in der gleichen Sitzung beschloß, Renwarts Gut bis zum Betrage der geforderten 100 Gulden auf der Brücke zu versteigern, so kommt man nicht um das Gefühl herum, die Angst vor weiteren Interventionen einflußreicher Leute hätte ihn zu so raschem Handeln gedrängt².

Noch größer als die Auseinandersetzung mit Renwart war diejenige mit dessen Bruder Caspar. Dieser hatte sich im Jahre 1500 zusammen mit Jacob Stapfer Unregelmäßigkeiten an einer Musterung zukommen lassen, und die Untersuchung hielt den Großen Rat einige Zeit in Atem³.

Wie groß die Macht dieser Familie und ihres Anhangs war, erweist sich einmal aus dem Umstand, daß er eigens das beschloß, was für andere Untersuchungen als selbstverständlich galt: die Verwandten dürften einen Redner bestellen, hätten aber sonst in den Ausstand zu treten⁴. Noch eindrücklicher zeigt sie sich aber daran, daß er es als notwendig betrachtete, einen besonderen Eid zum Schutze all der Mitglieder zu verlangen, die bei der Urteilsprechung anwesend waren oder sogar durch ihre Äußerungen in der Umfrage zur Urteilsbildung beigetragen hatten. Sie schworen nämlich, alles, was in dieser Sache gesprochen wurde – es habe *zu mindern oder meren* gedient –, zu verschweigen und sich bei ihren Erkenntnissen und Urteilen zu handhaben, zu schützen und zu schirmen *so ferr ir mit Lib und Gût vermöge on all Gefärd*⁵.

War es übrigens Zufall, daß dieser Eid unter Heinrich Röist als Statthalter geschworen wurde? Oder wollte sich der Große Rat nicht noch einmal dadurch gegen eventuelle Rache schützen, daß er das Urteil unter

¹ StAZ B II 45, S. 26.

² StAZ B II 45, S. 27.

³ StAZ B II 31, S. 41; S. 50; S. 53; S. 57.

⁴ StAZ B II 31, S. 50.

⁵ StAZ B II 31, S. 57.

dem Vorsitze eines Mannes fällen ließ, der zwar nicht in dem Grade mit der Familie des Gebüßten verwandt war, daß er hätte in den Ausstand treten müssen, der aber immerhin durch seinen Sohn Marx mit den Göldli verbunden war¹?

Auf alle Fälle fühlte sich der Große Rat auch jetzt noch verpflichtet, Caspar Göldli mitzuteilen, daß die Strafe nicht so hoch sei, wie er sie verdient hätte – er hatte 400 Gulden Buße zu bezahlen und war während fünf Jahren von der Teilnahme an Gericht und Rat ausgeschlossen² –, und daß er ihn nur seiner Dienste wegen nicht höher bestrafte.

Am gespannten Verhältnis hatte sich damit aber nicht viel geändert. Schon am 6. September des folgenden Jahres schrieb Göldli aus Lauis, daß es ihm *geschcefften halb* nicht möglich sei, auf kommenden 11. September nach Zürich zu kommen, um die neue Satzung zu schwören³, und daß auch er etliche Jahre später zu den Leuten gehörte, die in die Bestechungsaffäre des Thomas Wellenberg verwickelt waren, half ebenfalls nicht mit, die Beziehungen zu einem Teil der Obrigkeit zu verbessern⁴. Und stellte er sich dadurch, daß er als Hauptmann des Papstzuges vom Frühjahr 1521 den ihn begleitenden Ratsmitgliedern eine Intervention zugunsten des Beitritts der Stadt Zürich zum Französischen Bündnis vorschlug⁵ wie durch Ausbreiten des Gerüchtes, Meister Johannes Berger hätte als Bote Zürichs den Abschied der Tagsatzungsabgeordneten dem kaiserlichen Gesandten zur Einsichtnahme übergeben – eine Anschuldigung, für die ihn Berger „berechtigten“ wollte, *dann er lug ihn an wie ein zers Bößwicht* –, nicht nochmals in Gegensatz zur Mehrheit des Großen Rates⁶?

Nicht so mächtig, aber nicht weniger gehaßt, waren die andern Söldnerführer. Diese wußten selbstverständlich um ihre Zusammengehörigkeit – eine Zusammenkunft, bei der sie alle wegen Übertreten des Spielverbots gebüßt wurden, zeugt davon⁷ –; ebenso wußten sie aber auch um ihren Gegensatz zur Mehrheit der Obrigkeit. Sie werden wohl alle jenem Ausspruch von Onophrion Setzstab beigepflichtet haben, der meinte: *und schetz mich selbs eben als güt als iren einer, dann dz ich nit die langen Stegen (zur Ratstube) ufgan*⁸. Wie Caspar und Renwart Göldli ließen sie denn auch nichts unver-

¹ Marx Röist war seine zweite Ehe mit Dorothea Göldli, der Schwester des Caspar Göldli, eingegangen.

² StAZ A 26.1, 6r. Nr. 143.

³ StAZ A 43.1.

⁴ StAZ A 27.1, Fasz. 10, Nr. 3.

⁵ StAZ A 26.1, Nr. 143.

⁶ StAZ A 26.1, Nr. 143.

⁷ StAZ A 27.2 (ohne Datum, 15⁰¹).

⁸ StAZ A 27.4.

sucht, die Satzungen zu umgehen und durch Verdächtigungen gegen einzelne Mitglieder der Obrigkeit Unruhe zu schaffen¹.

Die Aussage Onophrions, dem Meister Winkler sei *von den Frantzosen zwüschent Ury und Flülen ein Stotzli Kronen gegeben und im dz in sin Taschen gefallen*, ist nur ein Beispiel dafür², und daß gerade Felix Wyß diese Aussage weitergab, jener Redner, der später die Angelegenheiten Jacob Stapfers vertrat und der im Jahre 1516 Bürgermeister Röist verleumdete³, zeigt, wie hart das Ringen stets geführt wurde.

Eine entscheidende Wendung brachte der in der Folge der Niederlage von Marignano hin zu Ende des Jahres 1515 ausgebrochene Aufstand der Landbevölkerung, der sogenannte „Bymenzelten“ oder „Lebkuchenkrieg“⁴. Die Landleute, die die Berechtigung für ihr Tun unter anderem im Ausruf des Herrn Ludwig aus Horgen gefunden haben mochten: *es thüye nit güt, man rüt dan solichen Rumpmist oder Gumpmist*⁵ *uß, oder ein Eidgnoschaft müsse zergan und dz sy da ussen sölltind lügen, dz sy den Karfunkel und Gumpmist dannen tetind...*⁶, maßten sich damals einen unerhörten Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Stadt an. Die Obrigkeit mußte nämlich unter ihrem Drucke die der heimlichen Verbindung mit den Franzosen verdächtigten Kriegsleute: Onophrion Setzstab, Hans Haldenstein, Hans Ziegler, Clewi Frytag, Konrad Engelhard, Peter Füßli, Clewi Kienast, Hans Asper, gefangen nehmen und sie im Beisein von Verordneten der Landschaft über Satzung und Brauch hinweg foltern⁷.

Die schwer belasteten Heinrich und Rudolf Rahn sowie Cornell Schultheß hatten sich zwar durch Flucht der Gefangennahme entziehen können. Der Vorwurf an Rudolf Rahn, er habe sich bestechen lassen und durch Aufforderung zu Flucht – *fließend lieben Eidno(ssen) oder unsers keins kumpt nit darvon* – zur Niederlage beigetragen⁸, vor allem aber die seinem Bruder Heinrich, dem Hauptmann des Kastells zu Mailand, zur Last gelegte Tat⁹, 300 verwundete Knechte aus dem Schloß geworfen zu haben – bis auf ihrer dreißig wurden daraufhin alle niedergemetzelt – hinterließ eine Verbitte-

¹ StAZ A 27,1, Fasz. 8, Nr. 15; Nachgang betr. Peter Füßli und Clewi Kienast. A 27.3: Heinrich Rahn lädt Gesellen in sein Haus ein. A 27.3: Franzose in Heinrich Rublis Haus teilt Geld aus. B VI 246, fol. 154 v.: Rudolf Rahn wirbt Söldner für Frankreich.

² StAZ A 27.1, Fasz. 9, Nr. 6.

³ StAZ B VI 246, fol. 29 v.

⁴ Dändliker 2, 280.

⁵ Eiter in einer Wunde, Idiotikon II, 317.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 244 r.

⁷ StAZ B II 58, S. 26, S. 27, S. 33.

⁸ StAZ B VI 246, fol. 18 r.

⁹ Vgl. StAZ A 27.1, Fasz. 10, Nr. 6, A 27.1, Fasz. 7, Nr. 3, ferner StAZ B VI 246, fol. 67 r. Vgl. Schnyder, Rahn 25 f.

rung, die die längst bestehenden Haßgefühle des gemeinen Mannes gegen die Söldnerführer vertieften und die den antifranzösisch eingestellten Kräften und den Gegnern der Pensionen innerhalb der Obrigkeit zum Durchbruch verhalf: jene oben, Seite 12f., nachgewiesene Verschiebung im Hauptgewicht der außenpolitischen Tätigkeit von der Constaffel weg auf einige Vertreter von Handwerkszünften ab 1516, die zugleich mit einer intensiveren Mitwirkung des Großen Rates an außenpolitischen Problemen verbunden war, steht neben anderem im Zusammenhang mit der Wendung, die die Niederlage von Marignano im Ringen um die außenpolitische Ausrichtung der Stadt und um die Pensionen gebracht hatte.

Aller Herren müssig zu gehen, wie das schon der Wunsch mancher Zürcher im Jahre 1496 gewesen war¹, konnten sie zwar nicht. Sie waren ja auch immer noch an das mit Papst Leo X. am 9. Dezember 1514 eingegangene Bündnis gebunden. Sie alle aber, die eine so patriotische Haltung einnahmen, wie sie in der Instruktion vom 11. Dezember 1515 für den Tag von Luzern zum Ausdruck kam, wo die Obrigkeit sagte, sie wollte *Irs Vattersland lut der Pünden, was die zugebent, acht haben, und sölicher frömbd Hern, und Vereynungen*², *müßig gon*³, oder wie sie nach der Annahme des Friedens sich im Begehren äußerte, da Gott der Herr den Eidgenossen zu einem göttlichen und ehrlichen Frieden verholfen, so wäre es gut, auch den Anlaß zu künftigen Streitigkeiten zu beseitigen und das Badenerverkommenis vom Jahre 1503 anzunehmen⁴, sammelte sich in der Gruppe, die nun eine päpstlich orientierte Politik betrieb.

Wie überzeugend die Mehrheit dieser Gruppe innerhalb des Großen Rates war, zeigt sich an der Art, wie dieser den Bürgermeister Marx Röist bedrängte, die Hauptmannschaft der päpstlichen Garde *von gemeiner Stat und sin selbs Lob, und Er wegen* anzunehmen⁵. Er entließ ihn selbst der neu-lich geschworenen Satzung betreffend Miet und Gaben⁶, und er gestattete ihm – dem Vorschlag Puccis entsprechend – die Hauptmannschaft selber nur einen Monat auszuüben und nachher einen Sohn als Statthalter einzusetzen⁷; als aber auch das den Bürgermeister nicht zur Annahme bewegen konnte, erinnerte er ihn in unmißverständlichen Worten an seine Gehor-

¹ Vgl. oben S. 64.

² Betrifft die am 29. Okt. 1515 in Genf erfolgte Abrede des Friedens und der Vereinigung mit Frankreich.

³ StAZ B VIII 1, fol. 47.

⁴ EA III 2, S. 1015.

⁵ StAZ B VI 246, fol. 254 v., 255 r.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 251 r.

⁷ StAZ B VI 246, fol. 256 v., 257 r.

sampspflicht: ... *welt er aber das von Pit wegen nit thun, solle mit im geredt und in geheissen werd, das er minen Hern gehorsam sige*¹.

Auch wenn diese Mehrheit so groß war und es ihr auch gelang, ab 1516 eine einheitlich päpstliche Linie zu befolgen, so fehlte es weiterhin nicht an Spannungen – der Große Rat hatte ja auch alle die angeklagten Söldnerführer mangels Beweisen freisprechen müssen. Seine Klage aber, daß *nachts uff der Gassen allerley Geschrey und Worte ußgand, namlich Duca Imper(iu)m und Franssa, und dadurch man sich parthyge*², wie die Tatsache, daß er schon am 5. Dezember 1517 wieder eine Untersuchung gegen Rudolf Rahn, Peter Füßli, Hans Ziegler, Onophrion Setzstab durchführen mußte³, zeigen, wie groß auch nach der Wendung von Marignano die Spannungen blieben.

Die seit 1516 führende Partei mußte sich also immer wieder neu behaupten, und es ist bekannt, daß sie die Wahl Zwinglis nach Zürich im Gedanken an die Stärkung ihrer eigenen Position begrüßte⁴. Gerade deshalb aber, weil sie sich immer wieder behaupten mußte, bedurfte sie führender Köpfe, und wir fragen: Wer gehörte zu ihnen?

Gerig⁵ nennt als Vertreter der national gesinnten Partei: Marx Röist, Rudolf Thumisen, Hans Effinger, die Säckelmeister Edlibach und Werdmüller. Er bezieht sich dabei auf Dändliker⁶, der diese Namen aufführt, allerdings ohne Belege dafür zu geben. Auch wenn wir allen diesen Genannten eine solche patriotische Haltung zubilligen, so müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß sie alle mit Ausnahme von Marx Röist erst einige Jahre nach 1516 besondere Verantwortungen im Dienste der Stadt übernahmen. So wurde Rudolf Thumisen 1519 Zunftmeister⁷, Werdmüller aber (Gerig denkt wohl an Säckelmeister Jacob Werdmüller) im Jahre 1521⁸. Sie beide erscheinen übrigens erst ab 1523 als Verordnete in Kommissionen; ihr Einfluß konnte also in den Jahren unmittelbar nach 1516 kaum schon so groß gewesen sein, als daß man sie als Repräsentanten dieser Politik bezeichnen könnte. Das gilt auch für die beiden Constaffler Hans Edlibach und Hans Effinger. Dieser wurde 1526 Ratsherr, jener 1525⁹.

Da aber der Beginn der eindeutig antifranzösischen Politik mit jener ins Jahr 1516 fallenden Veränderung in der Zusammensetzung der Boten und

¹ StAZ B VI 246, fol. 255 r.

² StAZ B VI 246, fol. 106 r. Vgl. Dändliker 2, 281.

³ StAZ A 27.1, Fasz. 9, Nr. 8.

⁴ Farner, Zwingli 3, 222 f.

⁵ Gerig, Reisläufer 13.

⁶ Dändliker, 2, 281.

⁷ Ratslisten 279.

⁸ Ratslisten 281.

⁹ Ratslisten 286, 285.

Verordneten für außenpolitische Fragen zusammentrifft¹, so müssen wir uns fragen, ob nicht hinter dem einen oder andern dieser Tagherren, die nun die päpstliche Politik betrieben, eine tiefer gehende patriotische Einstellung verborgen lag.

Wie die Verordnetenlisten zeigen², traten ab 1516 neben den altbewährten Marx Röist, Felix Schmid, Mathis Wyß und Felix Wingarter neu die Jacob und Felix Grebel, Caspar Göldli, Jacob Holzhalb und in ganz besonderer Weise Johannes Berger als Verordnete für außenpolitische Fragen auf.

Bei Caspar Göldli dürfen wir dabei mit gutem Grund annehmen, daß er nicht patriotische, sondern ausschließlich päpstliche Politik betrieb. Dazu hatte er auch allen Grund, denn er erfreute sich in Rom stets hoher Gunst. Das geht schon daraus hervor, daß ihn die Tagsatzung nach dem unglücklichen Ausgang des Chiasserzuges unter die Gesandten wählte, die den erzürnten Papst Julius II. zu beschwichtigen hatten; es versteht sich von selbst, daß sie in jenem Momente nur Leute nahm, die das besondere Wohlwollen des Papstes besaßen³. Er stand übrigens nicht minder in der Gunst von Papst Leo X. Noch im Jahre 1521, als Göldli seine Zuwendung zu Frankreich im geheimen bereits vollzogen hatte, ließ er ihn zum Ritter schlagen⁴.

Jacob Grebel seinerseits muß an den Beratungen über den Friedens- und Bündnisentwurf in Genf, die am 7. November 1515 ihren Abschluß fanden, teilgenommen haben, und was für Göldli in bezug auf den Papst, galt für Jacob Grebel hinsichtlich der Franzosen. In jenem Momente der höchst franzosenfeindlichen Stimmung, die nach Marignano in Zürich herrschte, konnte die Obrigkeit nur einen Boten entsenden, der die Haltung der Mehrheit vollständig teilte. Jacob Grebel war übrigens in der Folge auch im Ringen Zürichs um Ablehnung des Bündnisvertrages mit Frankreich beteiligt, wie aus einer Missive an Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen⁵, die vier andern ablehnenden Orte, ersichtlich ist, und wenn er sich zusammen mit Meister Heinrich Rubli schon im Jahre 1517 von französischer Seite Geld geben ließ⁶ – er unterrichtete die Kleinen Räte davon –, so braucht das nicht unbedingt einen Wechsel in der politischen Haltung zu bedeuten – Wirz nimmt an, daß er noch im Jahre 1521 aus verschiedenen Erwägungen

¹ Vgl. oben S. 12.

² Vgl. Anhang IV, IVa.

³ Vgl. Durrer 228.

⁴ Durrer, S. 228.

⁵ StAZ B IV 2, Missiven. – Entwurf.

⁶ StAZ B VI 246, fol. 149 r.

heraus für den Papstzug eintrat¹ –, zeigt aber, wie groß die Versuchung für maßgebende Leute war, ihre einst unter dem Eindruck von Marignano so entschieden patriotische Haltung bald wieder zu modifizieren, und wie unendlich schwierig es überhaupt sein mußte, im steten Wandel der politischen Verhältnisse eine Politik durchhalten zu wollen, die darauf hinausging, aller Herren müßig zu gehen.

Das zeigt ebenfalls das Beispiel des Felix Wingarter, der nach 1516 zu dem Kreis der führenden Ratsmitglieder gehörte und der damals gewiß die patriotische Haltung vieler Zürcher geteilt haben mochte, der aber im Jahre 1519 mit seiner Falschspielerei ein wenig erhebendes Schauspiel politischer Führerschaft bot².

Ob Jacob Holzhalb seinerseits wirklich zu den führenden Ratsmitgliedern zu zählen ist?

Es verbleiben uns also als die Ratsmitglieder, die seit 1516 Träger der päpstlich orientierten Politik waren: Marx Röist, Johannes Berger, Mathis Wyß, Felix Schmid, wobei Felix Schmid vielleicht doch eher der Mann des Ausgleichs war – seine händlerische Ader³ wie seine friedensrichterliche Tätigkeit⁴ sprechen dafür –, und wir haben uns folglich zu fragen, ob nicht hinter der päpstlichen Politik eines Marx Röist, eines Johannes Berger und eines Matthis Wyß eine zutiefst „nationale“ Einstellung verborgen war und ob wir demnach nicht diese drei Männer als die führenden Ratsmitglieder innerhalb jener Gruppe bezeichnen müssen, die in Übereinstimmung mit dem gemeinen Mann wie mit den „Äußern“ auf jegliche Annahme von Pensionen verzichten wollte.

Damit haben wir aber unsere eingangs dieses Kapitels gestellte Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen der Struktur der zürcherischen Obrigkeit und der Art ihres Kampfes gegen die Annahme von Pensionen beantwortet: Es war wichtig, daß in den Burgern eine große Schicht von Handwerkern zu Worte kam, die von den Soldbündnissen im großen ganzen nur wirtschaftliche Nachteile erwarten mußte, ebenso notwendig aber war, daß diese Schicht auf führende Ratsmitglieder zählen konnte, die aus politischen und sittlichen Gründen gegen Reislauf und Pensionen ankämpften.

Das gestattet uns aber auch, einen Blick in die Zeit der Reformation zu werfen. Die Reformation hatte den Gegensatz zwischen einer Mehrheit der Obrigkeit und den Pensionenherren und Söldnerführern nicht geschaffen,

¹ Zwingliana 4, 218.

² Vgl. oben S. 21.

³ Vgl. oben S. 34.

⁴ Vgl. oben S. 9.

nur vertieft, und es ist zu fragen, ob die „Militärpolitik“¹ der Reformationszeit überhaupt ohne diese lange Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Söldnerführern denkbar und ein so folgenschwerer Schritt wie das Nichtbeitreten zum Französischen Soldbündnis vom 5. Mai 1521 ohne dieses jahrelange Ringen um die außenpolitische Ausrichtung der Stadt, ohne die im Jahre 1521 noch durchaus lebendigen Haßgefühle², die die Niederlage von Marignano beim gemeinen Manne hinterlassen hatte, und die die Obrigkeit nicht einfach negieren konnte, möglich gewesen wäre.

¹ Vgl. dazu Braun, Militärpolitik, und Schaufelberger, Kappel.

² Vgl. vor allem die Antwort der Gemeinde Stäfa auf die Anfrage der Obrigkeit betreffend den Beitritt zur Französischen Vereinigung; Egli Nr. 169.

Anhang I

Die Ratsherren von freier Wahl

(Auszüge aus den Ratslisten, den Rats- und Richtbüchern, den Ratsmanualien)

1. Peter Effinger	Constaffel	(1489-1493)
2. Johann Engelhard ¹	Meisen	(1489-1498)
3. Felix Schwarzmurer	Constaffel	(1489-1492)
4. Lazarus Göldli	Constaffel	(1489-1500)
5. Johann Meiß	Constaffel	(1489-1493)
6. Johann Suter genannt Hutmacher	Meisen	(1489-1502)
7. Marx Röist	Constaffel	(1493-1504)
8. Heinrich Werdmüller	Weggen	(1494-1513)
9. Felix Keller	Meisen	(1494-1508)
10. Jörg Grebel	Constaffel	(1499-1509)
11. Mathias Wyß	Meisen	(1501 und (1511-1528)
12. Konrad von Kusen	Waag	(1502-1510)
13. Jakob Aeberli	Weggen	(1503-1507)
14. Rudolf Escher	Constaffel	(1505-1513)
15. Konrad Bachofen	Schuhmachern	(1508-1516)
16. Jakob Stapfer	Meisen	(1509-1512)
17. Felix Grebel	Constaffel	(1510-1526)
18. Jakob Grebel	Constaffel	(1512-1526)
19. Felix Schwend	Constaffel	(1513-1514)
20. Konrad Engelhard	Meisen	(1514-1516)
21. Jakob Escher	Constaffel	(1514-1515)
22. Heinrich Rubli	Meisen	(1515-1529)
23. Konrad Heginer	Widder	(1516-1520)
24. Fridli Bluntschli	Meisen	(1517-1531)
25. Thoman Sprüngli	Meisen	(1521-1531)

¹ Die Zürcher Ratslisten stützen sich für den Natalrat des Jahres 1489 auf eine spätere Abschrift, B X 9, Blatt 208. Es findet sich aber im Ratsmanual des Jahres 1489 (B II 16, S. 63) eine Liste der Ratsherren von freier Wahl. Danach war Johannes Engelhard nicht Ratsherr der Zunft zur Meisen, sondern Ratsherr von freier Wahl.

Anhang II

Liste der Verordneten zur Prüfung der Säckelamtsrechnung

1489, Bestand: 11 (B II 16, S. 92) Konrad Schwend Heinrich Göldli Heinrich Escher Rudolf Escher Gerold Meyer Hans Tünger Konrad Aebli Johann Wätlich Hans Kiel Heinrich Engelhard Dominikus Frauenfeld	1498, Bestand: 14 (B II 29, S. 61) neu: Jakob Escher Johann Heidenrich Ulrich Widerkehr Niklaus Metzger
1490, Bestand: 12 (B II 18, S. 19) neu: Felix Brennwald Hartmann Rordorf Felix Keller Heinrich Werdmüller Niklaus Metzger Ulrich Grebel	1501, Bestand: 16 (B II 32, S. 40) neu: Bilgri Wyß Jakob Meiß Rudolf Meyer Niklaus Setzstab
1491, Bestand: 12 (B II 20, S. 9) 1492, Bestand: 12 (B II 22, S. 14) neu: Heinrich Röist Jakob Thig Konrad von Kusen	1502, Bestand: 16 (B II 33, S. 61) neu: Jakob Stapfer 1504, Bestand: 15 (B II 35, S. 22) neu: Jakob Aeberli Felix Grebel Hans Ulrich Stucki Konrad Engelhard
1494, Bestand: 13 (B II 25, S. 24) neu: Hans Reig Heinrich Wyß Niklaus Bluntschli	1505, Bestand: 15 (B II 39, S. 13) neu: Marx Röist Kaspar Göldli Felix Wingarter Anthoni Klauser, Apotheker Hans von Aegeri Konrad Bachofen Alexander Metzger
1496, Bestand: 14 (B II 27, S. 72) neu: Matthias Wyß Ulrich Meyer Hans Härtli Hans Binder by der Metzger	1508, Bestand: 14 (B II 43, S. 9) neu: Jakob Hegnower Felix Walder Swederus Schwend Rudolf Jäckli Hans Rollenbutz

1509, Bestand: 15 (B II 55, S. 11)	1518, Bestand: 16 (B VI 246, fol. 322 v)
neu: Felix Schwend Ulrich Felix Heinrich Winkler Hans Schultheß, Gerber	Keine Änderung.
1511, Bestand: 15 (B II 49, S. 7)	1519, Bestand: 16 (B VI 247, fol. 47 v)
neu: Heinrich Span Hans Funk Heinrich Binder Gerold Edlibach Hans Usteri Jos von Kusen Jakob Grebel	neu: Rudolf Stoll
1512, Bestand: 19 (B II 50, S. 9)	1520, Bestand: 19 (B VI 247, fol. 113 v)
neu: Mathias Wyß Jakob Meiß Heinrich Schmidli Jörg Berger	neu: Jos von Kusen ¹ Johann Berger ¹ Hans Ochsner
1514, Bestand: 19 (B II 56, S. 13)	1521, Bestand: 18 (B VI)
neu: Konrad Escher Thoman Sprüngli Hans Widmer, Pfister Rudolf Binder Uli von Leimbach	Keine Änderung
1516, Bestand: 16 (B VI 246, fol. 80 r)	1522, Bestand: 19 (B VI 247, fol. 255 v)
neu: Johann Kramer Johann Schlininger Felix Brennwald Hans Schönenberg	neu: Heinrich Walder Hans Rudolf Lavater
1517, Bestand: 16 (B VI 246, fol. 322 v)	1523, Bestand: 22 (B VI 249, fol. 56 r)
neu: Johann Schwyzer Niklaus Setzstab	neu: Rudolf Binder ¹ Thoman Sprüngli ¹ Hans Stapfer
	1524, Bestand: 29 (B VI 249, fol. 125 r)
	neu: Rudolf Thumysen Hans Edlibach Thoman Meyer Jakob Frei Johann Bleuler Uli Funk Hans Haab

¹ Diese Mitglieder waren schon früher einmal in der Kommission tätig.

Anhang III

Verordnete für die Behandlung außenpolitischer Probleme sowie Boten gemäß Auszügen aus den Ratsmanualien (1489—1515)

	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	Total
<i>1. Constaffel</i>																											
Heinrich Göldli	5	4	1	1		3	1	1	2	2	1				2				2		2						25
Heinrich Escher	6																										6
Gerold Meyer von Knonau	5	3	1	1	3	2			2	1	1	3	1	1	1	1		2			1						29
Peter Effinger	1																										1
Konrad Schwend	6	3	2	1	3	3	2	3	2																		25
Felix Schwarzmurer		2	1																								3
Hartmann Rordorf		2	1	2	2	1																					8
Heinrich Röist		1	1	2	3	4	1	2	1	1	1	3	1	1													22
Marx Röist								1			1				1	1		1	5	3		2		3	1		19
Felix Grebel									2							1											3
Rudolf Escher									1			1	2										2				6
Kaspar Göldli																			2								2
Jakob Meiß																							1				1
Gerold Edlibach																									1		1
Kaspar Murer																1											1
																											152
<i>2. Saffran</i>																											
Felix Brennwald	6	3																									9
Johannes Tünger	1	1																									2
Niklaus Metzger	1																										1
Dominikus Frauenfeld	2								1		1																4
Heinrich Zweifel				1																							1
Ulrich Felix												1		1		3		2	2								9
Anthoni Klauser																						1					1
																											27
<i>3. Meisen</i>																											
Felix Keller	3		2		2	2	2	2	1	1	1	3	2	1													22
Hans Keller		3		2	3	2						1		1													12
Hans Suter			1																								1
Felix Schmid				1	1										1									1	1		5
Hans Stucki					1																						1
Niklaus Bluntschli					1																						1
Ulrich Grebel					1																						1
Matthias Wyß									1					1	1		3			1		2					7
																											50

	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	Total	
4. Schmiden																												
Heinrich Winkler								1							2			2									5	
Heinrich Röichli																								1			1	
																											6	
5. Weggen																												
Heinrich Werdmüller	1		1		1																						3	
Johannes Wätlich	1				1			1																			3	
Jakob Aeberli				1	1			1																			3	
Johannes Berger																								1			1	
Heinrich Burkhart																								1			1	
																											11	
6. Gerwe																												
Hans Härtli	1				1																						2	
Hans Schultheß																							1				1	
																											3	
7. Widder																												
Rudolf Jäckli																						1					1	
Jakob Holzhalb									1																		1	
																											2	
8. Schubmachern																												
Johannes Binder					2																						2	
Felix Wingarter																				3		3	2				8	
																											10	
9. Zimmerleuten																												
Rudolf Schwyzer	1																										1	
10. Schneidern																												
11. Schiffleuten																												
Ulrich Widerkehr	1														1												2	
12. Kämbel																												
Jakob Hegnower	2					1												1							1		5	
Heinrich Wyß																					2						2	
																											7	
13. Waag																												
Hans Biegger									1																		1	
Konrad von Kusen															1		1										2	
																											3	

Anhang III a

Verordnete für die Behandlung außenpolitischer Probleme sowie Boten gemäß Auszügen aus den Rats- und Richterbüchern (1516—1524)

	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	Total
<i>1. Constaffel</i>										
Caspar Göldli	2	2	1	1						6
Marx Röist	2				1					3
Jacob Grebel	1				1		1	1	3	7
Felix Grebel	1				1					2
Cornel Schultheß							1			1
Diethelm Röist									2	2
Konrad Escher									4	4
										25
<i>2. Saffran</i>										
Felix Brennwald		1								1
Niclaus Setzstab									1	1
										2
<i>3. Meisen</i>										
Felix Schmid	3	1	1				1			6
Mathis Wyß	2							1		3
Hans Keller					1		1			2
										11
<i>4. Schmiden</i>										
Heinrich Röichli	1									1
Heinrich Walder							1	1		2
										3
<i>5. Weggen</i>										
Johannes Berger	2	1				1		1	2	7
Heinrich Werdmüller									2	2
										9
<i>6. Gerwe</i>										
Johannes Wegmann								1		1
Hans Rudolf Lavater									1	1
										2

	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	Total
<i>7. Widder</i>										
Jakob Holzhalb	1									1
<i>8. Schuhmachern</i>										
Felix Wingarter		1								1
Konrad Guhl (Gr. Rat)									1	1
										2
<i>9. Zimmerleuten</i>										
Rudolf Binder										1
<i>10. Schneidern</i>										
<i>11. Schiffleuten</i>										
<i>12. Kämbel</i>										
Balthasar Sproß	1									1
<i>13. Waag</i>										

Anhang IV

Die Tagsatzungsabgeordneten gemäß den Auszügen aus den Eidgenössischen Abschieden. A: 1488—1516

	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	Total	
<i>r. Constaffel</i>																												
Heinrich Göldli	7	3	1	4		6	1	5	2	9	6		1	6	1	2	3	1			4						62	
Konrad Schwend	8	3	7	4			3	8	9																		42	
Felix Schwarzmurer	1	1	2																								4	
Gerold Meyer von Knonau	5	1	2	4		1	1		2	3	7	3	2	1		2	2	4	1					2		1	44	
Heinrich Röist			4				2	5	2	4	7	1	4	1													30	
Marx Röist					2			1			2	5	2	2	2	2	1	5	3		5	1	3	6	6	4	52	
Jakob Thig						2								1													3	
Rudolf Escher							1	4	1	4	5	6	1	2					1		1	1	3				30	
Hartmann Rordorf								1	2		4																7	
Kaspar Göldli																		1	1								2	
Jakob Meiß																		1	2			2	5		3	1	14	
Jakob Grebel																								1			1	
Felix Grebel																									4		4	
																											295	

2. Saffran

Felix Brennwald († 1492)	3	1	1																								5
Dominicus Frauenfeld								3			1							1									5
Ulrich Felix												2	5	4	1	3	4	2	3		2						26
Antoni Klauser																								2			2
Felix Brennwald († 1536)																											
Niklaus Setzstab											1																1
																											39

3. Meisen

Hans Keller	2	1	1	1		1	1		1		4	3				1								2			18
Felix Keller	1			1		2	1	6	3	2	2	1	1	7	1			1									29
Felix Schmid		1						1						1							1	1	2	2	3	3	15
Ulrich Grebel			1		3																						4
Matthis Wyß								1				7	6	4	3	3	5	3	1		2	1	4	6	8	6	60
Konrad Engelhard																								2			2
Niklaus Bluntschli								1	2																		3
																											131

	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499		1500	1501	1502	1503	1508	1505	1506	1507	1508	1509		1510	1511	1512	1513	1514	1515	Total		
4. Schmiden																															
Heinrich Winkler								2				5	5	1			1			1			6		1	3	6	2	33		
Heinrich Röchli								1																					1		
																													34		
5. Weggen																															
Johannes Wätlich	2																												2		
Heinrich Werdmüller			1					1						2															4		
Jakob Aeberli					1			3																					4		
Heinrich Haab												2	2																4		
Johannes Berger																										5	6		11		
Heinrich Span																										2			2		
																													27		
6. Gerwe																															
7. Widder																															
Rudolf Jäckli			1																										1		
8. Schuhmachern																															
Conrad Bachofen				1																									1		
Felix Wingarter																				2			1	2	3	3			11		
																													12		
9. Zimmerleuten																															
Rudolf Binder																											1	1	2		
10. Schneidern																															
11. Schiffleuten																															
12. Kämbel																															
Heinrich Wyß																							1						1		
Jakob Hegnower																			1										1		
																													2		
13. Waag																															
Konrad von Kusen			1					2						2	1	3													9		
Hans Biegger								1																					1		
																													10		

Anhang IV a

Die Tagsatzungsabgeordneten gemäß den Auszügen aus den Eidgenössischen Abschieden. B: 1516—1524

	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	Total
<i>Constaffel</i>										
Marx Röist	3	3			2	6	4			18
Kaspar Göldli	5	3								8
Jakob Grebel	1	1	2		4	10	9	4	8	39
Felix Grebel	12		1			7	3			23
Cornel Schultheß				1		1	1		2	5
Othmar Rordorf							1			1
Konrad Escher									9	9
Diethelm Röist									3	3
									<u>3</u>	106

Saffran

Felix Brennwald	3	1								4
Niklaus Setzstab									4	4
Jakob Werdmüller								1	1	2
									<u>1</u>	10

Meisen

Hans Keller	4				1					5
Felix Schmid	10	3	1		2	3	7	2		28
Matthias Wyß	4	2	3		2	2	1			14
Konrad Engelhard	1									1
Heinrich Rubli								1	11	12
Hans Ochsner						1				1
Jos von Kusen									4	4
									<u>4</u>	65

Schmiden

Heinrich Walder						2	4	3		9
Konrad Luchsinger								1		1
Rudolf Thumisen						2				2
									<u>2</u>	12

Weggen

Heinrich Werdmüller									2	2
Johannes Berger	13	7	3		4	8	7	1	3	46
Heinrich Span	1								2	3
									<u>2</u>	51

	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	Total
<i>Gerwe</i>										
Johannes Wegmann									3	3
Hans Kambli									1	1
Hans Rudolf Lavater									1	1
										5
<i>Widder</i>										
Jakob Holzhalb						4	1			5
<i>Schuhmachern</i>										
Felix Wingarter		5	5	2						12
Thomas Meyer									1	1
										13
<i>Schiffleuten</i>										
Jakob Frei									1	1
<i>Waag</i>										
Hans Bleuler									1	1

(Die Zünfte zur Zimmerleuten, Schneidern, Kämbel stellen keine Boten.)

Anhang V

Liste der Verordneten

	Zeitspanne des Auftretens als Verordneter	Anzahl der Ernennungen	
		Als Bürger	Als Mitglied der Kl. Räte
Total			
<i>1. Constaffel</i>			
Gerold Meyer von Knonau	1489-1515		84
Konrad Schwend	1489-1498		119
Hartmann Rordorf	1489-1503		95
Heinrich Escher	1489-1490		34
Heinrich Göldli	1489-1510		90
Lazarus Göldli	1489-1497		35
Rudolf Escher	1489-1512		39
Felix Schwarzmurer	1489-1492		37
Johannes Meyer von Knonau	1489-1495		5
Peter Effinger	1489-1491		16
Felix Schwend	1489-1524		11
Kaspar Göldli	1490-1521		13
Jakob Thig	1492-1505		4
Marx Röist	1493-1523		50
Felix Grebel	1499-1524	7	14
Heinrich Röist	1491-1502		63
Gerold Edlibach	1504-1524	5	5
Johannes Meiß	1491-1492		9
Jörg Grebel	1502-1523	1	1
Jakob Meiß	1506-1514	1	10
Cornell Schultheß	1507-1524	3	8
Jakob Escher	1507	1	
Jakob Grebel	1511-1524		28
Konrad Escher	1514-1525	6	22
Diethelm Röist	1524		2
Beat Effinger	1524		1
Alexander Metzger	1507-1510	2	1
			<u>3</u>
			<u>822</u>
<i>2. Saffran</i>			
Johannes Tünger	1489-1502	5	91
Felix Brennwald	1489-1492		81
Johannes Heidenrich	1489-1504	4	20
Heinrich Zweifel	1489-1496	4	28
Dominikus Frauenfeld	1489-1515		19
Niklaus Setzstab	1491-1524		36
Michel Setzstab	1496		2
Ulrich Felix	1498-1508		29
Anthoni Clauser	1503-1511	4	2
Jacob Werdmüller	1523		1
Felix Brennwald († 1536)	1524		1
			<u>1</u>
			<u>327</u>

	Zeitspanne des Auftretens als Verordneter	Anzahl der Ernennungen		
		Als Burger	Als Mitglied der Kl. Räte	Total
3. Meisen				
Altfelix Keller	1489-1506		107	107
Jungfelix Keller	1489-1491		17	17
Hans Suter, gen. Hutmacher	1489-1501		14	14
Johannes Engelhard	1489-1490		5	5
Hans Keller	1489-1524		100	100
Felix Schmid	1489-1522		97	97
Niklaus Bluntschli	1489-1505		13	13
Matthias Wyß	1489-1524		61	61
Fridli Bluntschli	1496-1524	5	1	6
Ulrich Grebel	1491-1495	9	5	14
Ulrich Trinkler	1502-1524	2	2	4
Jakob Stapfer	1506-1515	4	2	6
Jos von Kusen	1510-1524	3	6	9
Heinrich Rubli	1513-1524	2	15	17
Thoman Sprüngli	1515-1524	4	9	13
Hans Ochsner	1516-1524	2	8	10
Konrad Engelhard	1521-1524		3	3
Hans Schneeberger	1523	1		1
				<u>497</u>
4. Schmiden				
Ludwig Zeiner	1489-1523		15	15
Heinrich Winkler	1489-1517		46	46
Rudolf Lütschg	1493-1496		5	5
Heinrich Walder	1508-1524		15	15
Heinrich Röichli	1511-1516	2	4	6
Rudolf Thumysen	1523-1524		9	9
				<u>96</u>
5. Weggen				
Jakob Aeberli	1489-1507		71	71
Johann Wätlich	1489-1502	1	42	43
Heinrich Werdmüller († 1513)	1489-1502		37	37
Felix Paur	1489	1		1
Hans Widmer	1515-1517	2	1	3
Heinrich Haab	1490-1504		17	17
Heinrich Werdmüller († 1548)	1522-1524		15	15
Heinrich Span	1501-1524		13	13
Jörg Berger	1520		1	1
Johannes Berger	1514-1524		21	21
Heinrich Huber	1524		1	1
				<u>223</u>
6. Gerwe				
Heinrich Kambli	1489		2	2
Rudolf Lochmann	1489-1491		11	11
Heini Werder	1489-1501		18	18
Heinrich Leemann	1492-1494		2	2

	Zeitspanne des Auftretens als Verordneter	Anzahl der Ernennungen		Total
		Als Burger	Als Mitglied der Kl. Räte	
Johannes Leemann	1499–1501		2	2
Rudolf Kienast	1507–1524		2	2
Johannes Wegmann	1507–1524	8	4	12
Uli Leemann	1516–1518		4	4
Ulrich Kambli	1521–1524		2	2
Hans Rudolf Lavater	1523–1524		12	12
				<u>67</u>

7. *Widder*

Niklaus Münch	1489		10	10
Rudolf Jäckli	1489–1510	3	13	16
Jakob Holzhalb	1489–1516	13	13	26
Rudolf Steinbrüchel	1499–1513		3	3
Konrad Häginer	1500	2		2
Hans Holzhalb	1523	1		1
				<u>58</u>

8. *Schubmachern*

Konrad Bachofen	1489–1517	1	16	17
Heinrich Manz	1489–1495		6	6
Heinrich Müller	1489–1505	13		13
Johannes Binder uff Dorf	1492–1497	3	12	15
Felix Wingarter ¹ († 1512)	1497–1512		20	20
Felix Wingarter ¹ († 1536)	1512–1519	4	9	13
Hans von Aegeri	1505–1508		10	10
Cristan Meyer	1507–1524	1	6	7
Konrad Trüb	1519–1524		2	2
Thoman Meyer	1523		2	2
				<u>105</u>

9. *Zimmerleuten*

Rudolf Schwyzer ²	1489–1495		15	15
Rudolf Kunz	1491–1493		2	2
Rudolf Binder	1516–1524		17	17
Rudolf Bernolt	1499–1515	1	2	3
Felix Walder	1501–1510		3	3
Johannes Sprüngli	1501		1	1
Hans Boßhart	1502–1511	4		4
Mattheus Stoll	1507	1		1
Rudolf Stoll	1524		1	1
				<u>47</u>

¹ Fehlerquelle: Bis 1512 nicht ersichtlich, um welchen Wingarter es sich handelt.

² Fehlerquelle: Da der Vorname in einigen Fällen nicht angegeben ist, ist eine kleine Verschiebung zugunsten von Hans Schwyzer (Schmiden) oder von Jakob Schwyzer (Zimmerleuten) möglich.

	Zeitspanne des Auftretens als Verordneter	Anzahl der Ernennungen		Total
		Als Burger	Als Mitglied der Kl. Räte	
<i>10. Schneidern</i>				
Jos Schanolt	1489-1497		23	23
Johannes Ziegler	1490-1491		3	3
Hans Ulrich Stucki	1494-1517	15	3	18
Johannes Binzmeier	1499		1	1
Hans Hüwelmann	1506		1	1
Peter Meyer	1520-1522		2	2
Konrad Luchsinger	1524		1	1
				<u>49</u>
<i>11. Schiffleuten</i>				
Hans Waser, der elter	1489-1510		40	40
Ulrich Widerkehr	1489-1507	1	21	22
Peter Wolf	1489-1494		14	14
Hans Frei	1489-1518	1	8	9
Hans Schmidli	1491	1		1
Heinrich Wolf	1524		1	1
Heinrich Schmidli	1516-1523		8	8
Johannes Schlininger	1515		1	1
				<u>96</u>
<i>12. Kämbel</i>				
Konrad Aebli	1489-1491		16	16
Heinrich Hedinger	1489-1490		26	26
Jakob Hegnower	1489-1514		26	26
Heinrich Büler	1489-1506		29	29
Heinrich Wyß	1494-1512	1	5	6
Hans Kramer	1500-1507	1	3	4
Erhard Nußberger	1502-1524	1	2	3
Jakob Sproß	1507-1511	2		2
Uli von Leimbach	1514-1516		5	5
Balthasar Sproß	1516-1521		6	6
Niklaus Brunner	1523		2	2
Hartmann Schwerzenbach	1524		1	1
				<u>126</u>
<i>13. Waag</i>				
Konrad von Kusen	1489-1511		40	40
Ulrich Meyer	1490-1501		11	11
Johannes Biegger	1495-1500	3	1	4
Heinrich Nägeli	1510		1	1
Johannes Keller hinderm Hof	1514		2	2
Jakob Zeller	1519		1	1
Stefan Zeller	1524		1	1
				<u>60</u>

Anhang VI

Verordnete aus den Reihen der Burger, die nicht in die Kleinen Räte aufrückten

(Gemäß Auszügen aus den Rats- und Richtbüchern und den Ratsmanualien)

	Zeitspanne des Auftretens	Anzahl der Ernennungen
Meister Studer	1489–1490	4
Niklaus Metzger	1489–1498	14
Hans Härtli	1489–1497	46
Hans Reyg, der jung	1489–1494	44
Oswald Schmid	1489–1497	6
Hans Kiel	1489–1490	15
Jos Osenbrygger	1489–1505	6
Heinrich Erlinger	1489	1
Jörg zur Eich	1489–1507	2
Hans Dietschi, Goldschmied	1489	1
Heinrich Wunderli	1489	1
Swederus Schwend	1490	1
Rudi Riem	1490–1491	3
Konrad Müller	1491–1498	33
Heinrich Binder	1507–1512	3
Rudolf Küng	1493	1
Hans Blaß, Metzger	1499–1500	2
Bilgeri Wyß	1500–1502	2
Jörg Rubli	1489	1
Rudolf Rubli	1491	1
Heinrich Wiederkehr	1490	2
Heinrich Bleuler	1497–1502	5
Rudolf Seng	1500	3
Meister Bernhard	1501	1
Hans Hirs	1501	2
Rudolf Meyer	1501	2
Kaspar Murer	1501–1515	8
Erhard Meyer	1502	3
Felix Sittkust	1502	1
Konrad Müller gen. Säbler	1503	1
Jakob Murer	1506	3
Konrad von Wil	1507	1
Heinrich Burkhart	1507–1515	3
Konrad Wüst	1507	1
Hans Schultheß, Gerber	1508–1518	6
Hans Usteri, Müller	1510–1524	14
Jakob Liechtenstein	1510	1

	Zeitspanne des Auftretens	Anzahl der Ernennungen
Hans Rollenbutz	1510–1518	12
Hans Schönenberg, Bäcker	1512–1524	7
Uli Sigrist	1512–1518	4
Augustin Bertschinger	1515	1
Heinrich Ott, Färber	1516–1517	2
Lienhard Brunner		
Schwerzger, in Gassen	1516	1
Bilgry Frey	1520–1523	2
Peter Füßli	1520–1523	3
Hans Stapfer	1522–1524	2
Meister Bleicher (?)	1524	1
Bernhard Uttinger	1524	1

Anhang VII

Amtleute

1. Baumeister

Jacob Hegnower
Felix Schmid
Niklaus Setzstab
Rudolf Kienast

Bezeugt:

1489 B II 16, S. 9
1498 B II 29, S. 62
1503 B II 34, S. 38
1517 B VI 246, fol. 210 v

2. Sihlwaldmeister

Niklaus Bluntschli
Felix Schmid

1498 B II 29, S. 62
1502 B II 33, S. 17

3. Sihlberr

Jakob Grebel
Rudolf Stoll

1515 B VI 246, fol. 323 v
1524 B VI 249, fol. 145 r

4. Handwerkspfleger

(Die nachfolgenden Verzeichnisse beruhen auf den Zusammenstellungen in den Rats- und Richtbüchern: B VI 243–249.)

Söllent bücking vnd häring bschowen vnd welich nit güt sind die vsschütten:

Felix Schwend	1505–	Anthoni Klauser	1507–
Rudolf Kienast	1505–	Hans Ulrich Stucki	1516–
Felix Wingarter	1507–		

Söllen schindlen vnd schyn bschowen vnd welich nit güt sind oder zû kurtz sind, die brennen lasen

Felix Schwend	1505–
Johannes Ochsner	1511–

5. Imi-Einnehmer

Im Kornhaus in der kleinen Stadt:
Ulrich Felix –1502

Im Kornhaus in der großen Stadt:
Heinrich Schmidli –1524

6. Kaufhausschreiber

Niklaus Setzstab

1515 B VI 245, fol. 68 r

7. Kornhausamtman

Im Kornhaus in der kleinen Stadt:
Heinrich Span –1519

Im Kornhaus in der großen Stadt:
Heinrich Schmidli –1524

8. Kornhauspfleger

Im neuen Kornhaus:

Ulrich Felix	–1506
Heini Bühler	–1503
Heinrich Span	–1520

Im Kornhaus im Niederdorf:

Felix Paur	–1513
Heini Schmidli	–1524

9. Kornmeister

Heinrich Span

1520 B VI 247, fol. 122 v

10. Söllen das pfundzoll inziehen

Felix Schwend	–1509
Hans Kambli	–1512

Johannes Berger	1510–
Hans Ulrich Stucki	1513–
Johannes Bleuler	1520

11. Ungeldeinnehmer nach Warenkategorien

Vom gfüll:		Söllind die schiff besechen, so das wasser abgand, und	
Jacob Lübegger	1502–	das ungelt von den schiffen nehmen ...	
Von den gürtlen:		Jakob Aeberli	–1505
Hans von Aegeri	–1506	Konrad von Kusen	–1511
Von den tüchlin:		Ulrich Felix	–1510
Kaspar Schlatter, Bleicher	1511–	Jakob Hegnower	1507
Von der linwat:		Heinrich Nägeli	1511
Jakob Zeller	1515–	Niklaus Setzstab	1511–
		Dominicus Frauenfeld	1511–
		Rudolf Binder	1513–
		Ulrich von Leimbach	1517

12. Ungeldeinnehmer an den Stadttoren und an der Limmat

An der Schnellen:		Am Lindentor:	
Ulrich Felix	1505–	Jacob Meiß	1510
Niclaus Setzstab	1510–		

13. Brotschöwer

Ulrich Meyer	1498	B II 29, S. 31
Felix Schwend	1509	B VI 244, fol. 90r
Heinrich Burkhardt		
Johannes Wegmann	1510	B VI 244, fol. 122r
Rudolf Bernolt		
Johannes Wegmann	1518	B VI 246, fol. 251r

14. Fleischschätzer

Niklaus Bluntschli	1499	StAZ B II 30, S. 31
Heinrich Werder		
Johannes Tünger		
Johannes Leemann	1500	StAZ B II 31, S. 19
Felix Wingarter		
Erhart Meyer		
Heinrich Werder	1502	StAZ B II 33, S. 27
Rudolf Binder		
Johannes Tünger		
Konrad von Kusen	1503	StAZ B II 34, S. 16
Konrad Müller gen. Säßler		
Hans Wegmann		
Heinrich Müller	1508	StAZ B II 42, S. 27
Felix Schmid		
Rudolf Grimm		
Ulrich Stucki	1517	StAZ B VI 246, fol. 159r
Junker Hans Keller		
Hermann Ott, Färber	1518	StAZ B VI 246, fol. 275r
Matheus Stoll		
Hans Werder		
Ulrich Kambli	1522	StAZ B VI 247, fol. 232v
Rudolf Stoll		
Hans Usteri		

Anhang VIII

Klosterpfleger

Prediger

Felix Schwarzmurer	1489	StAZ B II 16, S. 30
Heinrich Göldli, Felix Schwend	1489	StAZ B II 16, S. 90
Junker Caspar Göldli	1518	StAZ B VI 246, fol. 325 r
Hans Bleuler	1524	StAZ B VI 249, fol. 145 r

Augustiner

Niklaus Münch, Konrad Aebli	1489	StAZ B II 16, S. 90
Felix Schmid	1491	StAZ B II 20, S. 4
Ulrich Felix, Jakob Holzhalb	1506	StAZ B V 1, Bl. 236
Heinrich Span, Erhard Nußberger	1518	StAZ B VI 246, fol. 266 r

Barfüßer

Konrad Schwend, Heinrich Escher	1489	StAZ B II 16, S. 90
Konrad Guhl	1524	StAZ B VI 249, fol. 149 r

Selnau

Peter Effinger	1489	StAZ B II 16, S. 88
Heinrich Span	1523	StAZ B IV 249, fol. 60 r

Oetenbach

Heinrich Hedinger	1489	StAZ B II 16, S. 120
Johannes Heidenrich	1491	StAZ B II 20, S. 4
Rudolf Thumisen	1523	StAZ B VI 249, fol. 42 r

Zürichberg

Lazarus Göldli, Hans Keller	1489	StAZ B II 16, S. 88
-----------------------------	------	---------------------

Gfenn

Hans Suter genannt Hutmacher	1489	StAZ B II 16, S. 88
Felix Wingarter	1510	StAZ B V 2, Bl. 191

Berenberg

Johannes Berger	1516	StAZ B V 3, Bl. 191
-----------------	------	---------------------

Anhang IX

Besetzung der städtischen Vogteien¹

Kyburg:

Hans Stucki (1497), Hans Waser (1498), Felix Schmid (1505), Jacob Stapfer (1507), Rudolf Steinbrüchel (1511), Konrad Engelhard (1513).

Eglisau:

Jacob Thyg (1497), Heinrich Manz (1501), Niclaus Bluntschli (1502), Rudolf Escher (1505), Jacob Escher (1507), Mathis Wyß (1510), Alexander Metzger (1511), Johannes Kramer (1514), Hans Schwyzer (1520).

Grüningen:

Gerold Edlibach (1497), Jakob Grebel (1499), Erhard Meyer (1505), Jakob Grebel (1507), Hans von Aegeri (1510), Jörg Berger (1513).

Greifensee:

Oswald Schmid (1497), Gerold Edlibach (1505), Konrad Engelhard (1507), Konrad Escher (1510), Niklaus Keller (1513), Felix Walder (1516), Hans Walder / Junker Heinrich Escher (1519).

Andelfingen:

Erhard Meyer (1497), Rudolf Oeri (1500), Rudolf Schwend (1503), Hans Löwenberg (1505), Hans Bindschedler (1507), Heinrich Frauenfeld (1510), Heinrich Ernst (1513), Othmar Rordorf (1516).

Regensberg:

Johannes Steinbrüchel (1497), Rudolf Bernolt (1503), Cornell Schultheß (1507), Heinrich Burckhart (1510), Jakob Paur (1512).

Reichsvogt:

Lazarus Göldli (1497, 1499), Marx Röist (1498, 1500, 1502), Hartmann Rordorf (1501), Jakob Escher (1503, 1505), Rudolf Schwend (1504), Caspar Göldli (1506), Dominikus Frauenfeld (1507, 1513, 1515), Jacob Meiß (1512, 1514), Caspar Göldli (1516, 1518, 1520, 1522), Felix Grebel (1517, 1519, 1521, 1524), Mathis Wyß (1523).

Freiamt, Knonau und Maschwanden:

Mathis Wyß (1497), Hans Keller (1498, 1502, 1506), Dominikus Frauenfeld (1499, 1504), Heinrich Winkler (1505), Niclaus Bluntschli (1507), Felix Schwend (1510), Cristan Meyer (1512), Hans Berger, Kürsiner (1515).

¹ In Klammer: Jahreszahl der Wahl. Auszug aus StAZ A 94.1.

Stammheim:

Felix Schmid (1497, 1499, 1501, 1503), Niclaus Bluntschli (1498), Heinrich Werdmüller (1500, 1502, 1504, 1506, 1508), Hans Kramer (1505, 1507, 1509, 1511, 1513), Felix Wingarter (1510, 1512), Cornell Schultheß (1514), Hans Ulrich Stucki (1515, 1517, 1519), Conrad Häginer (1516, 1518), Hans Bleuler (1520, 1522, 1524), Thoman Sprüngli (1521, 1523).

Alt Regensberg:

Heinrich Winkler (1497, 1507, 1509), Heinrich Manz (1498, 1499, 1501), Heinrich Span (ab 1500 alle 2 Jahre bis 1524), Johann Kambli (1511), Jakob Aeberli (1509), Konrad Engelhard (1505), Jakob Sproß (1513), Heinrich Burekhart (1515), Felix Wingarter (1517, 1519), Thoman Meyer (1521), Rudolf Thumisen (1523).

Bülach:

Konrad von Kusen (1497, 1499), Rudolf Binder (1498 alle 2 Jahre bis 1524), Mathis Wyß (1501), Jacob Stapfer (1503), Heinrich Walder (1505 alle 2 Jahre bis 1511), Ulrich Kambli (1513 alle 2 Jahre bis 1523).

Neunamt:

Heinrich Haab (1497, 1499, 1501, 1503), Jacob Aeberli (1498), Rudolf Steinbrüchel (1500, 1502), Niclaus Setzstab (1504 alle 2 Jahre bis 1524), Hans Berger (1505 alle 2 Jahre bis 1523).

Horgen, Thalwil, Kilchberg etc.:

Heinrich Göldli (1497), Hartmann Rordorf (1498), Jakob Escher (1499, 1501), Jakob Aeberli (1500), Konrad von Kusen (1502, 1504), Heinrich Winkler (1503, 1513, 1515, 1517), Niclaus Bluntschli (1505), Rudolf Steinbrüchel (1506), Rudolf Kienast (1507), Jacob Meiß (1508), Heinrich Wyß (1509, 1511), Felix Grebel (1510, 1512), Jacob Grebel (1514 alle 2 Jahre bis 1522), Cornell Schultheß (1519, 1521), Heinrich Walder (1523), Konrad Escher (1524).

Wollishofen:

Heinrich Röichli (1497, 1499), Rudolf Steinbrüchel (1498), Niclaus Bluntschli (1500), Hans Schwyzer (1501), Rudolf Lochmann (1502), Konrad Müller genannt Säbler (1503 alle 2 Jahre bis 1509), Conrad Häginer (1504, 1506, 1508), Alexander Metzger (1510, 1515), Jacob Stapfer (1511), Mathis Wyß (1512 alle 2 Jahre bis 1518), Felix Schwend (1513), Fridli Bluntschli (1517 alle 2 Jahre bis 1523), Heinrich Walder (1520, 1522), Ludwig Zeiner (1524).

Stäfa:

Johannes Waser (1497), Rudolf Schwyzer (1498), Johannes Keller hinderm Hof (1499 alle 2 Jahre bis 1513), Ulrich Felix (1500 alle 2 Jahre bis 1510), Rudolf Bernolt (1512 alle 2 Jahre bis 1518), Jakob Escher (1515), Cristan Meyer (1517), Rudolf von Aegeri (1519), Peter Meyer (1520, 1522, 1524), Johannes Walder (1521), Ulrich Stoll (1523).

Männedorf:

Heinrich Werder (1497 alle 2 Jahre bis 1505), Niclaus Setzstab (1498, 1500), Jacob Thig (1502, 1504), Ulrich Widerkehr (1506), Johannes Kambli (1507, 1509), Heinrich Wolf (1508–1524, jedes 2. Jahr), Conrad Trüb (1511, 1513), Heinrich Rubli (1515, 1517, 1519), Jacob Werdmüller (1521, 1523).

Meilen:

Johannes Lehmann (1497 jedes 2. Jahr bis 1505), Ulrich Meyer (1498, 1500), Jakob Holzhalb (1502, 1504, 1506, 1522, 1524), Johannes Wegmann (ab 1507 jedes 2. Jahr bis 1517), Rudolf Steinbrüchel (ab 1508 jedes 2. Jahr bis 1520), Rudolf Lehmann (1519, 1521), Hans Ochsner (1523).

Erlenbach:

Johannes Wätlich (1497), Jos Schanolt (1498, 1500, 1502), Rudolf Bernolt (1499), Johannes Wick (1501), Hans Binder (1503), Rudolf Lochmann (1504), Hans Hüwelmann (ab 1505 jedes 2. Jahr bis 1511), Konrad von Kusen (1506), Heinrich Müller (1508), Jacob Meiß (1510), Felix Grebel (1512, 1514), Johannes Ulrich Stucki (1513), Felix Wingarter (1515), Johannes Widmer (1516), Matheus Stoll (1517, 1519), Jakob Holzhalb (1518), Rudolf Stoll (1520), Hartmann Schwerzenbach (1521), Hans Lutschg (1522, 1524), Hans Uttinger (1523).

Küsnacht, Zollikon, Stadelhofen:

Lienhart Holzhalb (1497, 1500), Felix Keller (1498), Johannes Wätlich (1499), Heinrich Winkler (1501), Heinrich Bühler (1502, 1504), Hans Schwyzer (1503, 1507), Felix Walder (1505), Hans Waser (1506), Heinrich Kienast (1508, 1510, 1512), Felix Schmid (1509), Konrad Bachofen (1511), Antoni Klauser (1513), Jos von Kusen (1514, 1516, 1518), Ulrich von Leimbach (1515, 1517, 1519), Rudolf Lehmann (1520, 1522, 1524), Jakob Lübegger (1521), Cornell Schultheß (1523).

Fluntern und Hottingen¹:

Felix Walder (ab 1497 jedes 2. Jahr bis 1507), Ulrich Felix (1498), Felix Schwend (1500), Heinrich Nägeli (ab 1502 jedes 2. Jahr bis 1510), Hans Wegmann (1505), Konrad Bachofen (1509, 1515), Rudolf Escher (1511, 1513), Rudolf Kienast (ab 1512 jedes 2. Jahr bis 1522), Jakob Zeller (1517), Uli von Leimbach (1519), Ulrich Eßlinger (1521, 1523, 1524).

Schwamendingen:

Konrad Bachofen (ab 1497 jedes 2. Jahr bis 1505), Felix Wingarter (ab 1498 jedes 2. Jahr bis 1508), Felix Keller (1507), Heinrich Schmidli (ab 1509 jedes 2. Jahr bis 1523), Jakob Bluntschli (ab 1510 jedes 2. Jahr bis 1518), Hans Felix Manz (1520, 1522, 1524).

Wipkingen:

Heinrich Uttinger (ab 1497 alle 2 Jahre bis 1517), Johannes Waser der jung (1498, 1500), Felix Schwend (1502, 1504, 1506, 1508), Rudolf Grimm (ab 1510 alle 2 Jahre bis 1520), Rudolf Thumysen (1519, 1521), Caspar Schlatter (1522), Hartmann Schwerzenbach (1523), Claus Brunner (1524).

Höngg:

Jakob Escher (1497), Johannes Frei (ab 1498 jedes 2. Jahr bis 1506), Johannes Nießli (1499, 1501, 1503), Johannes Waser der Jünger (1505, 1508, 1510), Jakob Aeberli (1507), Felix Walder (1509, 1511), Johannes Schlininger (ab 1512 jedes 2. Jahr bis 1522), Heinrich Röichli (ab 1513 jedes 2. Jahr bis 1519), Balthasar Sproß (1521), Felix Brennwald (1522), Konrad Luchsinger (1524).

¹ Dazu gehört seit 1505 auch: «und an der Stras», seit 1511: «ober vnd vnderstras». Vgl. StAZ B VI 243, fol. 252 v, und B VI 244, fol. 187 v.

Rümlang:

Rudolf Jäckli (1497 jedes 2. Jahr bis 1505), Jacob Hegnower (1498, 1500, 1502, 1504), Cristan Meyer (1506, 1508), Rudolf Escher (1507, 1509), Konrad Häginer (1510, 1512, 1514), Ulrich Trinkler (ab 1511 jedes 2. Jahr bis 1517), Ludwig Bürckli (ab 1516 jedes 2. Jahr bis 1524), Konrad Trüb (1519, 1521, 1523).

Wiedikon:

Rudolf Sigrist (1492—1504, jedes 2. Jahr), Rudolf Küng (1493), Ulrich Zimmermann (1495), Peter Wolf (1497), Johannes Schmidli (1498, 1500, 1502), Jakob Schwyzer (1503), Heinrich Balber (1505, 1507, 1509), Jakob Hegnower (1506, 1508), Heinrich Nägeli (1510, 1512), Rudolf Jäckli (ab 1511 jedes 2. Jahr bis 1523), Konrad Pfleggar (1514), Felix Schwend (1516, 1518, 1520, 1524), Claus Brunner (1522), Rudolf Stoll (1524).

Rieden und Dietlikon:

Heinrich Bühler (1492, 1494), Johannes Binzmeier (ab 1496 jedes 2. Jahr bis 1502), Gerold Edlibach (1493), Michel Setzstab (1495), Johannes Suter genannt Hutmacher (1497, 1499, 1501), Johannes Waser der Jünger (1503), Felix Keller (1504), Hans Schwyzer (1505), Hans Sprüngli (1506, 1508), Jörg Grebel (1507, 1509), Felix Paur (1510, 1511, 1513), Niklaus Keller (1512), Felix Walder (1514), Erhard Nußberger (ab 1515 jedes 2. Jahr bis 1523), Hermann Ott, ferwer (1516, 1518, 1520), Rudolf Stoll (1522).

Urdorf, Birmensdorf:

Ludwig Hösch (ab 1490 alle 2 Jahre bis 1512), Rudolf Lütshg (1491, 1493, 1495), Rudolf Escher (1497), Jörg Grebel (1499, 1501), Rudolf Weber (1503, 1505, 1507), Johannes Schwyzer (ab 1509 alle 2 Jahre bis 1519), Johannes zur Eich (1514, 1516, 1518), Rudolf Moser (1520), Hans Hahn (1521, 1523), Jos von Kusen (1522, 1524).

Anhang X

Vermögensausweis von Zürchern, die nicht den Kleinen Räten angehörten

A. Der Constaffel zugehörige Leute

(StAZ, Dep. Archiv der Constaffel, W 15.115.1.) Ausweis pro 1530.

	Gulden
Konrad Escher	600
Ludwig Dietschi	800
Bernhard Wyß	200
Hans Ott	100
Hans Rath	220
Fridli Meyer von Birch	1200
Jos Schmidli	100
Thomann Zürcher	100
Hans Scherer	100
Jörg Schön	100
Meister Jörg Goldschlaher	100
Ulrich Laufer	100
Jakob Sprenger	900
Peter Armbruster	100
Hans Stoller	600
Heini Wüst von Oberhausen	100
Heini Schaller	340
Hans Kramer	100
Hans Stucki	600
Gebhard Krütli	300
Jörg Ott	400
Heini Ziegler	200
Hans Leuthard	100
Ulrich Feyler	100
Herr Hans Kohler	200
Jos Meyer von Birch	700
Hans Aeppli von Maur	500
Heinrich Aeppli	300
Hans Oechsli	400
Herr Jakob Schmid	300
Herr Jörg Hemberger	400
Heini Ganz	100

B. Aus den Gemächts- und Schirmbüchern erfaßte Vermögen

	Gulden	Zeitraum: 1490-1551
Kaspar Schneeberger	4000	B VI 333, S. 446ff.
Heinrich Schmid	2000	B VI 309, S. 47
Jakob Haab	1800	B VI 333, S. 87
Jakob von Cham	1700	B VI 309, S. 36
Bilgri Frei	1500	B VI 309, S. 217
Hans Ammann, Wattmann	1250	B VI 333, S. 439
Meister Vitalis, Metzger	1200	B VI 333, S. 533
dazu Land, Silbergeschirr		
Niklaus Müller, Goldschmied	1100	B VI 333, S. 201
Michel Stüdli	1000	B VI 309, S. 26
Hans Wiederkehr, Hafermüller	700	B VI 309, S. 332
Jakob Berger	600	B VI 333, S. 478
Exuperantius Winkler	550	B VI 309, S. 202
Großhans Thumisen	500	B VI 333, S. 538
Uli Waser an der undern Straß	500	B VI 309, S. 194
Heinrich Kunz, Büchsenmeister	400	B VI 333, S. 23
Ulrich Schwab, der Scherer	350	B VI 333, S. 484
dazu Haus und Hofstatt		
Hans Hahn	350	B VI 333, S. 350
Oswald Burckhard, Bäcker	350	B VI 309, S. 144
Felix Großmanns Bruder	350	B VI 333, S. 11
Hans Rügger, Drucker	350	C I, Urk. Nr. 1013
Hans Stoll	330	B VI 333, S. 486
Meister Niklaus, Ferwer	320	B VI 333, S. 247
Heinrich Riem, Bäcker	300	B VI 309, S. 338
Hans Stierli, Bäcker	300	B VI 333, S. 546
Konrad Guhl	275	B VI 309, S. 226
Hans Bürkli, Schneider	225	B VI 333, S. 384
Anna Albrecht	200	B VI 309, S. 145
Jakob Rapolt, Schmied	200	B VI 309, S. 44
Hans Berken, Schneider	200	B VI 333, S. 192
Kaspar Schlatter	150	B VI 309, S. 152
Hans Köschen, Hafermüller	125	B VI 333, S. 243
dazu Haus und Hofstatt		
Melchior Meier, Bäcker	100	B VI 309, S. 283
Hans Rätt	80	B VI 309, S. 324

Anhang XI

Zum Problem der Ratsmanualien

Eine Untersuchung über die zürcherische Obrigkeit müßte, wollte sie Anspruch auf Vollständigkeit erheben, notwendigerweise auch nach der Bedeutung der Stadtschreiber fragen. Wir glauben zwar, Ludwig Ammann sei recht weit gegangen, als er seinem Freunde Zasius schrieb, etwas Gutes würde in Abwesenheit der Stadtschreiber oder ohne ihre Mithilfe nicht gelingen (A. F. Ammann, *Geschichte der Familie Ammann von Zürich*, S. 54) – die Tatsache, daß er und seine Nachfolger eine Schlüsselstellung innerhalb der zürcherischen Obrigkeit einnahmen, sei damit jedoch nicht in Frage gestellt.

Es interessiert uns in diesem Zusammenhange insbesondere, ob die Ratsmanualien im Jahre 1516 weitergeführt wurden und ob also wertvolles Quellenmaterial der Reformationszeit verloren gegangen ist. Haas, S. 13, nimmt an, ein Ratsmanual sei überhaupt nicht vorhanden gewesen. Er zieht diesen Schluß einerseits aus der Tatsache, daß in den Rats- und Richtbüchern gewisse Ersatznotizen zu finden sind, andererseits aus dem Umstand, daß in Zürich die beschließende Instanz in der Einleitung der Instruktionen steht, und er glaubt darin eine notwendige Ergänzung zum Fehlen des Ratsmanuals zu sehen. Dagegen ist allerdings einzuwenden, daß die Instruktionen immer die beschließende Instanz enthielten, also auch in der Zeit, da Ratsmanualien vorhanden sind. (Vgl. StAZ B VIII.1, Instruktionen.)

Dennoch gibt es Fakten, die für die Annahme von Haas sprechen.

Am 9. Oktober 1515 wurde nämlich Stadtschreiber Hans Groß, der Nachfolger von Ludwig Ammann, begraben; der Unterschreiber Jakob Haab dürfte in der Schlacht von Marignano sein Leben verloren haben (vgl. Ruoff, *Chorleichen*). Die Obrigkeit wählte aus fünf Bewerbern (Bernhard Reinhard, Alexander Bodmer, Rudolf Zollinger, Kaspar Frei, Joachim am Grüt) zum neuen Stadtschreiber Kaspar Frei und zum Unterschreiber Joachim am Grüt (vgl. die vorderste Seite des Ratsmanuals der Baptistalhälfte des Jahres 1515, StAZ B II 58). Ab 1. Dezember 1515 waren also ganz neue Männer in der zürcherischen Kanzlei tätig, und die Vermutung liegt nahe, die beiden hätten das Ratsmanual des Jahres 1515 zwar noch beendet, mit der Natalhälfte des Jahres 1516 aber ihre Methode geändert. Diese Vermutung drängt sich um so mehr auf, als die letzten Seiten des Ratsmanuals des Jahres 1515 die Protokolle über die Auseinandersetzung mit der aufständischen Landbevölkerung und über die Einvernahme der Söldnerführer von Marignano enthalten (siehe oben S. 71) – Protokolle, die ihre Fortsetzung auf den ersten Blättern des Rats- und Richtbuches des Jahres 1516 finden (StAZ B VI 246). Nun ist allerdings anzunehmen, dass so wichtige Angelegenheiten mindestens zweifach notiert wurden. Wo in aller Welt befindet sich aber dann das Doppel der Aufzeichnungen des Ratsmanuals vom 10. Dezember bis zum 24. Dezember 1515?

Die Gründe, die für ein Weiterführen der Ratsmanualien sprechen, dürften allerdings gewichtiger sein. Einmal ist die Koinzidenz mit dem Ausfall der Fronfastenrödel der Constaffel zu erwähnen: Seit 1514 fehlen diese Rödel, und erst mit dem Jahre 1530 erscheinen sie wieder – ein Hinweis dafür, daß Quellen aus der Zeit vor und während der Reformation verschwunden sein müssen (vgl. oben S. 26).

Für das Weiterführen spricht aber auch der Umstand, daß die Ratsmanualien vom Jahre 1545 an wieder erscheinen. Oder hätte sich der Stadtschreiber damals plötzlich an eine alte, zweckmäßige Form der Protokollierung erinnert und sie neu eingeführt? Das ist unwahrscheinlich. Diese Art der Protokollierung hätte sich schon früher wieder durchgesetzt.

Zum dritten läßt sich trotz des tiefen Einschnittes, den das Jahr 1516 für die zürcherische Geschichte bedeutete, eine erstaunliche Kontinuität in allen Dingen feststellen, in den kleinen wie in den großen. Sollte nicht auch diese Tatsache für das Weiterführen der Ratsmanualien ab 1516 sprechen?

Quellen und Literatur

Abkürzungen

EA	Die Eidgenössischen Abschiede
Egli	Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation
M.A.G.Z.	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
QZW	Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte
Ratslisten	Die Zürcher Ratslisten 1225–1798
Stadtbücher	Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts
StAZ	Staatsarchiv Zürich
Z	Zwingli, Huldreich, Sämtliche Werke
Gagliardi	
Dokumente	Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZ) :

A 26.1	Verschiedene Personalien aus dem Zürcher Gebiet 1435–1525
A 27.1	Nachgänge (ausgewählte, politischen Charakters)
A 27.2+3+4	Kundschaften und Nachgänge 1434–1510, ca. 1500 bis ca. 1520, 1510–1523
A 30.1+2+3	Reisrödel 1394–1511, 1512–1513, 1515–1582
A 42.1+2	Mandate 15.–16. Jahrh.
A 42.3	Mandate 1485–1560
A 45.1+2	Säckelamt 1337–1498, 1502–1639
A 73.1	Zunftwesen im allgemeinen 1412–1772 Einzelne Zünfte C–M
A 73.2	Einzelne Zünfte S und Schildner zum Schneggen 1336–1784
A 77.1	Handwerke, Müller 1389–1797
A 77.2	Bäcker, Zuckerbäcker 1416–1795
A 77.3	Metzger 1420–1640
A 77.6	Fleischrödel 1416–1555
A 77.8	Verschiedene Handwerke 1336–1792
A 92.1	Supplikationen 1501–1615
A 94.1	Ämter und Vogteien insgesamt 1489–1680
A 95.1	Fürträge 1503–1531
A 104	Ratsschläge
A 199.1	Bischof von Konstanz Allgemeines 1374–1555
A 209.1+2	Papst 1409–1520, 1521–1524
B II. 6–58	Ratsmanuale 1484–1515
B II. 1080	Ratsschläge
B III. 2	Quodlibet
B III. 4	Schwarzes Buch, Stadtsatzungen 1539
B IV. 2	Missiven Mappe 1490–1520
B IV. 3	Missiven 1521–1529
B V. 1+2+3	Ratsurkunden 1488–1516, 1439–1513, 1514–1525
B VI. 243–249	Rats- und Richtbücher 1500–1526
B VI. 306, 308, 309	Gemächtsbücher 1439–1545, 1474–1497, 1501–1535

B VI. 332, 333	Schirmbücher 1490–1551, 1518–1533
B VIII. 1	Instruktionen 1490–1531
C I.	Urkunden Stadt und Land
E I. 1	Religionssachen, Allgemeines
E I. 3.1	Zwinglischriften
F I. 51	Lehenbuch
G I. 1–14	Akten der Propstei im allgemeinen
G I. 15	Bauakten betr. Turm und Kirche Grossmünster und Wasserkirche
G I. 73	Helveticarum rerum Miscellanea

Im Staatsarchiv Zürich aufbewahrte Archive:

W 1	Antiquarische Gesellschaft: Urkunden
W 4	Antiquarische Gesellschaft: Schiffeuten
W 5	Zimmerleuten, Zunft
W 6	Saffran, Zunft
W 11	Meisen, Zunft
W 14	Schneggen, Gesellschaft der Schildner zum
W 15	Constaffel, Gesellschaft
W 29	Waag, Zunft

Gedruckte Quellen

- Abschiede, die Eidgenössischen, aus dem Zeitraum von 1478–1520, bearbeitet von Anton Philipp Segesser (Amtliche Abschiedesammlung III 1, 2). Zürich 1858, Luzern 1869.
- Abschiede, die Eidgenössischen, aus dem Zeitraum von 1521–1532, bearbeitet von Johannes Strickler (Amtliche Abschiedesammlung IV, 1a, 1b). Brugg 1873 und Zürich 1876.
- Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli. Zürich 1879.
- Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512–1552, hg. von C. Wirz (Quellen zur Schweizer Geschichte 16). Basel 1895.
- Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte, hg. auf Veranstaltung des Schweizerischen Piusvereins. 3 Bde. Solothurn 1868, Freiburg im Breisgau 1872, 1876.
- Boßhart, Laurencius. Die Chronik des Laurencius Boßhart von Winterthur 1185–1532, hg. von Kaspar Hauser (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 3). Basel 1905.
- Brennwald, Heinrich. Schweizerchronik, hg. von R. Luginbühl. 2 Bde. (Quellen zur schweizerischen Geschichte N.F. I, 1, 2). Basel 1908–1910.
- Bullen und Breven aus Italienischen Archiven. 1116–1623, hg. von C. Wirz (Quellen zur Schweizer Geschichte, 16). Basel 1895.
- Bullinger, Heinrich. Reformationsgeschichte, hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde. Frauenfeld 1838, 1840. Registerband von Willy Wuhrmann. Zürich 1913.
- Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hg. von E. Gagliardi (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. 2. Abt., Bde. I/II). Basel 1911–1913.
- Edlibach, Gerold. Chronik, hg. von J. M. Usteri (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 4). Zürich 1867.
- Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner, hg. von A. Büchi (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. III, 5, 6). Basel 1920–1925.
- Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, bearbeitet von Werner Schnyder. 2 Bde. Zürich 1937.
- Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, bearbeitet von Werner Schnyder. 2 Bde. Zürich 1936.
- Ratslisten, die Zürcher, 1225 bis 1798, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearbeitet von Werner Schnyder. Zürich 1962.

- Richtebrief der Burger von Zürich, hg. von Friedrich Ott (Archiv für schweiz. Geschichte 5). Zürich 1847.
- Richtebrief, der, der Burger von Zürich (Helvetische Bibliothek 2). Zürich 1735.
- Stadtbücher, die Zürcher, des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz. 3 Bde. Leipzig 1899–1906.
- Steuerbücher, die, von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts, bearbeitet von H. Nabholz, F. Hegi, E. Hauser und W. Schnyder. 7 Bde. Zürich 1918–1952.
- Steuerregister, ein, für die Zürcher Geistlichkeit vom Jahre 1489, hg. und eingel. v. G. Hoppeler (Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925, 45–63).
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. Bde. 1–11. Zürich 1888–1939.
- Wyß, Bernhard. Chronik, hg. von Georg Finsler (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 1). Basel 1901.
- Zwingli, Ulrich. Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, unter Mitwirkung des Zwinglivereins, hg. von Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Leonhard von Muralt, Edwin Künzli, Rudolf Pfister. Bde. 1 ff. Berlin 1905, Leipzig 1908–1935, Zürich 1959.

Literatur

- Ammann, August Ferdinand. Geschichte der Familie Ammann von Zürich. Zürich 1904.
- Ammann, Hektor. Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Aarau 1923.
- Ammann, Hektor. Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1949, 1950, 1952).
- Bader, Karl Siegfried. Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950.
- Bader, Reinhold. Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief. Zürich 1901.
- Beurle, Elsa. Der politische Kampf um die religiöse Einheit der Eidgenossen 1520–1527. Ein Beitrag zu Zwinglis Staatspolitik. Diss. Zürich 1920.
- Birkenmaier, Adolf. Die Krämer in Freiburg im Breisgau und Zürich im Mittelalter. Diss. Freiburg im Breisgau 1913.
- Bluntschli, Johann Caspar. Geschichte der Republik Zürich. Zürich 1870.
- Bluntschli, Johann Caspar. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. 2. Auflage. Zürich 1856.
- Braun, Rudolf. Zur Militärpolitik Zürichs im Zeitalter der Kappeler Kriege. (Zwingliana 10, H. 9, 1958, 537–573.)
- Burger, Gerhart. Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter. Löbblingen 1960.
- Clavadetscher, Otto P. Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Zürich 1946.
- Cremer, Otto. Der Rentenkauf im mittelalterlichen Köln. Diss. Köln 1936.
- Dändliker, Karl. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3 Bde. Zürich 1908–1911.
- Dierauer, Johannes. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bde. 2, 3. Gotha 1920, 1921.
- Durrer, Robert. Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten. Luzern 1927.
- Egli, Emil. Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21.) Zürich 1896.
- Egli, Jean. Der ausgestorbene Adel von Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1865.
- Egli, Jean. Neues historisches Wappenbuch der Stadt Zürich. 2. Aufl. Zürich 1869.
- Eheberg, Karl Theodor. Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Straßburg 1899.
- Eidenbenz-Pestalozzi, Emil. Aus der Geschichte der Zunft zur Schuhmachern. (Zürcher Taschenbuch N.F. 57, 1937, 45–80, 58, 1938, 75–102.)

- Farner, Alfred. Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli. Tübingen 1930.
- Farner, Oskar. Huldrych Zwingli. 4 Bde. Zürich 1943–1960.
- Feine, Hans Erich. Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechtes von Ulrich Stutz. 1. Band. Die Katholische Kirche. Weimar 1950.
- Feyler, Anna. Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diss. Zürich 1905.
- Frey, Walter. Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter. Diss. Zürich 1910.
- Fürstenwerth, Ludwig. Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Diss. Göttingen 1893.
- Gagliardi, Ernst. Mailänder und Franzosen in der Schweiz, 1495–1499. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 39, 1914, 40, 1915.)
- Gagliardi, Ernst. Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen, 1494–1509. Zürich 1919.
- Gagliardi, Ernst. Novara und Dijon, Höhepunkte und Verfall der Schweizerischen Großmacht. Zürich 1907.
- Ganz, Werner. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Grossmünsterstiftes in Zürich. Diss. Zürich 1925.
- Geering, Traugott. Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1896.
- Geilinger, Eduard. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittelalter. Diss. Zürich 1938.
- Gerig, Georg. Reisläufer und Pensionenherren in Zürich. Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten. Diss. Zürich 1943.
- Guyer, Paul. Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Diss. Zürich 1943.
- Guyer, Paul. Die soziale Struktur der Zunft zur Schiffleuten in Zürich. (Zürcher Taschenbuch N.F. 69, 1949, 10–37.)
- Guyer, Paul. Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798. (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2, 1952.)
- Haas, Martin. Zwingli und der Erste Kappeler Krieg. Diss. Zürich 1965.
- Halter, Annemarie. Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234–1525. Zürich 1956.
- Häne, Johannes. Aus dem innern Leben Zürichs im XIV. Jahrhundert. (Zürcher Taschenbuch N.F. 25, 1902, 146–186.)
- Hauser, Kaspar. Das Augustiner Chorherrenstift Heiligenberg bei Winterthur (1225–1525). (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 1908.)
- Hauswirth, René. Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. (Zwingliana 11, 1962, 499–549.)
- Hegi, Friedrich. Geschichte der Zunft zur Schmiden. Zürich 1912.
- Hofmeister, Rudolf Heinrich. Geschichte der Zunft zum Weggen. Zürich 1866.
- Hoppeler, Robert. Das Kollegiatstift St. Peter in Embrach. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 29.) Zürich 1921–1924.
- Huber, Max. Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798. (Schweizerisches Geschlechterbuch 1.) Basel 1905.
- Hübscher, Bruno. Die deutsche Predigerkongregation 1517–1520, Aufhebung, Kampf und Wiederherstellung. Diss. Freiburg 1953.
- Hüßy, Hans. Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation. Diss. (Maschinenschrift in 3 Bänden.) Zürich 1946.
- Jecht, Horst. Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19, 1926.)
- Keller-Escher, Karl. Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 1904.)
- Keutgen, Friedrich. Ämter und Zünfte. Jena 1903.
- Köhler, Erich. Einzelhandel im Mittelalter. (Beiheft 36 zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1930.)
- Köhler, Walther. Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bde. Leipzig 1932–1942.

- Kreßner, Helmut. Schweizer Ursprünge des anglikanischen Staatskirchentums. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 170.) Gütersloh 1953.
- Largiadèr, Anton. Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. Diss. Zürich 1920.
- Largiadèr, Anton. Die Anfänge der zürcherischen Landesverwaltung. (Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 12, 1932.)
- Maschke, Erich. Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46, 1959.)
- Meyer von Knonau, Gerold. Aus einer zürcherischen Familienchronik. Frauenfeld 1884.
- Meiß, Walter von. Aus der Geschichte der Familie Meiß von Zürich. (Zürcher Taschenbuch N.F. 48, 1928, 1-92.)
- Moeller, Bernd. Reichsstadt und Reformation. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 180, 1962.)
- Muralt, Leonhard von. Jörg Berger (Zwingliana V, 1929, 66-71, 1930, 103-126.)
- Muralt, Leonhard von. Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz. (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 10, 1930, 349-384.)
- Muralt, Leonhard von. Zwingli als Sozialpolitiker. (Zwingliana V, 1931.)
- Muralt, Leonhard von. Die Reformation. (Historia Mundi, Band VII, 39-118.) Bern 1957.
- Nabholz, Hans. Die soziale Schichtung der Bevölkerung in der Stadt Zürich bis zur Reformation. (Festgabe für Max Huber, 307-330.) Zürich 1934.
- Nabholz, Hans. Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Festgabe Paul Schweizer, 93-119.) Zürich 1922.
- Nabholz, Hans. Zur ältesten Steuergesetzgebung der Stadt Zürich. Die Steuerverordnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts. (Nova Turicensia.) Zürich 1911.
- Naujoks, Eberhard. Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B/3, 11, 1958.)
- Oechsl, Wilhelm. Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder. SA. (Jahrbuch für schweizerische Geschichte 41, 1916, 42, 1917.)
- Ranke, Ermentrude von. Der Interessenkreis des deutschen Bürgers im 16. Jahrh. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20, 1928.)
- Rordorf, Salomon. Mitteilungen über das Rordorf-Geschlecht. Zürich 1920.
- Rohrer, Franz. Das sogenannte Waldmannsche Konkordat. (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte IV, 1879.)
- Ruoff, Wilhelm Heinrich. Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. Zürich 1941.
- Ruoff, Wilhelm Heinrich. Quellen zürcherischer Familiengeschichte: Chorleichen. (Zürcher Monatschronik 1936.)
- Ruoff, Wilhelm Heinrich. Der Zürcher Richtebrief und sein Verhältnis zu den Richtbriefen von Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen. Ein Forschungsbericht. Zürich 1966.
- Schäufelberger, Walter. Kappel — die Hintergründe einer militärischen Katastrophe. (Schweizerisches Archiv für Volkskunde 51, 1955, 34-61.)
- Schnyder, Werner. Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert. Diss. Zürich 1925.
- Schnyder, Werner. Der Zürcher Handel mit Eisen und Stahl im Spätmittelalter. (Zürcher Taschenbuch N.F. 57, 1937, 81-112.)
- Schnyder, Werner. Finanzpolitik und Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich. (Zürcher Taschenbuch N.F. 63, 1943, 24-50.)
- Schnyder, Werner. Die Familie Rahn von Zürich. Zürich 1951.
- Schönberg, Gustav. Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879.
- Schulte, Aloys. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde. Leipzig 1900.
- Schulte, Aloys. Die Fugger in Rom 1495-1523. Leipzig 1904.

- Schulte, Aloys. Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft. 3 Bde. Stuttgart 1923.
- Schultze, Alfred. Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (Festgabe für Rudolph Sohm, 1914.)
- Schweizer, Paul. Geschichte der Familie Schwyzer oder Schweizer in Zürich verbürgert seit 1401. Zürich 1916.
- Spillmann, Kurt. Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen. Diss. Zürich 1965.
- Steffen, Josy-Maria. Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich. Diss. Zürich 1935.
- Strieder, Jakob. Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 2. Aufl. 1935.
- Sulser, Matthias. Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation. Diss. Bern 1922.
- Usteri, Emil. Aus der Geschichte der Zunft zur Meisen. Zürich 1946.
- Vasella, Oskar. Huldrych Zwingli und seine Gegner. (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1962.)
- Vögelin, Salomon. Das alte Zürich. 2 Bde. 2. Aufl. Zürich 1878–1890.
- Vögelin, Salomon. Politische, soziale und kirchliche Zustände in Zürich vor der Reformation. (Robert Webers Helvetia, 1. Jahrgang.) Basel 1878.
- Wappenrolle, die, von Zürich, hg. von W. Merz und F. Hegi. Zürich 1930.
- Wege, Erich. Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen. (Beiheft 20 zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1930.)
- Weisz, Leo. Verfassung und Stände im alten Zürich. Zürich 1938.
- Winckelmann, Otto. Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 18, 1903.)
- Wirz, Hans Georg. Zürcher Familienschicksale im Zeitalter Zwinglis. (Zwingliana IV, 1935 bis 1938.)
- Wirz, Johann Kaspar. Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich. Zürich 1894.
- Wyß, Georg von. Geschichte der Abtei Zürich. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII.) Zürich 1851–1858.
- Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, seit 1934: Beiträge zur Geschichte Zwinglis, der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz. Bde. 1 ff. Zürich 1897ff.

